

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 136
Dezember 2024

Polizei und Kolonialismus

MEGAVO-Studie
Sicherheit bei der UEFA EM 2024
Polizeiliche Todesschüsse 2023

Impressum

Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Herausgeber und Verlag: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., c/o Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Druck: trigger.medien.gmbh, Berlin
V.i.S.d.P.: Friederike Wegner

Redaktion, Gestaltung und Satz: Dirk Burczyk, Volker Eick, Tom Jennissen, Sonja John, Marius Kühne, Jenny Künkel, Matthias Monroy, Marie-Theres Piening, Norbert Pütter, Stephanie Schmidt, Eric Töpfer, Friederike Wegner, Louisa Zech

Titelbild: Archiviert unter der Beschreibung „Polizeidiener in Lüderitzbucht“, Deutsch-Südwestafrika (M. Bayer, Bildarchiv der Deutschen Kolonialgesellschaft, Universitätsbibliothek Frankfurt/M., o.D.)

Alle Rechte bei den Autor*innen

Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 136 (Dezember 2024)
ISSN 0932-5409

**Redaktion & Vertrieb: CILIP c/o Juristische Fakultät · Humboldt-Universität zu Berlin · Unter den Linden 6 · 10099 Berlin · www.cilip.de
info@cilip.de (Redaktion) · vertrieb@cilip.de (Vertrieb)**

Bankverbindung: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.
IBAN DE22 3702 0500 0003 0564 00 · SWIFT- / BIC-Code: BFSWDE33XXX
SozialBank

Preise:

Personen: Einzelpreis: 10,– Euro · Jahresabo (3 Hefte): 25,– Euro

Institutionen: Einzelpreis: 15,– Euro · Jahresabo: 45,– Euro

Jahresabo zum Soli-Preis: 30,– Euro · Großer Soli-Preis: 50,– Euro

Alle Preise inkl. Porto im Inland · Auslandsporto pro Heft: 3,70 Euro

Neu abgeschlossene Abonnements sind mit Frist von vier Wochen kündbar.

Inhalt

Schwerpunkt: Polizei und Kolonialismus

- | | | |
|----|--|--|
| 3 | Polizei und Kolonialismus
<i>Dirk Burczyk</i> | <i>Außerhalb des
Schwerpunkts</i> |
| 13 | Polizeiaufbau in South-Carolina
<i>Dominik Nagl</i> | 62 MEGAVO und Rassismus in der Polizei
<i>Norbert Pütter</i> |
| 24 | Polizeigewalt in Deutsch-Südwestafrika
<i>Marie Muschalek</i> | 74 Rückblick auf die UEFA EM
<i>Dirk Burczyk</i> |
| 33 | Biometrie im kolonialen Kontext
<i>Ingo Dachwitz</i> | 84 Polizeiliche Todesschüsse 2023
<i>Otto Diederichs</i> |
| 44 | Polizeiaufbau in Südamerika im 20. Jahrhundert
<i>Fabian Bennewitz</i> | 90 Inland aktuell |
| 54 | Kolonialrevisionismus nach 1918
<i>Heiko Wegmann</i> | 95 Meldungen aus Europa |
| | | 99 Literatur |
| | | 112 Autor*innen dieser Ausgabe |

Redaktionsmitteilung

Mit dem Auftreten der „Black Lives Matter“-Bewegung und der folgenden Debatte über rassistische Polizeigewalt wurde auch die Rolle der Polizei in den Kolonien thematisiert. Anlass auch für die CILIP-Redaktion, sich dieses Themas anzunehmen. Das deutsche Kolonialreich hatte eine Ausdehnung von immerhin 2,9 Mio. Quadratkilometern, in denen damals ca. 12.3 Mio. Menschen lebten. Es reichte vom heutigen Namibia (Deutsch-Südwestafrika) bis nach Ozeanien (Deutsch-Samoa). Dennoch spielt es in der öffentlichen Gedenkpolitik fast keine Rolle – oder wird auf den Genozid an den Herero und Nama sowie den Raub historischer Artefakte und kulturellen Eigentums reduziert. Völkermorde gedenkpolitisch einzuhegen, damit kennt man sich aus in Deutschland. Aber dass das Verbrechen bereits mit der Enteignung und Ausbeutung, mit alltäglicher Gewalt und Entmenschlichung der indigenen Bevölkerung begann, gerät dabei aus dem Blick.

Gewalt im modernen Staat ist auch immer Sache der Polizei: weil sie private Gewalt duldet und stützt oder weil sie selbst Gewalt anwendet. Nirgendwo wurde diese doppelte Verflechtung deutlicher als in den Kolonien. Imperialistisch motiviert und rassistisch unterlegt stützten die Polizeien die Herrschaft des Kolonialstaats und der weißen Siedler, auch mit den Mitteln brutaler und entgrenzter Gewalt. Das vorliegende Heft wirft aus unterschiedlichen Perspektiven einen Blick auf die Geschichte der Polizei im Kolonialismus in Europa und den USA und damit auch auf die Geschichte der Polizei insgesamt. Dabei wird es auch um die Spuren gehen, die die Ausübung der Staatsgewalt in annektierten und besetzten Ländern, aber auch in den Zentren der Kolonialreiche hinterlassen hat.

*Unser nächster Schwerpunkt wird sich dem polizeilichen Umgang mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Krisen widmen.
(Dirk Burczyk)*

Polizei und Kolonialismus

Eine Einleitung

von Dirk Burczyk

Die Geschichte der Polizei in den Kolonien des 19. und 20. Jahrhunderts ist eng mit der Entwicklung der Polizei als zentraler Institution von „Sicherheit und Ordnung“ an sich verwoben. Kolonialpolizeien waren dabei nicht einfach Kopien einzelner Polizeimodelle wie der Gendarmerie. Wie für den Kolonialismus insgesamt, waren für die Polizeiarbeit rassistische Zuschreibungen, Disziplinierungstechniken und die Durchsetzung geostrategischer Interessen prägend.

Schon Frantz Fanon macht in seiner berühmten Schrift „Die Verdammten dieser Erde“ auf die Rolle der Polizei im Kolonialismus aufmerksam: „Die koloniale Welt ist in zwei geteilt. Die Trennungslinie, die Grenze, wird durch die Baracken und Polizeistationen repräsentiert. In den Kolonien ist der offizielle, der legitime Vertreter, der Sprecher für den Kolonisierer und das Unterdrückungsregime der Polizeioffizier oder der Soldat ...“.¹ Im Weiteren beschreibt Fanon die Mittel brutaler Gewalt gegen die kolonisierte Bevölkerung. Polizeihistorisch stellt sich die Frage, wie die koloniale Polizei geformt wurde, was ihr Auftrag war und wie sich ihr Verhältnis zur kolonisierten Bevölkerung entwickelte und wie sich ihre Erfahrungen in der Entwicklung der europäischen (und US-) Polizei niederschlugen.

Das Zeitalter des Kolonialismus – etwa der Zeitraum von 1840 bis 1950 –, in dem die europäischen Mächte Afrika und Asien unter sich aufteilten, war zugleich das beginnende Zeitalter der Polizei nach heutigem Verständnis. Für die Kolonialstaaten bedeutete dies: Es gab nur wenige entwickelte institutionelle und operative Konzepte von Polizeiarbeit, die sie einfach eins zu eins in die Kolonien übertragen konnten. Und zugleich mussten sie sich an vor Ort vorhandene Praktiken sowie Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung anpassen – oder vollends scheitern.

1 Frantz, F.: The wretched of the earth, New York 1963, S. 3

Modelle der Kolonialpolizei

Die erste größere Darstellung zur Polizei im British Empire legte der ehemals ranghohe britische Kolonialbeamte Sir Charles Jeffries 1952 mit seiner Monographie „The Colonial Police“ vor.² Ihm ging es um einen systematisierenden Überblick auf koloniale Polizeiinstitutionen. Die damals vorherrschende Vorstellung war, dass die Polizeien in den Kolonien nach dem Vorbild der 1829 entstandenen London Metropolitan Police (LMP) gestaltet worden seien. Er argumentierte hingegen, dass eher die 1822 gegründete Royal Irish Constabulary (RIC) als Vorbild diene. Ein paramilitärischer Verbund bzw. eine Gendarmerie sei angesichts der weiten Ländereien, der von ihm als „primitiv“ bezeichneten Bevölkerung und deren regierungsfeindlicher Haltung das geeignetere Instrument zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gewesen. Vor dem Hintergrund des im Jahr 1952 bereits arg geschrumpften British Empire ging Jeffries aber davon aus, dass sich das Paradigma des „policing by consent“ (Polizieren durch Zustimmung) und damit das Modell des „Bobby“, der unbewaffnet für Ordnung sorgt, durchsetzen werde. Dieser Optimismus wirkt schon mit Blick auf Irland irritierend, denn regelmäßig diente die RIC zur Niederschlagung der zahlreichen Aufstände gegen die englische Krone.

Jeffries' Modell war geprägt von kolonialem Denken und seiner Rechtfertigung durch den Glauben, dass repressive Disziplinierung der kolonisierten Massen ihrer Entwicklung zuträglich sein könne. Clive Emsley stellte 2014 in seinen Überlegungen zu möglichen Modellen von kolonialer Polizei fest, dass die von Jeffries entwickelten Phasen eines „imperialen“ und eines „zivilen“ Modells der Polizei in den Kolonien so nicht zuträfen.³ Vielmehr sei die Entwicklung der Kolonialpolizei weniger konzeptionellen als pragmatischen Überlegungen gefolgt. Durch die 1842 gegründete zentrale Ausbildungsstätte für die RIC, das Phoenix Park Depot in Dublin, hätten ausreichend Polizeioffiziere für den Einsatz in den Kolonien bereitgestanden.

Emsley systematisiert die Polizeimodelle der Zeit Mitte des 19. Jahrhunderts in Europa, die er drei unterschiedlichen Typen zuordnet. Erstens ein militärisch-staatlicher Typ, wie er in den Gendarmerien zu finden sei: militärisch ausgerüstet, kaserniert, dem Kriegsministerium unterstellt. Hierzu zählen die RIC oder, schon früher entstanden, die französische

2 Jeffries, C.: The Colonial Police, London 1952

3 Emsley, C.: Policing the empire – Policing the metropole: some thoughts on models and types, in: Crime, Histoire & Sociétés/Crime, History & Societies 2014, H. 2, S. 5-25

Gendarmerie. Zweitens ein staatlich-ziviler Typ, häufig die dem Innenministerium unterstellte Hauptstadtpolizei. Drittens die städtische Polizei in der Fläche, die Teil der lokalen Verwaltung ist und in allen größeren Städten der Zeit agiert. Zu diesen drei Typen stellt Emsley noch einen vierten, den er „colonial franchise policing“ nennt, für den sich der Begriff der „intermediären Herrschaft“ etabliert hat. Gemeint ist die Delegation von Herrschaftsausübung der Kolonialverwaltung an bereits vorhandene lokale oder regionale Machtstrukturen. Hier entstanden Polizeien, die dem lokalen „chief“ gegenüber verantwortlich waren, wobei die Kolonialmacht bei diesem Modell selbst weit entfernt, personell dünn aufgestellt und schwach war.

Beispielsweise unterstanden im kolonisierten Togo in Form der „intermediären Herrschaft“ etwa 600 afrikanische Söldner und „Häuptlingspolizisten“ 10 deutschen Polizeibeamten.⁴ Die Söldner halfen der kolonialen Verwaltung auch bei der Steuereintreibung und als Dolmetscher, vertraten dabei aber auch die Interessen der „einheimischen Klienten“ sowie ihre eigenen, auch zum Unwillen der Kolonialverwaltung. Die „Häuptlingspolizisten“ nahmen eine Scharnierfunktion zwischen den Häuptlingen und der Verwaltung, aber auch zwischen den Häuptlingen und der einheimischen Bevölkerung ein. Sie stärkten so nicht nur die Kolonialherrschaft, sondern auch die von ihr legitimierten Häuptlinge.⁵

Rekrutierung in den Kolonien

Wo die Kolonialpolizei ihre Tätigkeit nicht hauptsächlich den „Intermediären“ überließ, musste sie – wie häufig auch das Militär – auf angeworbenes Personal aus den Kolonien zurückgreifen. In Deutsch-Südwestafrika waren dies die „Polizeidiener“, die nicht nur durch ihre Anzahl überhaupt erst einen flächenmäßigen Einsatz ermöglichten, sondern auch wichtige Mittler waren, wie Marie Muschalek in diesem Heft beschreibt. Überhaupt kann als Strukturmerkmal vieler Kolonialpolizeien gelten, dass weiße Offiziere ein Heer von niederen Dienstgraden aus den Kolonien befehligten. Emsley geht bezogen auf das Jahr 1913 für das französi-

4 Vera, A.: Die Kolonialpolizei als Instrument kolonialer Herrschaftssicherung in Deutsch-Südwestafrika und Togo, in: Vera, A. (Hg.): Die Polizei im Fokus von Wissenschaft und Forschung, Münster 2015, S. 13

5 ebd., S. 25f.

sche Empire von etwa 1.000 Polizisten aus (ohne Algerien), für die holländischen Kolonien von etwa 122 und in Deutsch-Südwestafrika von 450 Polizisten.⁶ Die Zahl der lokalen Polizeikräfte war hingegen weit höher. So gehörten 1961 in der Provinz Madras (dem heutigen Chennai) 64 Europäer und 93 indisch-britische Männer einem Offizierscorps an, dem über 24.033 Inder unterstanden.⁷ Für das deutsche Kolonialreich werden die Zahlen mit gesamt 625 deutschen und 5.295 einheimischen Polizisten angegeben.⁸ Es war allgemeine Praxis der Kolonialmächte, rekrutierte Polizeikräfte abseits ihrer Heimat einzusetzen, teilweise unter gezielter Nutzung bereits vorhandener ethnischer oder ethnisch-religiöser Spannungen. Im British Empire griff man auf die als vermeintlich „kriegerisch“ identifizierten „Rassen“ für den Gewalteinsatz zurück. Rassistische Zuschreibungen spielten so auch bei der Rekrutierung des Personals eine Rolle.

Die weißen Polizeioffiziere mussten also Flexibilität beweisen, weil die bereits entwickelten Strukturen vor Ort anders waren als die erlernten, sowohl was die Arbeitsweise als auch die Befehlsstrukturen betraf. Richard Hawkins stellte schon für die North West Mounted Police in Kanada, die häufig als Beispiel des RIC-Modells im kolonialen Kontext herangezogen wird, wesentliche Unterschiede fest: Zwar war sie ebenfalls bewaffnet und unter Kontrolle der Zentralregierung, aber Ausrüstung, Struktur, Einsatzbedingungen und die Beziehung zur Gesellschaft wiesen große Unterschiede auf.⁹ Auch die Polizei in den British West Indies (Karibik) wurde nach dem Vorbild der RIC und durch deren Offiziere aufgebaut, allerdings wurden abweichend vom Vorbild die einfachen Polizisten nicht jeweils vor Ort, sondern allein aus Barbados (dessen Bewohner ebenfalls zu den „kriegerischen Rassen“ gezählt wurden) rekrutiert. Für Kenia verweist Hawkins auf eine Äußerung des dortigen Polizeikommandeurs von 1911, er müsse viel Zeit darauf verwenden, den Offizieren wieder abzugewöhnen, was sie in Dublin gelernt hatten („*the unteaching of what has been learnt by Dublin*“). Auch in Indien, wo der Indian Police Act von 1861 als einflussreichstes Projekt beim Polizeiaufbau in Asien und Afrika gesehen wird, lägen Parallelen zum „Irishen Modell“ lediglich bei

6 Emsley a.a.O. (Fn. 3), S. 4

7 ebd., S. 15

8 Vera a.a.O. (Fn. 4), S. 12; er gibt die Zahl für DSWA allerdings mit 500 Deutschen an

9 vgl. Hawkins, R.: „The ‚Irish model‘ and the empire: a case for reassessment, in: Anderson, D.; Killingray, D.: *Policing the Empire. Government, Authority and Control, 1830-1940*, Manchester 1991, S. 18-31

grundsätzlichen strukturellen Fragen, tatsächlich setzte aber auch dort eine breite Differenzierung polizeilicher Strukturen ein.

Endgültig an seine Grenzen stößt der Versuch, den Aufbau kolonialer Polizeien als bloße Übertragung etablierter Modelle der Metropolen zu deuten, beim Blick auf die weiße Besiedlung der Amerikas in den Jahrhunderten zuvor. Eine komplexe Vielzahl von Institutionen war bis ins 19. Jahrhundert sowohl in den Kolonialstaaten wie in den „white dominions“ bzw. den Siedlerkolonien mit der Rechtsdurchsetzung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betraut. Dominik Nagl zieht in seinem Beitrag in diesem Heft die langen Linien der Polizeientwicklung in den USA am Beispiel South Carolinas nach. Während die britische Herrschaft Rückgriff auf hergebrachte Strukturen lokaler Verwaltung und Rechtsdurchsetzung im England des 18. Jahrhundert nahm, modelten die dortigen weißen Siedler*innen diese nach ihren Bedürfnissen und Erfahrungen – auch aus anderen Kolonien wie Barbados – um. Relevant für sie waren dabei nicht nur das Fehlen staatlicher Herrschaft in den Randzonen der Kolonisierung, sondern auch das Regime über Heerscharen schwarzafrikanischer Sklaven*innen und der indigenen Bevölkerung. Mit den „slave patrols“ entwickelten die Siedler*innen ein eigenes, in gewisser Hinsicht innovatives Instrument zur Polizierung der Sklav*innen, dessen Auswirkungen auf die Polizeiarbeit bis heute spürbar sind und täglich Opfer von Polizeigewalt und massenhafter Inhaftierung produziert.

Mit Blick auf die zahlreichen in den Kolonien entwickelten Polizeistrukturen kommen David Killingray und David M. Anderson zu dem Schluss, es sei gänzlich ungeeignet, englische Polizeiinstitutionen als Modell zu nehmen, um die Kolonialpolizei zu verstehen.¹⁰ Sie betonen die Unterschiede zwischen der Polizei in England und Irland und jener in den Kolonien: Grundsätzlich sei „policing by consent“ vorherrschende Mentalität in England gewesen, während in den Kolonien der Zwang zu Wohlverhalten und Arbeitskraftkontrolle im Vordergrund standen. Killingray und Anderson fassen die ausschlaggebenden Faktoren für die institutionelle Entwicklung der Kolonialpolizei in unterschiedlichen Territorien so zusammen: zunächst die Phase der Eroberung des Territoriums, in der dann auch eine Polizei, häufig durch Militärangehörige, gebildet wird; die Existenz einer „Frontlinie“ des kolonialen Vordringens; die fortgesetzt

¹⁰ Anderson, D.; Killingray, D.: Consent, coercion and colonial control: policing the empire, 1830-1940, in: dies. a.a.O. (Fn. 9), S. 1-15 (4)

paramilitärische Rolle der Polizei; die Rekrutierung von Personal; Indienstnahme und Intensität von rassistischen Einstellungen sowie konkurrierende politische Interessen (z. B. Prioritätensetzung zwischen Verwaltungstätigkeit, Banden- und Aufstandsbekämpfung).

Emmanuel Blanchard u. a. regen noch weitgehendere Differenzierungen bei der Untersuchung kolonialen Polizierens an.¹¹ Es komme darauf an, ob die untersuchten Praktiken vor oder nach einer Reform, Modernisierung und Zentralisierung untersucht würden, welche Gruppen dort (auch für Polizeitätigkeiten) angesiedelt wurden und welche „zivilisatorische Qualität“ den Einheimischen zugebilligt wurde.

Kolonialpolizei, Arbeitskraftkontrolle und Rassismus

Je genauer – und kritischer – sich der Blick auf die reale Tätigkeit der Kolonialpolizeien richtet, um so ungeeigneter erscheint ihre Rekonstruktion anhand der aus Europa bekannten Modelle und Strukturen. Dennoch bleiben übergreifende Befunde: Die Polizei war der zentrale Berührungspunkt der Bevölkerung mit ihren neuen Herren, denn sie repräsentierte die koloniale Herrschaft und versuchte, sie durchzusetzen. So lange es noch keinen kolonialen, in der Fläche handlungsfähigen Verwaltungsapparat gab, hatte sie neben Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch zahlreiche Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Michael Broers hat die Verwobenheit früher moderner staatlicher Verwaltung mit der Polizei im 18. und 19. Jahrhundert für die napoleonische Gendarmerie im französisch beherrschten Europa der Jahre nach 1805 gezeigt. Sie sei die erste Institution staatlicher Herrschaft in den neu annektierten Provinzen des Imperiums gewesen, die sich neben der Aufstandsbekämpfung auch allgemein der Durchsetzung des Rechts, insbesondere der Steuereintreibung und der Wehrpflicht, gewidmet habe.¹² Broers Systematisierung, die er durch seine Betrachtung des napoleonischen Kolonialismus innerhalb Europas gewinnt, taugt hier durchaus zur Modellierung der Entwicklung von Kolonialpolizeien. Er rekonstruiert Zonen eines „inneren Kerns“ des Imperiums, eine Zone des Übergangs zu den bereits beanspruchten, aber

11 Blanchard, E. u.a. (Hg.): *Policing in Colonial Empires. Cases, Connections, Boundaries (1850-1970)*, Brüssel 2017, S. 13f.

12 Broers, M.: *Die napoleonische Gendarmerie: eine protokoloniale paramilitärische Polizeitruppe*, in: Bühner, T. u.a. (Hg.): *Imperialkriege 1500 bis heute*, Paderborn u.a. 2011, S. 112f.

noch nicht vollkommen erschlossenen Teilen, und eine Zone am Rand des Imperiums, in der Herrschaftsansprüche erst noch durchgesetzt und gegen die imperiale Konkurrenz gesichert werden mussten.¹³

Es wäre nun aber aus kritischer Perspektive ebenfalls zu wenig, Polizeiarbeit in Kolonien allein auf einen bloßen, sich selbst genügenden Willen zur Gründung und zum Erhalt großer Reiche und den daraus folgenden Notwendigkeiten zu reduzieren. Ende des 19. Jahrhunderts erreicht in Europa und mittels kolonialer Eroberung auf der ganzen Welt, die Durchsetzung kapitalistischer Eigentums- und Produktionsverhältnisse sowie der Glauben an eine übergeordnete „zivilisatorische Mission“ der herrschenden Klassen, ihren Höhepunkt. Wie Anderson und Killingray festhalten, hatte die Polizei des 19. Jahrhunderts sowohl in England als auch in den Kolonien mehr mit dem Schutz des Eigentums und der besitzenden Klassen sowie der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung und der „Pax Britannica“ zu tun als mit der Verhütung und Aufdeckung von Kriminalität.¹⁴ Weitergehend ließe sich auch sagen: Was als „kriminell“ gilt, wird funktional erst mit der Durchsetzung der neuen Eigentumsordnung bestimmt. Valeria Weis hat dies mit dem Begriff der „over-criminalization“ zu fassen versucht: Mit der Schaffung des privaten Eigentums an Grund und Boden entstehe erst die Eigentumskriminalität, während die private Aneignung des Grund und Bodens genau nicht als solche gilt.¹⁵ Das traditionelle Sammeln von Feuerholz, die Jagd auf Kleintiere, die Nutzung von Weideland für das eigene Vieh werden ab dem 15. Jahrhundert in Europa zu hart verfolgten Verstößen gegen den Schutz des Privateigentums, auch wenn sie bis dato übliche soziale Praxis und zum Lebenserhalt unerlässlich waren. Die private Aneignung der Lebensgrundlagen führt wiederum zu Verelendung und (mittels der Auflösung eines moralischen Konsensus) zu Verrohung, auf die entstehende Systeme der bürgerlichen Herrschaft ebenfalls mit harten Strafen reagieren, so Weis in ihrer Argumentation weiter. Auch Methoden zur Herstellung und Disziplinierung eines Heers von Arbeitskräften im Europa der frühen Neuzeit wie die Einführung von Identitätspapieren, allgemeinen Arbeitspflichten, harten körperlichen Strafen oder Deportation in die frühen Kolonien bei geringfügigen Eigentumsdelikten und anderen Formen von Armutskriminalität (Betteln, Hausieren, Prostitution etc.) werden keineswegs in der Phase

13 Broers, M.: *Europe under Napoleon: 1799-1815*, London 1996, S. 266f.

14 Anderson; Killingray a.a.O. (Fn. 10), S. 6

15 Weis, V. V.: *Marxism and Criminology. A History of Criminal Selectivity*, Leiden; Boston 2017, S. 42ff.

des Kolonialismus bzw. der zeitgleichen Industrialisierung erfunden, sondern stellen eine Art Fundus der kolonialen Eroberer aus der Genese bürgerlich-kapitalistischer Herrschaft in Europa selbst dar. Auch Jakob Zollmann weist in seiner eher rechtsgeschichtlich orientierten Arbeit über die Kolonialpolizei in Deutsch-Südwestafrika darauf hin, dass die „Erziehung zur Arbeit“ seit dem 17. Jahrhundert in Europa etabliert gewesen und auf die Kolonien übertragen worden sei.¹⁶

Auch die Perspektive auf die Menschen in den Kolonien, sie müssten durch die Polizei und generell die (weißen) Kolonialherren „zivilisiert“ und eigentlich erst zu echten Menschen gemacht werden, entspricht dem paternalistischen Blick des Bürgertums auf die proletarischen und subproletarischen Klassen während der Entstehungsphase des Kapitalismus bis in die Industrialisierung.¹⁷ Wie Broers darlegt, gilt auch für die französische Gendarmerie, dass sie dem napoleonischen Imperialismus eine „Zivilisierungsmission“ zugrunde gelegt habe, nicht selten mit dem Gefühl, den Untertanenvölkern überlegen zu sein, ob in Südfrankreich oder Italien.¹⁸

Die entscheidende Differenz liegt unbestreitbar im rassifizierenden Blick auf die Kolonisierten, seine Konsequenzen für die Anwendung von Gewalt durch die Polizei und seine rechtliche Kodifizierung. Die vermeintliche Ungleichwertigkeit weißer und nicht-weißer Menschen dient dabei zur Legitimation der Aneignung der natürlichen Lebensgrundlagen durch die Kolonialherren, Vertreibung, Inhaftierung in Konzentrationslagern, Unterwerfung unter Residenz- und Arbeitspflichten, Anwendung körperlicher Strafen bis hin zum Massenmord an Aufständischen. Die Biologisierung sozialer Statusunterschiede findet aber im 19. Jahrhundert, auch darauf sei hingewiesen, keineswegs nur in den Kolonien statt und prägt polizeiliche Praxis. Auch in Europa selbst verbreitete sich zu dieser Zeit die Theorie des „geborenen Kriminellen“, der anhand morphologischer und phrenologischer Merkmale zu erkennen sei, die die Polizei durch Vermessung von Gefängnisinsassen gewonnen hatte.¹⁹ Sie griff dabei auf Überlegungen zurück, dass bestimmte körperliche Merkmale (tiefe Augenhöhlen, auseinanderstehende Augen, übergroßes Kinn usw.)

¹⁶ Zollmann, J.: Koloniale Herrschaft und ihre Grenzen. Die Kolonialpolizei in Deutsch-Südwestafrika 1894-1915, Göttingen 2010, S. 139

¹⁷ Killingray/Anderson, S. 10

¹⁸ Broers a.a.O. (Fn. 14), S. 113

¹⁹ Weis a.a.O. (Fn. 15), S. 107

Ausdruck von Atavismus (der Rückkehr von Merkmalen früherer Entwicklungsepochen) seien, der durch den gesellschaftlichen Fortschritt zum Verschwinden verdammt sei. Damit war sowohl eine Erklärung für „kriminelles“ Verhalten an sich geliefert wie auch für die polizeiliche und strafrechtliche Ungleichbehandlung der 1840 von Honoré-Antoine Frégier so genannten „gefährlichen Klassen“ – ein Begriff, der in Bezug auf die Menschen in den Kolonien später wieder aufgegriffen wird. Während aber den Angehörigen der niederen Klassen in Europa immerhin zugestanden wurde, durch sozialreformerische Maßnahmen zu einer „Höherentwicklung“ in der Lage zu sein, wurde dies den außereuropäischen Opfern kolonialer Unterwerfung abgesprochen. Samuel Kalman macht unter Verweis auf eine Reihe von Historiker*innen des französischen Kolonialismus deutlich, dass es zum Verständnis der Polizeiarbeit in Kolonien essentiell sei, Polizei und Justiz dort nicht einfach als Kopie derjenigen in Europa anzusehen. „Rasse“ sei das fundamentalste Unterscheidungskriterium zwischen Kolonialherren und Unterworfenen gewesen, der einzige Faktor, um Rechte und Vorteile sowie den Fokus von Sicherheitsmaßnahmen zu bestimmen. Mit dem „Indigénat“ sei 1881 im französischen Algerien ein rechtlicher Rahmen geschaffen worden, um die rassische Differenzierung und Kontrolle über ein extensives System der Arbeit und der Gefängnisse, eine zweitklassige Staatsbürgerschaft, permanente Überwachung durch Personenkontrollen und Checkpoints zu verankern und abzusichern.²⁰

Auf jenes Algerien blickt Fanon 80 Jahre nach dem Indigénat, und er hat die Folgen der kolonialen Unterdrückung auch im Kolonialstaat vor Augen. 1954 bis 1962 führte Frankreich einen brutalen Krieg mit mindestens 350.000 Toten gegen die nationale Unabhängigkeit Algeriens. Ab 1958 erlebten Algerier*innen in Frankreich ein unfassbares Maß von Polizeigewalt, die ihren Höhepunkt in den Polizeimassakern mit 200 bis 400 Toten am 17. Oktober 1961 in Paris fand.²¹ Wenn also Fanon im Eingangszitat nicht weiter zwischen Soldat und Polizist unterscheidet, liegt das nicht nur am paramilitärischen Charakter der Gendarmerie in Algerien. Im kolonialen Kontext folgen Soldat wie Polizist der Ratio der Herrschaftssicherung und der rassistisch legitimierten Geringschätzung des

²⁰ Kalman, S.: Introduction: Policing the French Empire. Colonial Law Enforcement and the Search for Racial-Territorial Hegemony, in: *Historical Reflections/Réflexions Historiques*, 2020, H. 2, S. 1ff.

²¹ vgl. Schneider, C. L.: *Police Power and Race Riots: Urban Unrest in Paris and New York*. Philadelphia 2014, S. 106ff.

Lebens der Unterworfenen – und lassen diese nicht nach ihrem Dienst in den Kolonien zurück.

Nach dem Kolonialismus

Das Fortwirken in der Kolonialherrschaft entwickelter Formen von Kontrolle und Überwachung skizziert Ingo Dachwitz in diesem Heft anhand der Instrumente zur biometrischen Erfassung der Bevölkerung. Er zeichnet nach, wie Technologien zur Vermessung und zum Abgleich von Fingerabdrücken eben nicht in Europa, sondern in Britisch-Indien entwickelt wurden und zeigt die Kontinuität des weltweiten Exports von Überwachungstechnologien aus führenden Staaten des Westens in die ehemals kolonialen Herrschaftsgebiete auf. Kolonien dienten als Laboratorien für neue Techniken und Formen des Polizierens und der Durchsetzung staatlicher Machtansprüche und Interessen. Der amerikanische Militäргеheimdienst wurde während der Kolonialherrschaft auf den Philippinen ab 1898, im Rahmen der Aufstandsbekämpfung, als die erste militärische Feldaufklärung mit der „Division of Military Information“ aufgebaut.²² Diese Blaupause wurde während des Ersten Weltkriegs für den Aufbau der U.S. Military Intelligence, die nach Ende des Krieges der Militärpolizei zuarbeitete, genutzt. Die dabei verwendeten Technologien – Lochkarten, Elektronische Tabelliermaschinen und Identitätsnummern einerseits sowie ein Heer von Informant*innen andererseits – dienten danach zur Überwachung der sozialistischen Bewegung in den USA selbst.

Die Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit Deutschlands – trotz seines „Zuspätkommens“ seinerzeit immerhin die viertgrößte Kolonialmacht der Welt – findet nur sporadisch statt und fokussiert auf einzelne Aspekte wie den Raub von Kulturgütern oder – nachvollziehbarweise – den Völkermord an den Herero und Nama. Über die Polizei in den deutschen Kolonien wird kaum geredet und erst recht nicht über die Polizei in weit entfernten Kolonien des Südpazifiks. In Vergessenheit geraten ist auch, dass die Wiederherstellung eines deutschen Kolonialreiches in der Weimarer Republik fester Bestandteil der gegen die Versailler Verträge gerichteten Agenda antidemokratischer Kräfte war. Heiko Wegmann ruft dieses Kapitel deutscher Geschichte mit seinem Beitrag über die „Südsee-Gedenktafel“ in Stuttgart wieder in Erinnerung.

22 McCoy, A.: Capillaries of empire. Colonial pacification and the origins of U.S. global surveillance, in: Hönke, J.; Müller, M.-M. (Hg.): The Global Making of Policing, Abingdon; New York 2016, S. 20ff.

The Sound of da Police

Die historischen Wurzeln der Polizeigewalt in den USA

von Dominik Nagl

Der Beitrag untersucht die historischen Ursprünge der amerikanischen Polizei und ihre Wurzeln in den Sklavenpatrouillen. Er zeigt auf, wie rassistische Praktiken die Polizeistrukturen von der Kolonialzeit bis heute prägen, betont aber, dass dies nicht der einzige Erklärungsansatz ist. Die Polizeigewalt richtet sich auch gegen ökonomisch marginalisierte Gruppen, insbesondere arme weiße Männer.

Im Jahr 2020 erschütterte die brutale Tötung von George Floyd die Welt. Es wurde ein Video veröffentlicht, das den Polizisten Derek Chauvin zeigt, wie er fast neun Minuten lang auf Floyds Nacken kniet, während dieser um Hilfe fleht. Diese schockierenden Bilder entfachten nicht nur in den USA, sondern weltweit Massenproteste, die von der Black Lives Matter-Bewegung (BLM) angeführt wurden. Immer wieder zeigen Berichte und empirische Studien, dass Minderheiten häufiger von exzessiver Polizeigewalt betroffen sind und dass rassistische Vorurteile tief in polizeilichen Strukturen verankert sind. Unter dem Schlagwort „Defund the Police“ fordert BLM, dass Polizeibudgets umgeleitet werden, um die Ursachen von Kriminalität – wie Armut, Bildungsungleichheit und psychische Gesundheitsprobleme – zu bekämpfen. Die Dynamik und Vehemenz dieser Auseinandersetzung entspringt einem tiefsitzenden Gefühl von Frustration und Verzweiflung der von Rassismus und Polizeigewalt Betroffenen. Sie sehen die ewige Reaktualisierung eines strukturellen Problems, das die gesamte amerikanische Geschichte durchzieht:¹ Von der Kolonialzeit über die Sklaverei bis zum Bürgerkrieg, die Ära der Rassentrennung und der polizeilichen Repression der Bürgerrechtsbewegung bis hin zur Zerschlagung militanter schwarzer Organisationen wie der Black Panther im 20. Jahrhundert: Die Polizei wurde selten als schützende Kraft erlebt, sondern fast ausschließlich als Instrument der Gewalt zur Aufrechterhaltung

¹ vgl. Hinton, E.: America on Fire: Rassismus, Polizeigewalt und die Schwarze Rebellion seit den 1960ern, Hamburg 2022

von Unterdrückung und rassistischen Strukturen.

1993 verdichtete der Rapper KRS-One dieses Gefühl auf seinem Track „Sound of da Police“ zu einer prägnanten historischen Analogie, die die ungebrochene Kontinuität von Repression und Polizeigewalt mit schonungsloser Direktheit bloßlegt. KRS-One sieht die beklagte Polizeipraxis historisch tief verankert: „Overseer, overseer, overseer, overseer / Officer, officer, officer Yeah, officer from overseer / You need a little clarity? Check the similarity“. Die Polizei wird hier direkt mit den Sklavenaufsehern (Overseers) der Plantagenzeit verglichen. Sie fungiert als Erbe eines Systems, das auf rassistischer Kontrolle basiert.

Koloniale Staatsbildung als Adaptionprozess

Die Wurzeln der US-amerikanischen Polizei liegen in einer Mischung aus englischen Vorbildern und spezifischen Anpassungen an die kolonialen Verhältnisse Nordamerikas. Schon im 17. und 18. Jahrhundert importierten englische Siedler*innen Institutionen wie das Amt des Sheriffs, Friedensrichters, Konstablers und die städtischen Bürgernachtwachen sowie das Milizwesen. Sie entwickelten sich zu zentralen Organen der sozialen Kontrolle in einer Gesellschaft, die von großen Ungleichheiten zwischen der weißen Kolonialelite und den unterdrückten, versklavten und verarmten Bevölkerungsgruppen geprägt war.

Die aus dem Mutterland übernommenen Institutionen mussten in den Kolonien jedoch an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden.² Die vormodernen englischen Governance-Strukturen bildeten ein hochkomplexes Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungssystem mit zahlreichen Ämtern, das sich nicht einfach auf dünnbesiedelte koloniale Räume mit wenigen Bevölkerungszentren übertragen ließ. In England entwickelte sich über Jahrhunderte ein teils überlappendes Geflecht aus Justiz, Verwaltungs- und Regierungsebenen, das sowohl das tägliche Leben auf lokaler Ebene als auch übergeordnete Fragen regelte.

Es war weder möglich noch gewollt, diesen institutionellen Wildwuchs mit seinen aristokratisch-feudalen Traditionen in den Kolonien zu etablieren. Stattdessen mussten die althergebrachten Strukturen radikal vereinfacht und an die regionalen, klimatischen, sozialen und demographischen Besonderheiten jeder Kolonie angepasst werden. Zu Beginn der

2 Nagl, D.: No Part of the Mother Country, but Distinct Dominions: Rechtstransfer, Staatsbildung und Governance in England, Massachusetts und South Carolina, 1630-1769, Münster 2013

Kolonialisierung waren die Regierungsstrukturen in allen Kolonien rudimentär und stark zentralisiert. Eine räumliche und funktionale Ausdifferenzierung entwickelte sich erst allmählich. Die wichtigsten englischen Strafverfolgungsämter wurden in diesem Prozess entweder an die lokalen Gegebenheiten angepasst oder durch funktionale Äquivalente ersetzt.

In Neuengland – geprägt durch die Einwanderung religiös verfolgter Puritaner und familiengeführte Bauernhöfe – entwickelten sich kompakte dörfliche Strukturen. Diese Towns, die zugleich als puritanische Kirchengemeinden fungierten, bildeten das Fundament einer neuartigen, protodemokratischen Lokalverwaltung. Da die Puritaner die hierarchische Parish-Verwaltung der anglikanischen Staatskirche ablehnten, schufen sie ein neues Verwaltungsmodell. Sie fassten die vielfältigen Funktionen englischer Parishes, Manors und Boroughs und kongregationalistischer Kirchengemeinden in einer Struktur, der Town, zusammen. Anders als in England wurden die städtischen Amtsträger von der männlichen Besitzbürgerschaft gewählt, und die Towns standen weniger unter dem direkten Einfluss der County-Verwaltung oder der kolonialen Zentralregierung.

Im Süden, besonders in South Carolina, verlief die Entwicklung anders. Hier blieben das Regierungs-, Verwaltungs- und Gerichtssystem sehr viel länger zentralisiert. Da es außerhalb der Hauptstadt Charleston kaum dörfliche oder kleinstädtische Strukturen gab, entwickelte sich bis zum Ende der Kolonialzeit nur eine rudimentäre Lokalverwaltung, die auf Ehrenamtlichkeit basierte. Aufgrund fehlender kompakter Siedlungen stützte sich die Verwaltung vor allem auf die Parishes der anglikanischen Kirche. Im Vergleich zu den englischen Parishes waren die Kirchspiele in South Carolina deutlich größer und wiesen eine völlig andere ethnische und soziale Zusammensetzung auf, die durch die Plantagenwirtschaft und den massenhaften Einsatz afrikanischer Sklaven geprägt war. Die wohlhabende Pflanzerelite besetzte alle wichtigen Ämter und kontrollierte sowohl die Lokalpolitik im küstennahen Tiefland als auch das koloniale Parlament in Charleston. Das Hinterland blieb hingegen dünn besiedelt und besaß weder eine funktionierende Regierung noch eigene Gerichte.

Governance und Devianz – Strafverfolgung in den Kolonien

Die regionalen Unterschiede wirkten sich auch auf die Strafverfolgung in den Kolonien aus. In South Carolina, einer Sklavenhaltergesellschaft mit schwarzer Bevölkerungsmehrheit, unterschied sich das Amt des Friedens-

richters erheblich von dem in England und Massachusetts. Die Friedensrichter eines Countys wurden wie in Massachusetts von den Gouverneuren ernannt, aber in South Carolina war ihre Hauptaufgabe nicht so sehr die lokale Friedenssicherung, sondern die Strafgerichtsbarkeit über die schwarze und indigene Sklavenbevölkerung. Unterstützt von weißen Grundbesitzern als Beisitzer, konnten sie Strafverfahren gegen Sklav*innen führen und Strafen verhängen, die bis zur körperlichen Verstümmelung und Hinrichtung reichten. Ihre Zuständigkeit gegenüber der weißen Bevölkerung lag hauptsächlich in einer wenig in Anspruch genommenen Zivilgerichtsbarkeit, während sie strafrechtlich nur geringe Befugnisse hatten. In Boston gingen die Friedensrichter gegen Alltagskriminalität wie „Faulheit“, Fluchen, den Verkauf von Alkohol ohne Lizenz, Trunkenheit, Verleumdung, Rauferei oder die Störung der Sonntagsruhe vor und verbrachten einen erheblichen Teil ihrer Zeit damit, eine aus Seeleuten, Dienern, Sklav*innen, Dieben und gewalttätigen Kleinkriminellen bestehende Unterschicht zu disziplinieren. Die Aufgaben der Friedenssicherung, Strafverfolgung, Sozialdisziplinierung und Kriminalitätsbekämpfung kam theoretisch auch den Friedensrichtern in South Carolina zu, insbesondere im Hinterland waren sie aber weder willens noch in der Lage, „Recht und Ordnung“ durchzusetzen. Die traditionell gemeinschaftlich von den Friedensrichtern eines Countys ausgeübte Strafgerichtsbarkeit über mittelschwere Verbrechen der englisch- bzw. europäischstämmigen Bevölkerung gab es in South Carolina nicht, da Gerichtsbarkeit in Charleston zentralisiert war.

Unterstützt wurden die kolonialen Justices of the Peace nach englischem Vorbild von Constables – dienstverpflichtete einfache Männer aus der lokalen Bevölkerung. In Massachusetts war dieses überall höchst unbeliebte Amt eine Funktion auf Town-Ebene, während es in South Carolina zur Parish-Verwaltung gehörte. Im Süden war (wie bei den Friedensrichtern) die Kontrolle und Disziplinierung der Sklaven eine Hauptaufgabe dieser „Lokalpolizisten“. In beiden Kolonien organisierten die Constables zudem anfänglich unter Einbeziehung dienstverpflichteter Bürger örtliche Nachtwachen nach englischem Vorbild. In England hatte das Statut von Winchester schon 1285 bestimmt, dass alle Städte ein Nachwachensystem einführen mussten, die Bewohner bei Alarmierung verpflichtet waren, sich an der Verfolgung von Straftätern (Hue and Cry) zu beteiligen, und dass alle Männer zwischen 15 und 60 Jahren in Krisenzeiten zum Waffentragen (Assize of Arms) verpflichtet waren. Die Nachwachen dienten der Durchsetzung einer nächtlichen Ausgangssperre.

Da die Nachtwachen sich allerdings oft als ineffizient erwiesen, wurden in größeren Städten wie Boston und Charleston schon bald stattdessen oder zusätzlich aus Milizangehörigen rekrutierte Military Watches aufgestellt und/oder Nachtwächter aus Steuermitteln bezahlt. Die Bürgerwachen der Constables hatten hauptsächlich die Aufgabe, für Ordnung in den Städten zu sorgen, Einbrecher abzuhalten, Brände zu melden und die Bürger zu schützen. Die Constables schickten Nachtwächter aber auch in örtliche Tavernen und Gasthäuser, um nach Unruhestiftern und verdächtigen Personen zu suchen, insbesondere nach entflohenen Sklaven, Knechten und Matrosen. Aufgabe der Military Watches war hingegen eher die Verteidigung gegen äußere Bedrohungen. Die Nachtwache in Charleston wurde von Beginn hart kritisiert und als unfähig angesehen, Sicherheit zu gewährleisten. Dies führte dazu, dass ab 1703 auf eine 24-köpfige Military Watch zurückgegriffen wurde, deren Leutnant vom Gouverneur ernannt wurde. Sie unterstand strenger militärischer Disziplin. Wenig später entzog ein Gesetz den Constables die Kontrolle über die zivile Nachtwache und übertrug sie der Miliz.

Wie im Mutterland übernahmen in den Kolonien Overseers of the Poor die Aufsicht über die Armen und sorgten für deren Versorgung. Sie waren in der Regel Mitglieder der wohlhabenden Führungseliten ihrer Gemeinden und investierten erhebliche persönliche und finanzielle Mittel in die Armenhilfe. Besonders in den Hauptstädten stiegen die Kosten für die Armenhilfe im 18. Jahrhundert erheblich, wobei Frauen, Kinder, Alte und Kranke am stärksten auf Unterstützung angewiesen waren. Die Armenhilfe wurde nach englischem Vorbild in oder außerhalb von Einrichtungen gewährt. In Boston verschlangen Armen- und Arbeitshäuser einen Großteil des Budgets, während in Charleston das Arbeitshaus primär als Hospital diente. Anders als in Massachusetts spielte dort Arbeitszwang keine große Rolle. Zudem erhielten die Armen in Charleston vergleichsweise großzügige Unterstützung, was dazu diente, einen sozialen Abstand zwischen der weißen Unterschicht und der entrechteten schwarzen Sklavenbevölkerung zu bewahren. In South Carolina stand somit nicht Disziplinierung durch Arbeit, sondern die Versorgung der Armen und Kranken im Mittelpunkt der Tätigkeit der Overseers. Das Arbeitshaus fungierte jedoch auch hier als Ort der Bestrafung von widerspenstigen Sklaven und Matrosen und gelegentlich der Inhaftierung von Kriminellen.

Das alte englische Amt des Sheriffs spielte ebenso wie das des Friedensrichters eine bedeutende Rolle in der Verwaltung der Counties und

in der lokalen Strafverfolgung. Der Sheriff hatte die Befugnis, die männliche Bewohnerschaft zur Bildung einer posse comitatus (wörtlich „Macht des Countys“) genannten Bürgerwehr zu mobilisieren, um Straftäter zu verfolgen, Verhaftungen vorzunehmen oder öffentliche Unruhen zu unterdrücken. Diese Bürgerwehr half besonders in ländlichen Gebieten bei der Verfolgung von Straftäter*innen, Verhaftungen und der Unterdrückung öffentlicher Unruhen. Dieses System wurde in Massachusetts 1691 im Zuge der Verstaatlichung der Kolonie durch die Krone eingeführt. In South Carolina hingegen übernahm bis 1772 ein einzelner Provost Marshal – eine Art Provinz-Marschall oder Militärpolizeichef – für die gesamte Kolonie die Funktion von County Sheriffs und ihrer Helfer bei der Strafverfolgung. Ein einzelner Amtsträger konnte unmöglich die gigantische Aufgabe bewältigen, das weitläufige und schwer zugängliche Hinterland der Kolonie zu überwachen. Folglich grassierten dort Kriminalität, Banditentum und Selbstjustiz. Diese chaotischen Zustände führten letztlich zu einer umfassenden Gerichtsreform, bei der das Amt des Provost Marshal abgeschafft und 1772 durch lokale Sheriffs ersetzt wurde, um die Strafverfolgung und die Rechtspflege effektiver und gerechter zu gestalten.

Von Slave Patrols zu Police Patrols

Das größte Sicherheitsproblem stellte für die koloniale Elite im Süden aber stets die Aufrechterhaltung der Kontrolle über die Masse versklavter Afrikaner*innen (und einigen Indigenen) dar, die in South Carolina die Bevölkerungsmehrheit bildeten. Die Mechanismen zu ihrer Kontrolle entwickelten sich grob in drei Phasen: Zuerst wurden Gesetze verabschiedet, die das Leben und die Aktivitäten der Sklav*innen einschränkten. Anschließend wurde von allen weißen Männern erwartet, dass sie diese Vorschriften durchsetzten. Schließlich wurden auch staatliche Einrichtungen wie das Milizwesen einbezogen und Slave Patrols als neue Institution geschaffen.

Zunächst wurden in den südlichen Kolonien nach dem Vorbild karibischer Plantagenkolonien wie auf Barbados besondere staatliche Sklavengesetze (slave codes) eingeführt. Diese erklärten die Sklav*innen wie Vieh zum beweglichen Eigentum ihrer Besitzer, entzogen ihnen jegliche Rechte und Freiheiten und unterwarfen sie einem drakonischen Sanktionsregime. Zur Durchsetzung der Slave Codes wurde ein staatlich reguliertes System der flächendeckenden Überwachung der Sklav*innen entwickelt, das auf dem Milizwesen basierte.

Zuvor war 1687 in South Carolina ein Gesetz in Kraft getreten, das jedem Weißen erlaubte, Sklav*innen, die ohne schriftliche Erlaubnis ihres Herrn außerhalb ihrer Plantage angetroffen wurden, zu bestrafen und zurückzuschicken. Diese Regelung stellte sich jedoch schnell als unzureichend heraus. 1690 wurden Plantagenbesitzer verpflichtet, fremde Sklav*innen, die sich ohne Erlaubnis auf ihre Plantage begaben, zu verhaften. Außerdem wurden staatliche Belohnungen für die Ergreifung entlaufener Sklaven eingeführt. Dieses Gesetz legte außerdem den Grundstein für ein Sklavenpatrouillensystem auf Basis der Miliz. Denn die Milizhauptmänner waren nun verpflichtet, unterstützt von bis zu 20 weiteren verfügbaren weißen Männern, nach einer Benachrichtigung über den Aufenthaltsort entlaufener Sklaven auszurücken und diese verhaften zu lassen. Darüber hinaus erhielten die Constables von Charleston 1696 den Auftrag, Wacheinheiten aus der weißen Bevölkerung zu bilden, die an Sonntagen Sklaven, die unkontrolliert in die Stadt strömten, verhaften, inhaftieren und auspeitschen sollten. Zudem wurde allen Weißen das Recht eingeräumt, Sklav*innen, die sich der Verhaftung widersetzen oder versuchten zu fliehen, zu verletzen, zu verstümmeln oder gar zu töten.

1704 wurde dann vor dem Hintergrund einer drohenden spanischen Invasion und Gerüchten über einen Sklavenaufstand ein weiteres Gesetz verabschiedet, das erstmals ein festes und flächendeckendes Patrouillensystem etablierte. Die Sklav*innen sollten kontrolliert und Aufstände verhindert werden.³ Das Gesetz sah vor, dass der Gouverneur aus jeder Milizkompanie mindestens einen Hauptmann ernennen sollte. Diese Militia Captains mussten zehn Männer aus ihren Kompanien auswählen, um eine Slave Patrol zu bilden. Die Captains waren dazu angehalten, alle unter ihrem Kommando stehenden Männer zu versammeln und mit ihnen von Plantage zu Plantage zu reiten. Dabei durften sie jede Plantage innerhalb ihres Bezirkes betreten und alle Sklav*innen aufgreifen, die sie außerhalb der Plantage ihres Herrn antrafen und die keinen Passierschein oder Erlaubnisbrief von ihren Herren vorweisen konnten. Virginia, Maryland, North Carolina und Georgia folgten mit ähnlichen Regelungen.

In einer Neufassung des Slave Patrol-Gesetzes von 1721 wurden Aspekte der Aufstandsbekämpfung hinzugefügt. Es befahl den Patrouillen, Sklavenversammlungen aufzulösen, besonders wenn sie trommelten oder

3 Hadden, S. E.: *Slave Patrols: Law and Violence in Virginia and the Carolinas*, Cambridge MA 2001

musizierten, und ihre Häuser nach Waffen zu durchsuchen. In den Folgejahren wurde das System der Sklavenpatrouillen mehrfach geändert, ab 1721 wurde die Aufgabe vollständig von den Milizen übernommen,⁴ 1734 wurde erneut ein separates Patrouillensystem eingesetzt, das ab 1737 sogar wieder auf Freiwilligkeit basierte.

Mit dem Patrol Act von 1740 reagierte die weiße Pflanzerelite auf den größten Sklavenaufstand auf dem nordamerikanischen Festland im Jahr zuvor. Er markiert einen Wendepunkt in der Strategie der Plantagenbesitzer, die zunehmend um ihre Sicherheit besorgt waren. Um die Kontrolle über Sklav*innen effektiver zu gestalten, wurden die Slave Patrols jetzt wieder unmittelbar in die Milizorganisation integriert. In Gegenden wie im Hinterland, in denen die weiße Bevölkerung die Zahl der Schwarzen übertraf, wurde jedoch auf die Aufstellung von Slave Patrols verzichtet. Hauptmänner der Miliz ernannten außerdem für jeweils zwei Monate die diensthabenden Mannschaften. In Kriegszeiten sollte nur ein Teil der Miliz in den Kampf ziehen, während ein Viertel der Truppen für den Patrouillendienst zurückblieb.

Die Patrols spürten entlaufene Sklaven auf, die ohne Erlaubnis unterwegs waren, und brachten sie zurück auf die privaten Plantagen, die sie auch jederzeit betreten und durchsuchen durften. Sie überwachten die Bewegungen von Sklaven außerhalb der Plantagen, um sicherzustellen, dass diese die notwendigen Passierscheine mit sich führten. Zudem unterbanden sie unerlaubte Versammlungen, die als Bedrohung für die Sicherheit der weißen Bevölkerung galten. Bei Widerstand oder Fluchtversuchen waren sie befugt, Sklav*innen zu verhaften, auszupeitschen oder sogar zu verstümmeln oder zu töten.

Versuche, die Teilnahme am Patrouillendienst auf Mitglieder der weißen Oberschicht zu begrenzen, wurden schließlich aus Angst vor Sklavenaufständen fallengelassen. Ein Gesetz von 1819 verpflichtete alle freien weißen Männer zwischen 18 und 45 Jahren zum Patrouillendienst, unabhängig von Landbesitz oder Einkommen. Mit dem Trend zu ärmeren Patrol Men gingen aber auch vermehrt Klagen von Sklavenhaltern einher, die Patrouillen bestraften und misshandelten ihre Sklav*innen ungerechtfertigt und ruinierten so völlig bedenkenlos ihr wertvolles Eigentum.

Eine Vorstufe der modernen Polizei waren die Slave Patrols, weil sie das erste staatlich eingesetzte präventive Sicherheitsorgan darstellten, das

4 Reichel, P. L.: Southern Slave Patrols as a Transitional Police Type, in: American Journal of Police, 1988, Nr. 2, S. 51-77

flächendeckend im Namen der Öffentlichkeit operierte und bei der Durchsetzung von Gesetzen und Ordnungsmaßnahmen befugt war, Gewalt anzuwenden.⁵ Eine bemerkenswerte Annäherung an moderne Polizeistrukturen ergab sich allerdings schon 1785 in Charleston aus der Fusion der lokalen Slave Patrols mit der Stadt- und Nachtwache Charleston Guard and Watch. Diese führte dazu, dass die Aufgabe der Niederhaltung der schwarzen Sklavenbevölkerung mit allgemeinen städtischen Wach-, Strafverfolgungs- und sozialdisziplinarischen Ordnungsaufgaben in einer professionalisierten Institution konzentriert wurde. Ihre Organisationsstruktur war streng hierarchisch gegliedert und alle Mitglieder waren bewaffnet. Der Dienst war in eine stehende Wache und zwei Patrouillen aufgeteilt, die jede Nacht unterwegs waren.

Mit dem Ende der Sklaverei und des Bürgerkriegs 1865 wurden in den Südstaaten neue Wege gesucht, um die Kontrolle über die nun freien Schwarzen aufrechtzuerhalten. An die Stelle der Slave Codes trat mit den nach dem Bürgerkrieg verabschiedeten Black Codes ein neuer gesetzlicher Rahmen, der viele der alten Mechanismen der Sklavenkontrolle wiederherstellte. Die jetzt im Süden eingeführte moderne Polizei war maßgeblich daran beteiligt, diese Gesetze durchzusetzen. Nach einer kurzen Phase der Liberalisierung („Reconstruction“), wurde in den späten 1870er Jahren in den Südstaaten eine systematische Rückkehr zur rassistischen Unterdrückung durch die Einführung der Jim Crow-Gesetze umgesetzt. Diese, die ab den 1880er Jahren bis in die 1960er Jahre hinein in Kraft waren, institutionalisierten Rassentrennung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Die Polizei fungierte in den Südstaaten also auch und gerade nach dem Bürgerkrieg als verlängerter Arm der weißen Plantagenbesitzer und Eliten, um die neu gewonnenen Freiheiten der Afroamerikaner systematisch einzuschränken. Neben der Polizei traten aber auch informelle vigilante Gruppen wie der Ku-Klux-Klan das Erbe der Slave Patrols an.

Die urbane Polizei(r)evolution

Im Norden der USA orientierte man sich derweil stark am Vorbild der Londoner Metropolitan Police, die 1829 gegründet worden war. Die Organisation der Metropolitan Police als quasi-militärische Einheit mit klaren Hierarchien und Uniformen sollte die Kontrolle über die städtischen

5 Williams, K.: *Our Enemies in Blue: Police and Power in America*, Oakland CA 2004

Massen gewährleisten. Die moderne amerikanische Polizei entstand beginnend mit der Gründung einer Polizeibehörde in Boston im Jahr 1838, gefolgt von New York im Jahr 1844 und weiteren Städten wie New Orleans, Cincinnati, Philadelphia, Chicago und Baltimore in den 1850er Jahren. Diese Polizeikräfte ersetzten die ineffizienten Bürgernachtwachen, Konstabler und Milizen, die für die zunehmenden städtischen Herausforderungen nicht mehr ausreichten. Ziel dieser Polizeikräfte war es, Ordnung in den wachsenden Industriestädten zu gewährleisten und vor allem die sozialen Spannungen, die durch die massive Zuwanderung von europäischen Immigrant*innen und später der „Great Migration“ von Schwarzen aus dem Süden entstanden, zu kontrollieren. Arme und Arbeiter*innen wurden als „gefährlich“ und „problematisch“ angesehen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde eine Militarisierung dieser Polizei vorangetrieben. Paradigmatisch steht hierfür August Vollmer, der ab 1909 als Polizeichef von Berkeley in Kalifornien die Polizei in den USA professionalisierte und militariserte. Er hatte selbst im Spanisch-Amerikanischen Krieg 1898 gedient und übernahm koloniale und militärische Strukturen, um die Polizei nach dem Vorbild der Armee zu formieren.⁶ Für ihn waren Kriminelle die „Feinde der Gesellschaft“, gegen die ein Krieg geführt wurde.⁷ Zu diesen „Feinden“ zählten nicht nur Verbrecher, sondern auch Schwarze, Einwander*innen, andere Minderheiten und Gewerkschafter. Schwarze Menschen wurden schon damals unverhältnismäßig häufig verhaftet und hart bestraft.⁸ Politiker beider großer Parteien unterstützten jahrzehntelang diese Militarisierung und Ausweitung der Polizei. Während der „War on Crime“-Ära in den 1960er Jahren wurde die Polizei mit militärischer Ausrüstung ausgestattet, und die Strafverfolgung fokussierte sich weiter auf Schwarze und arme Bevölkerungsgruppen. Polizei und Gefängnisse wurden ausgebaut, anstatt die eigentlichen Probleme wie Armut und Ungleichheit effektiv zu bekämpfen.⁹ In den Jahren zwischen 1965 und 1982 wurden mehr Menschen inhaftiert als in den

6 Go, J.: The Imperial Origins of American Policing: Militarization and Imperial Feedback in the Early 20th Century, in: American Journal of Sociology, 2020, Nr. 5, S. 1193-1254

7 vgl. Lepore, J.: The Invention of the Police: Why Did American Policing Get So Big, So Fast? The Answer, Mainly, Is Slavery, in: The New Yorker v. 20 July 2020

8 vgl. Muhammad, K.I G.: The Condemnation of Blackness: Race, Crime, and the Making of Modern Urban America, Cambridge MA 2010

9 vgl. Hinton, E.: From the War on Poverty to the War on Crime: The Making of Mass Incarceration in America, Cambridge MA 2016

hundert Jahren zwischen 1865 und 1964. Zwischen 1979 und 2013 stiegen die Ausgaben für Gefängnisse dreimal so stark wie die Ausgaben für Bildung. Viele Bundesstaaten geben mehr Geld für Gefängnisse aus als für Hochschulbildung. Zugleich wurden zwischen 1980 und 2019 in den USA mindestens 30.800 Menschen durch Polizeigewalt getötet.¹⁰ Die Wahrscheinlichkeit, dass schwarze Amerikaner von der Polizei getötet werden, ist heute immer noch 3,23-mal höher als bei weißen Amerikaner*innen.

Komplexe Wurzeln der Gewalt – Jenseits von Rassismus

Insgesamt zeigt sich, dass die Geschichte der amerikanischen Polizei durch komplexe, sich überschneidende Dimensionen von Macht, sozialer Kontrolle und Klasseninteressen geprägt ist. Im Afropessimismus wie auch in vielen aktuellen Kommentaren wird oft einseitig die historische Kontinuität von Sklaverei, Rassismus und Polizeigewalt in den Vordergrund gestellt. Es ist jedoch sinnvoll, diese Problematik nicht ausschließlich durch die Linse des Rassismus zu betrachten. Die amerikanische Polizei hat sich im Laufe der Zeit aus einer Vielzahl sozialer und wirtschaftlicher Spannungen heraus entwickelt, die über ethnische Konflikte hinausreichen. Besonders in den wachsenden Industriestädten des Nordens spielte die Kontrolle von Arbeiter*innen, Immigrant*innen und anderen marginalisierten Gruppen eine zentrale Rolle. Neuere Studien zeigen, dass die Opfer von Polizeigewalt hauptsächlich durch ökonomische Marginalisierung verbunden sind. Die Hälfte aller Tötungen durch die Polizei ereignet sich in armen ländlichen Gebieten, in denen die Mehrheit der Bevölkerung weiß ist, obwohl diese Gebiete einen viel geringeren Anteil an der nationalen Bevölkerung ausmachen.¹¹ Hier sind die Getöteten meist weiße Männer. Die Polizeioffer stammen überwiegend aus den sozioökonomisch am stärksten benachteiligten Schichten. In ländlichen Gebieten außerhalb des Südens sind weiße, im Südwesten hispanische und in den Städten afroamerikanische Männer besonders betroffen. Polizeigewalt ist nicht nur eine Form des strukturellen Rassismus, sondern auch Gewalt, die sich systematisch gegen ökonomisch benachteiligte Gruppen richtet, insbesondere Männer in prekären Verhältnissen.

¹⁰ vgl. Institute for Health Metrics and Evaluation: Fatal Police Violence in the USA, 1980–2019: A Retrospective Analysis, in: The Lancet, 2021, Nr. 10310, S. 473–481

¹¹ vgl. Santo, A.; Dunlop, G. R.: „Shooting First and Asking Questions Later.“ The Marshall Project, 13 Aug. 2021, www.themarshallproject.org/2021/08/13/shooting-first-and-asking-questions-later; Mateus, B.: Behind the Epidemic of Police Killings in America: Class, Poverty, and Race, 20.12. 2018, www.wsws.org/en/articles/2018/12/20/kil1-d20.html

Polizeigewalt in Deutsch-Südwest

Die berittene Landespolizei für Deutsch-Südwestafrika

von Marie Muschalek

Der Aufbau der Polizei in Deutsch-Südwestafrika (DSWA) erfolgte nach dem Genozid an den Herero und Nama 1905. Sie war geprägt von ihrer Aufgabe, die koloniale Ordnung durchzusetzen und den weißen Siedler*innen ausreichend Arbeitskräfte zuzuführen. Der Einsatz von Gewalt war dabei allgegenwärtig und selbstverständlich, ihre Anwendung folgte scheinbar pragmatischen Erwägungen und polizeilichem Erfahrungswissen mehr als rechtlichen Vorgaben.

Koloniale Polizeieinheiten waren Zwangsinstrumente von erheblichem Wert für den Staat, deren Hauptzweck darin bestand, Einnahmen für den Kolonialstaat zu generieren, billige Arbeitskräfte zu organisieren und zu überwachen sowie europäisches Eigentum zu schützen. In diesen Funktionen unterschied sich die Kolonialpolizei im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert nur wenig von der Polizei im Mutterland.¹ Spezifisch für die koloniale Situation war hingegen die gewaltvolle Eroberung und Unterwerfung indigener Bevölkerungen, ihre Entmenschlichung und Entwürdigung durch rassistische Ideologien und die Enteignung ihres Landes, das daraufhin in einigen Territorien durch weiße Siedler*innen okkupiert wurde. Basierend auf meinem Buch möchte ich im Folgenden einen kleinen Einblick in die Geschichte der Polizei im kolonialen Namibia, ihren Aufbau und ihre gewaltvollen Arbeitsweisen geben.² Zwischen 1884 und 1915 war Namibia unter dem Namen Deutsch-Südwestafrika die Siedlerkolonie des deutschen Kaiserreichs. Dort kontrollierte eine recht kleine Polizeitruppe von sowohl weißen als auch schwarzen Männern ein immenses, dünn bevölkertes und besiedeltes Gebiet.

1 Blanchard, E. u.a. (Hg.): Policing in Colonial Empires, Brüssel 2017; Denis, V.; Denys, C. (Hg.): Polices d'Empires, Rennes 2012

2 Muschalek, M.: Violence as Usual. Policing and the Colonial State in German Southwest Africa, Ithaca, NY 2019

Die Kolonialpolizei als doppelt hybride Organisation

Die sogenannte „berittene Landespolizei für Deutsch-Südwest“ war eine doppelt hybride Institution: zum einen zeichnete sie sich durch eine semi-militärisch, semi-zivile Organisationsstruktur aus; zum anderen hatte sie eine „rassisch“ gemischte Zusammensetzung. Offiziell wurde sie 1905 gegründet. Richtig zum Einsatz kam sie aber erst ab 1907, d. h. nach dem Vernichtungskrieg der deutschen Schutztruppen gegen die in der Kolonie lebenden Bevölkerungsgruppen der Herero und Nama.³ Die Polizei übernahm also ihren Auftrag zur „Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit“⁴ in einer Situation, in der extreme, genozidale Gewalt stattfand, in welcher die sozialen Organisationsstrukturen der Kolonisierten fast komplett zerstört waren, in welcher Angst und Hunger ihren Alltag prägte. Die Versuche der afrikanischen Bevölkerung sich der kolonialen Herrschaft zu entziehen, waren gepaart mit der Notwendigkeit, sich mit dem Regime zu arrangieren.

Trotz des zivilen Mandats setzte die Führung der Polizei in Windhuk (Inspektion der Landespolizei) von Anbeginn auf eine militärische Organisationsstruktur und eine konsequent soldatische Kultur. Anders als in Großbritannien, wo sich in der Metropole ein dezentralisierter, meist unbewaffneter, ziviler Polizeistil entwickelt hatte, war der stark militarierte Charakter der kolonialen Polizeiarbeit kein Bruch mit den ebenfalls zentralisierten, vom Staat eingesetzten, meist bewaffneten und militärisch organisierten Polizeitruppen der anderen kontinentaleuropäischen Mächte.⁵

Folglich wurden die deutschen Männer der Landespolizei ausschließlich aus dem Militär rekrutiert. Alle Wachtmeister und Sergeanten mussten mindestens sechs Jahre beim Militär gedient und den Rang eines Unteroffiziers erreicht haben, um für den Polizeidienst in DSWA in Frage zu kommen.⁶ In Sachen Disziplin und Ausbildung unterstanden sie einem Inspektionsoffizier. Auch bei den afrikanischen „Polizeidienern“ bestanden die Anwerber (wie auch die Rekruten selbst) auf eine kriegerische

3 Bomholt Nielsen, M.: Britain, Germany and Colonial Violence in South-West Africa, 1884-1919. The Herero and Nama genocide, Cham 2022, S. 25-35

4 Dienstvorschrift für die berittene Landespolizei, Breslau 1910, S. 1

5 vgl. Emsley, C.: Policing the Empire / Policing the Metropole, in: Crime, Histoire & Sociétés / Crime, History & Societies 2014, H. 2, S. 5-25; ders.: A Short History of Police and Policing, Oxford 2021

6 Dienstvorschrift a.a.O. (Fn. 4), S. 16

Vorprägung. Sie waren in der Regel entweder in vorkolonialen, der südafrikanischen Treck-Kultur entlehnten Kommandos oder auf deutschen Militärstützpunkten als sogenannte „Bambusen“ sozialisiert worden.⁷

Nicht juristisches Wissen oder administrative Fähigkeiten, sondern ein imposanter militärischer, auf männliche Ehre („Manneszucht“) gestützter Habitus und der Zugriff auf tödliche Gewaltinstrumente sollten die Grundlage für gute Polizeiarbeit und staatliche Autorität bilden.⁸ Bis zuletzt hielt die Polizeiführung an den militärischen Prinzipien von schneidigem Auftreten, Kameradschaft und Loyalität fest, um den Mangel an polizeilicher Ausbildung zu kompensieren. Diese beschränkte sich weitgehend auf das Schießen und Reiten, wenn sie überhaupt stattfand.

Nichtsdestotrotz war die Landespolizei mit zivilen Aufgaben betraut und stand unter der Aufsicht ziviler Behörden, d. h. dem Gouvernement für Deutsch-Südwestafrika und seinen Bezirks- und Distriktsamtmännern. Die Polizisten rekurrten daher zunehmend auf verwaltungstechnische Mittel, um ihr Tun zu legitimieren. Innerhalb der stetig wachsenden Kolonialbürokratie mussten sie ihre Arbeit in Übereinstimmung mit einem fortwährend komplexer werdenden Geflecht an Verordnungen ausführen und in ordnungsgemäßer Form dokumentieren. Das Papier wurde somit neben der Waffe ihr wichtigstes Herrschaftsmittel. Sie waren „Bürokraten-Soldaten“ oder „Bürokraten in Uniform.“⁹

Zusätzlich zu ihrer hybriden Organisationsform war die Landespolizei darüber hinaus „rassisch“ gemischt. Ein Drittel der ungefähr 600 bis 700 Polizisten waren schwarz (bzw. „mixed-race“), zwei Drittel waren weiß. Diese Zusammensetzung war zwar bis zuletzt ein wunder Punkt für die Polizeiführung, da die weiße Siedlerbevölkerung sich nicht von schwarzen Staatsdienern kontrollieren lassen wollte. Doch die weißen und schwarzen Polizisten arbeiteten Hand in Hand. Letztere waren unabdingbar für das Funktionieren der kolonialen Macht. Sie hatten meist bessere Orts-

7 Henrichsen D.: Ozombambuse and Ovasolondate. Everyday Military Life and African Service Personnel in German South West Africa, in: Hartmann W. (Hg.): Hues between black and white, Windhoek 2004, S. 161-184

8 Dienstvorschrift a.a.O. (Fn. 4), S. 9

9 Reinke, H.: „Armed as If for a War.“ The State, the Military and the Professionalization of the Prussian Police in Imperial Germany, in: Emsley, C.; Weinberger, B. (Hg.): Policing Western Europe. Politics, Professionalism, and Public Order, 1850-1940, New York 1991, S. 55-73 (55); Blundo, G.; Glasman, J.: Bureaucrats in Uniform, in: Sociologus 2013, H.1-2, S. 1-9

und Sprachkenntnisse und fungierten als kulturelle und soziale Vermittler zwischen der kolonisierten Bevölkerung und den Kolonisierenden.¹⁰

Die Einstellung als Polizist hieß zunächst einmal ein stabiles, geregeltes Einkommen. Werte und Haltungen der deutschen und der afrikanischen Polizisten überlappten sich zum Teil – bisweilen stimmten sie sogar überein. Beide Gruppen waren zutiefst vom Prinzip der Ehre und der Vorstellung martialischer, männlicher Professionalität überzeugt. Alle schätzten ihr Klientelverhältnis zum Staat und die Statusattribute (Uniform, Pferd, Gewehr), die sie von demselben erhielten.¹¹ Dieses Überlappen von moralischen Werten ermöglichte in gewisser Weise überhaupt erst die Durchsetzungsfähigkeit der Polizei. Die Beziehung zwischen afrikanischen und deutschen Polizisten war jedoch weder ein gegenseitiges Verständnis noch ein kultureller Austausch. Sie waren keineswegs gleichberechtigt. Vielmehr arbeiteten die Polizisten auf einer Art „Mittelgrund“ zusammen, einem Feld „kreativer und oft zweckmäßiger Missverständnisse“,¹² das es ihnen ermöglichte, einerseits das koloniale Projekt in ihre Richtung zu lenken und andererseits sowohl mit dem Kolonisator (d. h. den Siedler*innen) als auch mit der kolonisierten Bevölkerung in Beziehung zu treten.

Improvisierte und informelle Polizeiarbeit

Mit Hilfe seiner Polizisten, Bürokraten und Soldaten, seiner Landvermesser, Lehrer*innen und Ärzte, seiner Gesetze, Steuern und Straßenschilder versuchte der Kolonialstaat besonders nach dem Krieg, sein Herrschaftsnetz über ein koloniales Gebiet auszuwerfen, das anderthalb Mal so groß war wie das Mutterland. In vielerlei Hinsicht gelang ihm dies nicht. Seine territoriale Präsenz war dünn, seine Ressourcen begrenzt, und seine Bemühungen stießen auf Widerstand und Ausweichmanöver, sowohl seitens der Kolonisierten als auch seitens der Siedler*innen.¹³

10 Lawrance, B. u.a. (Hg.): *Intermediaries, Interpreters, and Clerks. African Employees in the Making of Colonial Africa*, Madison, WI 2015; Moyd, M.: *Violent Intermediaries. African Soldiers, Conquest, and Everyday Colonialism in German East Africa*, Athens, OH 2014

11 Muschalek, M.: *Honourable Soldier-Bureaucrats*, in: *Journal of Imperial & Commonwealth History* 2013, H. 4, S. 584-599

12 White, R.: *The Middle Ground*, Cambridge 1991, S. X

13 Steinmetz, G.: *The Devil's Handwriting. Precoloniality and the German Colonial State in Qingdao, Samoa, and Southwest Africa*, Chicago 2007; Zimmerer, J.: *Deutsche Herrschaft über Afrikaner*, Münster 2001; Zollmann, J.: *Koloniale Herrschaft und ihre Grenzen*, Göttingen 2010

Auch die Landespolizei klagte für die gesamte Dauer ihres Bestehens über ungenügende Ausstattung und Unterbesetzung. Auf den entlegenen Polizeiposten waren für gewöhnlich zwei bis sechs weiße und schwarze Männer stationiert, welche in einer Zwangsgemeinschaft zusammenlebten. Um die nächstgelegene Bezirks- oder Distriktsamtsortschafft und die von ihnen zu kontrollierenden Farmen, Minen oder Bauabschnitte zu erreichen, mussten sie teils tagelange Patrouillenritte unternehmen. Hinzu kam, dass die schriftlichen und mündlichen Direktiven der vorgesetzten Zivilstellen und des Inspektors der Landespolizei alles andere als eindeutig waren. Zum Teil widersprachen sich die Anweisungen sogar. Vor allem, wie der polizeiliche Vollzug aussehen sollte, wie die sogenannte „Eingeborenenpolitik“, besonders die Passmarkenkontrolle und der de facto Arbeitszwang (s. nächste Abschnitt), durchgesetzt werden sollten, wurde selten erklärt. Professionelles Training beschränkte sich auf ein paar Monate, wenn überhaupt.

Schließlich waren die Polizisten neben den soeben genannten Aufgaben der Überwachung und Arbeitsrekrutierung im Prinzip für alles zuständig: Veterinärwesen, Straßenbau, Schulpflicht, Steuereinzahlung, Postwesen usw. Sie sollten sich sowohl um die Sicherheit als auch um die Wohlfahrt der kolonialen Gesellschaft kümmern, sollten sowohl reaktiv als auch proaktiv handeln. Die Weite der Kolonie, die Ungenauigkeit des Regelwerks und Allzuständigkeit ließen viel Handlungsspielraum für den einzelnen Beamten. Im Feld – wo die unmittelbare Rechenschaftspflicht begrenzt war – verfuhrten die Polizisten mit einer Art Behelfstaktik. Sie improvisierten häufig, mischten Dienstpflichten und Geselligkeit und setzten sowohl formal korrekte als auch informelle Methoden ein. Kleine Trickereien gepaart mit bürokratischer post-facto Rationalisierung waren dabei ein oft genutzter Behelf. Infolgedessen entwickelte sich eine Organisationskultur, in der die Polizisten auf dem Primat ihrer eigenen Erfahrung und ihres „gesunden Menschenverstands“ bestanden. Ihr Ermessensspielraum, verbunden mit der allumfassenden Verantwortung, hatte zur Folge, dass alles die Angelegenheit eines Polizisten sein konnte, aber nichts seine Angelegenheit sein musste. Wichtig war, dass etwas getan wurde, was auch immer es war, und dass es unverzüglich geschah. Der Ruf nach Unmittelbarkeit und Pragmatismus untermauerte die Bedeutung ihres Erfahrungswissens. Letztendlich motivierte dies viele Polizisten dazu, „kurzen Prozess zu machen“, d. h. irgendeine Form von Gewalt oder die Androhung von Gewalt anzuwenden.

Wenngleich nicht so eindeutig sichtbar wie im Fall des Krieges und Genozids, das koloniale Archiv der Landespolizei ist durchaus aufschlussreich, wenn es um Alltagsgewalt geht. Polizisten schlugen und prügelten die Kolonisierten – mit den bloßen Händen oder mit Peitschen, Stöcken und Seilen. Sie drohten mit der Waffe oder schlugen. Sie belästigten und vergewaltigten Frauen und Kinder. Sie fesselten die Kolonisierten mit Lederriemen, banden sie an Pfeiler, Bäume oder Ochsenkarren fest und legten sie in schwere Eisenketten. All dies waren alltägliche, „unspektakuläre“ Formen polizeilichen Gewalthandelns, die Teil des staatlichen Herrschaftsinstrumentariums waren.

Arbeitsrekrutierung und Überwachung

Die Kolonialwirtschaft in DSWA basierte auf einem halbfreien Arbeitsmarkt. Halbfrei deshalb, weil auch nach der offiziellen Abschaffung der während des Krieges eingeführten Zwangsarbeit im Jahr 1908 wesentliche Aspekte des Systems weiterhin zwanghaft blieben: Männer und Frauen, die nicht in die Lohnwirtschaft der Kolonisierenden eintreten wollten und versuchten, sich in den Randzonen der Kolonie zu verstecken, wurden gnadenlos verfolgt; Arbeiter*innen, die ihren Arbeitsplatz vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit verließen, wurden gewaltsam zu ihrem Arbeitgeber zurückgebracht; Afrikaner*innen waren in ihrer Mobilität eingeschränkt und konnten sich ihren Arbeitsplatz nicht aussuchen; und natürlich bestand die Zwangsarbeit als Strafpraxis fort. All diese Elemente waren durch die drei 1907 verabschiedeten „Eingeborenenverordnungen“, die besagten, dass Schwarze kein Land besitzen durften, dass sie sich ihren Wohnort nicht aussuchen konnten und dass sie jederzeit eine Kennzeichnung (Passmarke) und einen Arbeitsnachweis mit sich führen mussten, festgeschrieben worden.¹⁴

Die von den Siedler*innen eingeführte landwirtschaftliche Produktionsweise – sesshafte Viehzucht auf privatem, umzäunten Land – war an-

14 „Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen,“ 18.8.1907, Deutsches Kolonial Blatt, S. 1181; „Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Paßpflicht der Eingeborenen,“ 18.8.1907, Deutsches Kolonial Blatt, S. 1182; „Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebiets,“ 18.8.1907, Deutsches Kolonial Blatt, S. 1179

gesichts der klimatischen Bedingungen im südlichen Afrika unwirtschaftlich.¹⁵ Zudem zwang sie die afrikanische Bevölkerung, ihre traditionell verfassten Lebens- und Reproduktionsweisen aufzugeben und stattdessen einer Lohnarbeit nachzugehen. Die Tatsache, dass afrikanische Arbeitskräfte nach dem Völkermord, der zwischen 75.000 und 100.000 Menschenleben gekostet hatte, besonders knapp waren, verschärfte die Situation und führte dazu, dass sich Siedler*innen um die Arbeitskräfte stritten. Auch die Eisenbahnbau- und Bergbauunternehmen wetteiferten um die kostbare Ressource, vor allem nachdem 1908 Diamanten entdeckt worden waren und der Kupferabbau nach der 1906 fertiggestellten Eisenbahnstrecke Swakopmund-Tsumeb einen großen Aufschwung erfahren hatte. Im Jahr 1911 fehlten in einem Land mit einer kolonisierten Bevölkerung von etwa 70.000 Menschen und einer ständig wachsenden Zahl von Kolonisatoren, vermutlich etwa 15.000 Arbeitskräfte. Um den Arbeitskräftemangel zu lindern, rekrutierten vor allem die Kupfer- und Diamantenminen Wanderarbeiter*innen aus den nördlichen Teilen der Kolonie (Amoland), die außerhalb der sogenannten „Polizeizone“ lagen, und aus der benachbarten portugiesischen Kolonie Angola oder aus Südafrika. Auch diese Arbeitsmigrant*innen unterlagen dem staatlich überwachten Regime der halbfreien Arbeit.¹⁶

Der allgemeine Rahmen der halbfreien Arbeit, die Knappheit der Arbeitskräfte, die Nervosität der Arbeitgeber*innen und die harten Arbeitsbedingungen – all dies waren Umstände, die Gewalt begünstigten oder sogar hervorriefen. In der Forschung wird häufig betont, dass in der Nachkriegszeit exzessive Gewalt vor allem von deutschen Siedlern*innen auf ihren Farmen und von Vorarbeitern in Minen und im Eisenbahnbau ausging, während der Staat unter der neuen, reformerischen Führung von Staatssekretär Bernhard Dernburg darauf bedacht gewesen sei, diese Gewaltexzesse möglichst zu unterbinden (nicht aus humanitären Überlegungen, sondern aus ökonomischen Kalkül). Die „private“ Gewalt habe sich in das Machtvakuum des Staats gedrängt. Alternativ wird der Gewalt

15 vgl. Miescher, G.: *Namibia's Red Line. The History of a Veterinary and Settlement Border*, New York 2012

16 vgl. Lerp, D.: *Imperiale Grenzräume. Bevölkerungspolitiken in Deutsch-Südwestafrika und den östlichen Provinzen Preußens 1884-1914*, Frankfurt a.M. 2016; Lyon, W.: *Forged in Genocide. Migrant Workers Shaping Colonial Capitalism in Namibia, 1890-1925*, Berlin, Boston 2024

eine kompensierende Rolle seitens des Staats zugewiesen. Es wird argumentiert, dass gerade die Begrenztheit politischer, bürokratischer, staatlicher Durchdringung die willkürliche und terrorisierende Gewalt des kolonialen Regimes hervorbrachte (hier werden beispielsweise die nach 1907 drastisch steigenden Zahlen von öffentlich – also gerichtlich oder disziplinarisch – angeordneten Prügelstrafen angeführt).¹⁷

Diese Geschichtsschreibung hat eine Dichotomie zwischen einem zaghaften, aber genuinen Liberalisierungsbestreben des Staates auf der einen Seite und einem reaktionären, grausamen Verhalten vor allem der Siedler*innen, der Aufseher und niederen Beamten auf der anderen Seite konstruiert. Meine Untersuchungen haben hingegen ergeben, dass die koloniale Gewalt nicht einfach nur von den einen exzessiv angewandt oder von den anderen zögerlich eingeschränkt wurde. Besonders die polizeiliche Gewalt war komplizierter. Denn die Landespolizisten beanspruchten für sich, kompetente Gewaltanwender zu sein, deren militärische Disziplin in Verbindung mit ihrer Erfahrung im Feld sie zu Experten in professioneller Gewaltanwendung machte. Dabei stand die Frage der „angemessenen Eingeborenenbehandlung“ im Vordergrund. Die Polizisten waren diejenigen, die definierten, welche Form der Gewalt akzeptiert war und welche nicht. Untermauert wurde diese Differenzierungsarbeit von rassistischen Vorstellungen über die „Arbeitsfähigkeit“ der kolonisierten Bevölkerung. Diese Ideologie unterschied zwischen verschiedenen rassischen „Typen“.¹⁸ Die Kolonisierten wurden entlang einer Skala klassifiziert, die von jenen, die „domestiziert“ werden konnten, bis zu jenen, die nicht zur Lohnarbeit herangezogen werden konnten und deshalb eliminiert werden mussten, reichte. Besonders die nomadisch lebende, auf Jagd und Sammeln spezialisierte Bevölkerung der San fiel dieser brutalen, sozialdarwinistischen Denkweise zum Opfer.¹⁹

17 Häussler M.: „Collaboration“ or Sabotage? The Settlers in German Southwest Africa between Colonial State and Indigenous Politics, in: Bühner T. u.a. (Hg.): *Cooperation and Empire*, New York, Oxford 2017, S. 169-193; Schröder M.: *Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas*, Münster 1997; Zollmann a.a.O. (Fn. 13)

18 vgl. Conrad, S.: „Eingeborenenpolitik“ in Kolonie und Metropole. „Erziehung zur Arbeit“ in Ostafrika und Ostwestfalen, in: Conrad, S.; Osterhammel, J. (Hg.): *Das Kaiserreich transnational*, Göttingen 2006, S. 107-128; Steinmetz a.a.O. (Fn. 13), S. 75-134

19 Adhikari, M.; Kiernan, B.: *Settler Genocides of San Peoples of Southern Africa, c.1700-c.1940*, in: Blackhawk, N. u.a. (Hg.): *The Cambridge World History of Genocide Bd. II*, Cambridge 2023, S. 69-96

Im Arbeitsalltag gingen Polizisten arbeitsteilig vor. Sie gaben ihren Anspruch auf das Gewaltmonopol in ausgewählten Fällen ab, ließen Siedler*innen an der Polizeiarbeit partizipieren. Stand ein weißer Arbeitgeber in ihrem Vertrauen, so wurde er von ihnen autorisiert, sein väterliches Züchtigungsrecht auszuüben oder auch an Patrouillenritten teilzunehmen, bei welchen entlaufene oder potentielle Arbeiter*innen eingefangen wurden. War dies nicht der Fall, weil er seine Arbeiter*innen regelmäßig so sehr schlug, dass sie ständig arbeitsunfähig waren, starben oder flohen oder ihnen keinen noch so kleinen Lohn auszahlte, so wurde ihm die Autorisierung zur Gewalt entzogen. Schwarze Polizisten drangen wiederum in Räume vor, die den weißen unzugänglich oder unverständlich waren. Sie übernahmen zudem häufig die Aufgabe des disziplinarischen Prügelns, weil diese den weißen Polizisten als unwürdig erschien.

Wesentlich war bei all diesen Handlungsabläufen, dass Polizisten auf der einen Seite vor Ort spontan und situationsbedingt entscheiden konnten, sie aber gleichzeitig auch immer das Gesetz, beziehungsweise den bürokratischen Staat, bemühen konnten, um ihrer Beurteilung über „richtige“ und „falsche“ Gewalt Gewicht zu verleihen. Diese Ökonomie der polizeilichen Gewalt war wirtschaftlich rentabel. Sie war sogar integraler Bestandteil der kolonialen Wirtschaft. Sie verfeinerte die Interaktion zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer*innen. Sie sorgte sozusagen dafür, dass die Kolonisierten nicht starben, sondern weiterarbeiteten.

Schluss

Ein Großteil der deutschen Polizisten wurde 1915 nach dem Einmarsch der britischen und südafrikanischen Truppen im Ersten Weltkrieg zunächst in Kriegsgefangenenlagern inhaftiert und dann aus der Kolonie ausgewiesen.²⁰ Ob und wie viele der afrikanischen Polizisten nach dem Krieg in die südafrikanische Mandatspolizei übernommen wurden, habe ich in den Archiven nicht mehr nachverfolgt. Die Forschung hat aber klar aufzeigen können, dass die militarisierte, von Alltagsgewalt geprägte Organisationskultur in vielen Fällen fortbesteht und die Polizei der postkolonialen afrikanischen Staaten bis heute bestimmt.²¹

20 Rafalski H.: Vom Niemandsland zum Ordnungsstaat. Geschichte der ehemaligen Kaiserlichen Landespolizei für Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1930, S. 348-375

21 Aliverti, A. u.a. (Hg.): Decolonizing the Criminal Question. Colonial Legacies, Contemporary Problems, Oxford 2023; Hills, A.: Policing Africa. Internal Security and the Limits of Liberalization, Oxford 2000

Die Wiege der Überwachungsindustrie

Die kolonialen Wurzeln technischer Kontrolltechniken

von Ingo Dachwitz

Schon früh stellten die europäischen Kolonialmächte Überwachung in den Dienst ihrer Herrschaft. Mit neuen Techniken wie Fotografie, Fingerabdrücken und dem Passwesen kontrollierten sie die Bevölkerungen in den Kolonien. Auch nach deren Unabhängigkeit profitieren die ehemaligen Kolonialmächte vom Geschäft mit Überwachung.

Wer heute erklären will, wie Überwachung und Kontrolle zusammenhängen, kommt an einem Modell aus dem 18. Jahrhundert kaum vorbei: Das Panopticon – altgriechisch für alles-sehend – ist ein architektonisches Konzept für Gefängnisse des britischen Philosophen Jeremy Bentham. Mit Foucault und später den Surveillance Studies wurde das panoptische Gefängnis zur Chiffre von Überwachung und Disziplinierung. Was die wenigsten wissen: Das erste panoptische Gefängnis nach den Ideen Benthams bauten die Briten 1817 nicht etwa in England, sondern im kolonialen Indien, in Neu-Delhi.¹

Von Beginn an waren Überwachung und ideologisch geprägte Wissensproduktion ein zentraler Pfeiler der europäischen Kolonialherrschaft, das Panopticon ist dafür nur ein Beispiel. Die Kolonialmächte wollten riesige Gebiete und große Bevölkerungen mit einer relativ kleinen Gruppe möglichst effizient beherrschen. Um die Vielfalt aus ihnen unbekannten Gruppen, Gewohnheiten, Ritualen, Religionen, Sprachen und Körpern beherrschbar zu machen, benötigten die Kolonialherren eine „wissenschaftliche Kenntnis dieser Völker“, wie der Sozialwissenschaftler Ahmad H. Sa'di von der Ben-Gurion-Universität des Negev erklärt. Den Prinzipien der Aufklärung folgend – also dem Glauben an Wissenschaft, Fortschritt und an die Beherrschung der Natur durch den Menschen – schufen die Kolonialmächte dieses Wissen einfach selbst, indem sie Menschen in den

¹ Internalized Authority and the Prison of the Mind: Bentham and Foucault's Panopticon, www.brown.edu

Kolonien vermeintlich wissenschaftlich erfassten und etwa in neugeschaffenen Rassekategorien zusammenfassten, anordneten und bewerteten. Im Zuge einer Essentialisierung ordneten sie mentale und Verhaltenseigenschaften von Individuen und Gruppen bestimmten physischen Merkmalen wie Hautfarbe oder Schädelgröße zu. Einem darwinistischen Ansatz folgend ordneten die Europäer die „Rassetypen“ in einer Evolutionsskala hierarchisch an und nutzten die vermeintliche „Überlegenheit der weißen Rasse“ als Rechtfertigung für Ausbeutung und Unterdrückung. Auch Land und Natur wurden vermessen und in Kategorien eingeteilt. Dies erlaubte es den Kolonisatoren, die Größe und Komplexität der „Neuen Welt“ zu reduzieren und in Miniaturform darzustellen: „Karten, Tabellen, Aufzeichnungen und Fotografien übersprangen die Hürden von Zeit, Raum und Komplexität und machten die kolonialen Völker und Kontexte der wissensbasierten westlichen Herrschaft gefügig“, so Sa’di.²

Kolonien als Innovationslabore

Während die europäische Expansion mit tatsächlicher oder angedrohter Gewaltanwendung erreicht wurde, so Sa’di weiter, „erfolgte die Aufrechterhaltung der erworbenen Kolonien und Protektorate mit Hilfe verschiedener Überwachungs- und Kontrollmethoden, die darauf abzielten, die Lebensweise der Kolonisierten zu verändern.“ Dafür nutzten die Kolonialherren immer auch die neuesten technischen Möglichkeiten. Aus heutiger Sicht würde man sagen, sie waren innovativ im Sinne der kolonialen Ordnung. Das junge Medium der Fotografie mit seinen vermeintlich objektiven Bildaufnahmen etwa setzten Kolonialherren ein, um „die verschiedenen Kategorien der einheimischen Bevölkerung, insbesondere die der Kolonialherrschaft feindlich gesinnten, sichtbar und für den kolonialen Blick leicht identifizierbar zu machen.“ Für die Fotos wurden Sa’di zufolge Personen zusammen gruppiert, die als repräsentativ für ihre „rassischen Typen“ galten. Nach dem indischen Aufstand gegen die britische Besatzung 1857 unternahm etwa das Political and Secret Department des britischen Indian Office eine fotografische Studie „über die Völker Indiens“, die aus acht Bänden mit jeweils 468 Fotografien bestand. Sa’di resümiert: „Trotz der Ungenauigkeiten bei der Verwendung von Begriffen für die verschiedenen Gruppen wie Stamm, Kaste, Rasse usw., entsprach

2 Sa’di, A.H.: Colonialism and surveillance, in: Ball, K. u.a. (Hg.): Routledge Handbook of Surveillance Studies, New York 2012, S. 151-158

dies dem kolonialen Wunsch nach panoptischer Kontrolle, bei der die Fotos auf Karten platziert wurden, die die ‚rassischen Typen‘ in geographischen Lagen und physiognomischen Hierarchien verorteten.“

Die Überwachung der kolonialiserten Menschen war also einerseits willkürlich und ungenau, trat aber gleichzeitig im Gewand der objektiven Erfassung auf und hatte weitreichende Folgen für das Leben von Menschen – selbst oder gerade dann, wenn sie fehlerhaft erfasst wurden. Die Zuordnung zu einer Volks- oder „Rassegruppe“ bestimmte schließlich darüber, wie ein Mensch von der Kolonialmacht behandelt wurde, wo er/sie sich aufhalten durfte, welche Rechte und Lebenschancen er/sie hatte. Dies ist eine bedeutende historische Konstante der Überwachung: Aktuelle biometrische Gesichtserkennung hat erwiesenermaßen einen rassistischen Bias: Weil die vermeintlich auf Künstlicher Intelligenz beruhenden Systeme vor allem mit Daten von weißen Menschen trainiert wurden, funktioniert die Erkennung und Unterscheidung von People of Colour deutlich schlechter. Dies führt zum Beispiel in den USA immer wieder zur Verhaftung unschuldiger Schwarzer Menschen. Auch moderne private Videoüberwachungssysteme wie Amazon Ring, vermarktet als Schutz vor Einbrechern, werden in den USA Untersuchungen zufolge überproportional oft für die Überwachung von People of Colour eingesetzt. Meldungen über vermeintlich verdächtige Aktivität leitet das Unternehmen häufig direkt an die Polizei weiter. Viele dieser Meldungen haben jedoch nichts mit Kriminalität zu tun, sondern spiegeln die Paranoia und die rassistischen Vorurteile der Ring-Nutzer*innen. Die kanadische Überwachungsforscherin Simone Browne spricht diesbezüglich von „rassifizierter Überwachung“ als einer historischen Kontinuität – von der panoptischen Architektur der Sklavenschiffe, die Browne als „schwimmende Gefängnisse“ bezeichnet, bis zum überproportionalen Einsatz von biometrischer Überwachung gegen People of Colour.³

Pässe zur Kontrolle der Arbeitskräfte in den Kolonien

Wie eng koloniale Kontrolle und Überwachung mit ökonomischer Ausbeutung verbunden sind, erklärt der Sozialwissenschaftler Michael Kwet von der Universität Johannesburg am Beispiel der Kolonialgeschichte Südafrikas. Bereits kurz nachdem die Niederländer 1652 Kapstadt als Außenposten gegründet und von dort aus das Land erobert hatten, zwangen

3 Browne, S.: *Dark Matters: On the Surveillance of Blackness*, Durham 2015

sie die einheimischen Khoikhoi, für sie zu arbeiten und importierten weitere Sklaven aus den Gebieten des Indischen Ozeans. Etwa einhundert Jahre später setzte die Kolonialmacht erstmals Pässe ein, um die Migration Schwarzer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte innerhalb des Gebiets zu beschränken und die Bewegung über Grenzen hinweg zu verhindern. „Die Passierscheinsysteme variierten zwar je nach Zeit und Ort, aber alle Pässe erfüllten zwei grundlegende Kriterien“, so Kwet. „Sie waren erforderlich, um sich rechtmäßig in ein bestimmtes Gebiet hinein und aus diesem heraus zu bewegen, und sie mussten auf Verlangen einer Behörde vorgelegt werden; die Nichtvorlage stellte eine Straftat dar.“⁴ Nachdem die Briten den Niederländern die Kontrolle über das südliche Afrika entzogen hatten, zentralisierten sie im Laufe des 19. Jahrhunderts das Passwesen.

Allerdings kämpfte die Kolonialmacht mit der Fälschungsanfälligkeit der Pässe, so Kwet weiter. „Um die Zuverlässigkeit der Überwachung zu erhöhen, griffen die Siedler auf das ‚Schreiben auf die Haut‘ von Afrikanern und Vieh zurück. Mit Brenneisen, Nadeln und Tusche brandmarkten sie die Körper mit eindeutigen Symbolen, die auch in Papierregistern aufgeführt waren.“ Mit Ausbruch des Diamantenfiebers und dem Einsetzen einer verstärkten Arbeitsmigration in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte eine neue Dynamik ein: Die Sklaverei war im britischen Kolonialreich zu diesem Zeitpunkt formell abgeschafft, lebte jedoch in extremen Abhängigkeits- und Kontrollverhältnissen Schwarzer Arbeiter*innen fort. Auf Wunsch von Bergbauunternehmen verknüpften die Briten das Passwesen in Südafrika mit Arbeitsverträgen. Bei ihrer Ankunft in der Diamantenregion Kimberley etwa mussten sich Schwarze Arbeiter*innen ab den 1870er Jahren in einem Depot registrieren lassen und erhielten Tagespässe, bis sie eine Anstellung gefunden hatten. Nach der Anstellung mussten die Arbeiter*innen („Servants“) jederzeit einen vom Arbeitgeber („Master“) unterzeichneten Ausweis mit sich zu führen. Die Pässe waren Voraussetzung dafür, dass die Arbeiter*innen sich in der Region überhaupt aufhalten und bewegen durften, Schwarzen Menschen ohne Pass drohten Strafen.

Das Passwesen wurde bald durch restriktive Wohnvorschriften ergänzt. Um die Schwarzen Arbeiter*innen die zunächst gemeinsam mit

4 Kwet, M.: Surveillance in South Africa: From Skin Branding to Digital Colonialism, in: ders. (Hg.): The Cambridge Handbook of Race and Surveillance, Cambridge 2023, S. 97-122 (98)

ihren weißen Kolleg*innen in Baracken lebten und eine gewisse Freizügigkeit genossen, besser kontrollieren zu können, errichteten einige Bergbauunternehmen ab den 1880er Jahren geschlossene Wohnanlagen für sie. Die „Closed Compounds“ waren eingezäunt und enthielten Wachhäuser mit bewaffnetem Sicherheitspersonal, das die Bewohner*innen beaufsichtigte. „Die Bergbauunternehmen führten das panoptische Überwachungsmodell für Schwarze Arbeiter als Instrument der Arbeitnehmerkontrolle ein“, fasst Michael Kwet zusammen.

Vorläufer der biometrischen Überwachung

Auch die Identifikation von Menschen anhand ihrer Fingerabdrücke als Vorläufer von modernen Formen der biometrischen Überwachung hat ihren Ursprung im europäischen Kolonialismus. Das theoretische Fundament für den Einsatz von Fingerabdrücken lieferte der britische Autor Francis Galton. Der Urenkel eines erfolgreichen Sklavenhändlers war ein Pionier der pseudo-wissenschaftlichen Erfassung menschlichen Lebens und ein Vorreiter der Eugenik. Galton bereiste die britischen Kolonien und versuchte menschliche Intelligenz anhand äußerer Merkmale zu erfassen. Er versuchte, hierbei die Evolutionstheorie seines Cousins Charles Darwin auf menschliche „Rassen“ anzuwenden und propagierte die gezielte Zucht als Mittel zur Weiterentwicklung der Menschheit. So schlug er unter anderem vor, die schwarze Bevölkerung Südafrikas durch Chines*innen zu ersetzen, die er für fleißiger hielt. Ein Zufallsfund dieser rassistischen Pseudo-Forschung war die Entdeckung, dass Menschen individuelle Fingermuster haben. In seinem anthropologischen Labor konnte Galton eine große Anzahl von Fingerabdrücken sammeln, bis er schließlich über 8.000 Abdrücke besaß. Seine Studie über die Minutien der Abdrücke bildete die Grundlage für einen aussagekräftigen Vergleich verschiedener Sample, denn in ihr konnte er die Einzigartigkeit einzelner Abdrücke erstmals statistisch nachweisen.⁵ 1892 veröffentlichte Galton das Buch „Finger Prints“, in dem er auch die Idee formulierte, Fingerabdrücke als Identifikationsmethode in den Kolonien einzusetzen: „Es wäre von dauerhaft gutem Dienst für unsere tropischen Siedlungen, wo die einzelnen Mitglieder der Stämme von dunkeln und gelbhäutigen Rassen

5 Breckenridge, K.: Biometric State: The Global Politics of Identification and Surveillance in South Africa, New York 2014

nicht mit ihrem Namen unterzeichnen können und andererseits für Europäer kaum unterscheidbar sind und, ob sie schreiben können oder nicht, insgesamt süchtig sind nach Identitätsfälschung und anderen Arten des Betrugs.“⁶

Die Sache hatte nur einen Haken: Galtons Klassifizierungssystem funktionierte in der Praxis nicht, weil es nicht genau genug war. Einzelne Abdrücke konnten mehreren Personen zugeordnet werden. Diesen Fehler behob wenige Jahre später der britische Kolonialbeamte Edward Henry. Er hatte in Bengalen die Chance, ein großes System von Fingerabdrücken aufzubauen und ließ auf dieser Grundlage ein funktionierendes Klassifikationssystem entwickeln. Es wurde zunächst für das Schließen von Verträgen zwischen Landbesitzern und Pächtern genutzt, wenig später auch in der Kriminologie.

Ab 1897 wurden Fingerabdrücke als Identifikationsmethode in Britisch-Indien verpflichtend. Drei Jahre später veröffentlichte Henry sein Standardwerk „Classification and Uses of Finger Prints“. Im gleichen Jahr wurde er nach Südafrika versetzt und baute dort die erste große Datenbank mit Fingerabdrücken auf dem afrikanischen Kontinent auf. Die britische Kolonialmacht führte das System wenig später in anderen Gebieten wie Kenia, Malawi oder Sambia ein. Um die Datenbanken zu füllen, wurden jährliche tausende Einwohner*innen festgehalten, um ihre Fingerabdrücke aufzunehmen. Die biometrische Zwangserfassung in Südafrika betraf aber nicht nur die indigene Bevölkerung, sondern auch zehntausende chinesische Vertragsarbeiter*innen, die Anfang des Jahrhunderts nach Südafrika geholt wurden.

Wie Michael Kwet ausführt, legte die umfassende Erfassung der nicht-weißen Bevölkerung Südafrikas die Grundlage für die Rassentrennung des Apartheidsregimes. Die National Party (NP) wurde 1948 von den Weißen auf Grundlage der Apartheid ins Amt gewählt – ein Rechtssystem, das die Trennung der Rassen in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zugunsten der weißen Minderheitsherrschaft institutionalisierte. Um die neue Rassenordnung zu verwalten, begann die NP mit dem Aufbau eines totalitären Überwachungsstaates. Das Projekt begann damit, dass jedem Menschen eine feste, eindeutige Rassenidentität zuge-

6 Galton, F.: Finger Print, London 1892, S. 303, zit. n. Waits, M.R.: The Indexical Trace: A Visual Interpretation of the History of Fingerprinting in Colonial India, in: Visual Culture in Britain 2016, H. 1, S. 18-46 (42f.)

wiesen wurde. Nach der vollständigen Kategorisierung führte die Regierung verpflichtende Passbücher ein, die die persönliche Geschichte und die Bewegungen jedes Trägers, behördliche Genehmigungen, medizinische Daten, Informationen über den Arbeitgeber und Steuerbelege enthielt, so Kwet. Fingerabdrücke und Fotos ermöglichten den Abgleich mit einer zentralen Datenbank. Das Apartheits-Regime war geradezu einer Mess-Manie verfallen und folgte der Devise „zählen und kontrollieren“.

Möglich war das Management der riesigen Informationsmengen nur durch elektronische Datenverarbeitung, die für das Apartheidprojekt unerlässlich war, so Kwet. „Die Apartheid-Eliten glaubten fest an die Macht der Daten, um die Massen zu manipulieren.“ Dabei konnten sie sich auf die Unterstützung von Technologiekonzernen verlassen: Insbesondere das US-Unternehmen IBM verdiente gut an der Ermöglichung der computergestützten Rassentrennung. Gegen dieses System gab es massive Proteste. Nachdem 1959 erneut die Passgesetze verschärft worden waren, sollten im Rahmen von friedlichen Protestaktionen die Passbücher verbrannt werden. Bei einer dieser Aktionen am 21. März 1960 richtete die Polizei in Sharpsville ein Massaker mit 69 Toten und über 300 Verletzten an, das weltweite Proteste gegen das Apartheidregime zur Folge hatte.

Überwachungswerkzeuge – Exportschlager im Kalten Krieg

Die europäischen Mächte nutzten in den Kolonien also über Jahrhunderte unterschiedliche Formen der Überwachung als Kontrollinstrumente und setzten dabei stets auf neueste Technik. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fallen dann drei globale Entwicklungen zusammen, die einen beispiellosen Überwachungsboom auslösen und die koloniale Geschichte der Überwachung fortschreiben. Da ist erstens der technische Fortschritt, der Überwachung in einer nie dagewesenen Intensität und Breite möglich macht. Im Abhören von Telefonen und der computergestützten Auswertung von Daten, Ton- und Bildaufnahmen erreicht die Überwachungstechnologie eine völlig neue Qualität.

Zweitens erlangen ab Ende der 1950er Jahre mehr und mehr afrikanische Staaten die Unabhängigkeit. Was auch ein Ende der Repression hätte bedeuten können, entwickelt sich zu einem Katalysator für Überwachung und Autoritarismus. Die unter wirtschaftlichem Druck, ethnischen und religiösen Konflikten sowie politischen Machtkämpfen leidenden Staaten – drei direkte Folgen des Kolonialismus – stürzen in den folgenden Jahren

und Jahrzehnten in blutige Konflikte. Immer autoritärer werden die Regierungschefs, aus vielen sozialistischen Befreiungsprojekten werden blutige Diktaturen. Dabei können die neuen Regierungen in vielen Staaten auf einen Überwachungsapparat zurückgreifen, den die Kolonialmächte aufgebaut hatten. Denn als Mitte des 20. Jahrhunderts die Unabhängigkeitskämpfe in den kolonialen Gebieten zunahmen, verstärkten die Kolonialmächte die Überwachung und konzentrierten sich dabei auf Unabhängigkeitskämpfer*innen und ihre Unterstützer*innen. Die Briten etwa gründeten in ihren Kolonien die sogenannten Special Branches: Geheimpolizeien, die Informationen über Oppositionelle sammelten. Für die Überwachungsinfrastrukturen, die vorher den kolonialen Herrschern dienten, fanden viele neue Regierungen schnell Verwendung. So zum Beispiel in Kenia: Die britischen Besatzungskräfte gründeten hier die Special Branch 1952 formell und unterstellten sie dem Polizeipräsidenten. Während des blutig niedergeschlagenen Mau-Mau-Aufstands Mitte der 50er Jahre fungierte sie als Geheimdiensteinheit für die Kolonialregierung. Im Jahr der Unabhängigkeit 1963 wurde die Special Branch von der Polizei unabhängig gemacht, jedoch erst 1969 durch eine Charta des Präsidenten Jomo Kenyatta formalisiert, in der ihre Aufgaben und Funktionen festgelegt wurden. Nach einem gescheiterten Staatsstreich 1982 infiltrierte die Geheimpolizei oppositionelle Gruppen und half dem Regime bei der Informationsbeschaffung über Kritiker*innen.

Als dritter Faktor kommt der Kalte Krieg hinzu. Die Konfrontation zwischen dem westlichen Block und dem Ostblock nach Ende des Zweiten Weltkrieges führt zu einem beispiellosen militärischen Hochrücken und einem goldenen Zeitalter der Spionage. Die westlichen Staaten wollen in dieser Zeit vor allem eines: Stabilität und gesicherte Zugänge zu Rohstoffen und Märkten. Angetrieben von der Überzeugung, dass jede Aushöhlung der staatlichen Autorität in den ehemaligen Kolonien den Modernisierungsprozess untergraben würde, reagieren sie mit einer Stärkung der sozialen Kontrollmöglichkeiten der herrschenden Regime. „Vor die Wahl gestellt zwischen der Beibehaltung des Status quo und einer großen sozialen Umwälzung, die im Aufstieg unbekannter Führer gipfelt, die die Handels- und Investitionspolitik ihrer Vorgänger respektieren oder auch nicht, werden sich die meisten westlichen Mächte trotz der damit verbundenen Risiken für den Status quo entscheiden“, analysiert 1978 der US-Politikwissenschaftler Michael T. Klare in einer wegweisenden ersten Untersuchung des weltweiten Handels mit Überwachungsprodukten. Klare prägt hierfür den Begriff „repression trade“. Eine Industrie entsteht, über

die kaum Daten und Informationen vorliegen, doch die klar im Aufschwung begriffen ist. In diesem Repressionshandel erkennt der Forscher ein deutliches Muster: Technologien und Produkte, die zur Kontrolle von Menschengruppen dienen, werden in westlichen Ländern (und der Sowjetunion, auch wenn diese mangels Informationszugang weniger beleuchtet werden) hergestellt und an autoritäre Herrscher im globalen Süden exportiert.⁷

Die Nachfrage durch afrikanische Länder steigt in den Jahrzehnten nach der Unabhängigkeit rasant an. So zum Beispiel in Uganda. In dem bis 1962 britisch beherrschten Land putscht sich im Januar 1971 General Idi Amin an die Macht und errichtet eine brutale Schreckensherrschaft. Schätzungen zufolge lässt der Diktator in den acht Jahren seiner Herrschaft zwischen 300.000 und 400.000 Menschen ermorden. Erbarmungslos geht er gegen Intellektuelle, Richter, vermeintliche Oppositionelle und Anhänger*innen des gestürzten Milton Obote vor. Eine tragende Rolle spielt dabei ab 1973 das State Research Center, das dem Geheimdienst als Basis dient, von der aus er Individuen ausspioniert, verhaftet, foltert, terrorisiert und tötet. Ermöglicht wird das durch Technologien aus dem Vereinigten Königreich, denn die Ausstattung des State Research Center mit Telefonabhörgeräten, Funkfernmelde- und Funkortungsgeräten erfolgte durch mehrere britische Firmen.

Unregulierter Export von Überwachungstechnologie

So gehen die größten Waffen- und Militär-Exportländer auch bei den Exporten von Repressionswerkzeugen in Führung. Doch anders als der Waffenhandel ist das Geschäft mit den neuen Technologien kaum kontrolliert. Private Firmen prägen den Handel, nicht selten auch die Hersteller klassischer Waffen. Wie Michael Klare feststellt, handeln sie nicht unabhängig von Staaten, sondern werden von diesen gefördert. Durch die Einrichtung spezieller Programme erleichtern westliche Regierungen die Beschaffung solcher Ausrüstungen für die Sicherheitskräfte verbündeter Länder, entweder direkt oder durch finanzielle Unterstützung. Wenn die Exporte nicht eingeschränkt würden, warnt Klare, werde „das Gleichgewicht der Kräfte weiterhin die Kräfte der Unterdrückung begünstigen.“

Anfang der 80er Jahre greift erstmals Amnesty International das

7 Klare, M.T.: *Supplying Repression*, Washington 1978

Thema des Repressionshandels auf und fordert westliche Regierungen auf, den Export von Überwachungstechnologien zu kontrollieren und zu beschränken.⁸ Eindringliche Appelle der britischen Amnesty-Sektion an die damalige Premierministerin Margaret Thatcher weist diese brüsk zurück und verteidigt etwa Lieferungen von Überwachungstechnologie an Chiles Diktator Augusto Pinochet, unter dessen Herrschaft Tausende sterben. Ernsthaft eingeschränkt wird der Export von Repressionswerkzeugen nicht, und so stellt die britische Nichtregierungsorganisation Privacy International 1995 in einem umfassenden Bericht zum Überwachungsindustriellen Komplex fest: Das Ausmaß der technischen Unterstützung für unmenschliche Regime ist weiter hoch, die Branche wächst und gedeiht. Von elektronisch verarbeiteten Todeslisten der Polizei in Guatemala über ethnische Säuberungen in Indonesien bei der Besetzung Osttimors bis zur Überwachung von Oppositionellen in China – überall ist westliche Technologie im Einsatz. Explizit nennt Privacy International Firmen aus dem Vereinigten Königreich, den USA, Frankreich, Israel und Deutschland.⁹

Koloniale Kontinuität der Überwachung

Den nächsten globalen Überwachungsboom lösen die Terroranschläge vom 11. September 2001 und der „Krieg gegen den Terrorismus“ aus, den die USA ausrufen. Die Überwachungsindustrie verzeichnet ein enormes Wachstum, ihre kolonial geprägte Geografie verändert sich derweil lange Zeit nicht. 2016 legt Privacy International bei der Durchleuchtung der globalen Überwachungsindustrie mit einer bis heute einzigartigen Untersuchung nach: Insgesamt erfasst die britische NGO zu diesem 528 Überwachungsfirmen auf der Welt, die Überwachungsprodukte wie Videoüberwachung, polizeiliche Big-Data-Analysen oder Spähsoftware vertreiben. Lediglich 18 dieser Firmen haben ihren Sitz in der südlichen Hemisphäre, 510 in der nördlichen. Weiter dominieren westliche Länder das Geschäft: Mit 112 Firmen führen die USA das Ranking an. Gefolgt von dem Vereinigten Königreich mit 104 Firmen, Frankreich mit 45, Deutschland mit 41 und Israel mit 27. Zudem gehören 17 der 20 Länder, in denen die meisten Überwachungsunternehmen ihren Hauptsitz haben, auch zu den bedeutendsten Exportländern klassischer Waffen und Militärgüter.

⁸ Amnesty International: The Repression Trade: AI Revised Briefing Paper, London 1978

⁹ Privacy International: Big Brother Incorporated - A report On the International Trade in Surveillance Technology and Its Links to The Arms Industry, London 1995

Seit dieser Untersuchung von Privacy International sind inzwischen acht Jahre vergangen, in denen die Industrie weiter gewachsen ist. Eine umfassende Untersuchung wie 1995 und 2016 existiert derzeit nicht. Neuere Untersuchungen mit engerem geografischen Fokus, etwa für Lateinamerika¹⁰ und Afrika,¹¹ deuten jedoch darauf hin, dass sich erstmals seit langem eine Verschiebung bei den Herstellerländern abzeichnet. Die traditionellen Exportländer in Europa, Nordamerika und Israel bekommen inzwischen Konkurrenz aus China. Insbesondere beim Export von Videoüberwachung und umfassenden Safe-City-Systemen gehört das Land inzwischen zu den führenden Exporteuren. Eine Kontinuität aber besteht fort: Die Profiteure der Exporte sitzen selten in den Ländern, in denen die Konsequenzen zu spüren sind.

Dies ist ein gekürzter und überarbeiteter Vorabdruck aus: Dachwitz, Ingo; Hilbig, Sven: Digitaler Kolonialismus. Wie Tech-Konzerne und Großmächte die Welt unter sich aufteilen. Das Buch erscheint Februar 2025 bei C.H. Beck. Wir danken dem Verlag für die freundliche Genehmigung.

¹⁰ Pisanu, G.; Arroyo, V.: Access Now: Surveillance Tech in Latin America: Made Abroad, Deployed at Home, New York 2021, www.accessnow.org/wp-content/uploads/2021/08/Surveillance-Tech-Latam-Report.pdf

¹¹ Roberts, T. u.a.: Mapping the Supply of Surveillance Technologies to Africa: Case Studies from Nigeria, Ghana, Morocco, Malawi, and Zambia, Brighton 2023

„Im Allgemeinen bewährt“?

Deutsche Polizeihilfe für Lateinamerika im 20. Jahrhundert

von Fabian Bennewitz

Der Beitrag analysiert die vielfältigen deutschen Polizeihilfen in Lateinamerika im 20. Jahrhundert. Während zunächst informelle Expert*innennetzwerke dominierten, die von lateinamerikanischer Seite nachgefragt wurden, avancierten Polizeihilfen im Kalten Krieg zu einem zentralen Instrument westdeutscher Außenpolitik. Die *longue durée*-Perspektive offenbart dabei historische Kontinuitäten und Brüche in der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit und zeigt, dass Polizeihilfen weniger zu Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit beitrugen als zur Stabilisierung autoritärer Regime.

Im November 1991 zog das Auswärtige Amt (AA) eine Bilanz der Polizeihilfeprogramme der Bonner Republik seit den 1950er-Jahren in Afrika, Asien und Lateinamerika. Die Programme zielten vordergründig darauf ab, Polizeiorganisationen in Partnerstaaten zu leistungsfähigen und rechtsstaatlich ausgerichteten Sicherheitsakteuren zu entwickeln – durch Wissenstransfer, polizeiliche Techniken und materielle Unterstützung. Während des Kalten Krieges hätten, so das AA, Ausbildung und Ausstattung von Polizeiinstitutionen in Afrika, Asien und Lateinamerika erfolgreich zur „inneren Stabilität“ der Empfängerländer beigetragen. Zudem sei es gelungen, „Kontakte zu einflußreichen Institutionen und Persönlichkeiten zu intensivieren.“ Aus außenpolitischer Perspektive hätten sich Polizeihilfeprogramme somit „im allgemeinen (sic!) bewährt.“¹ Wie die Einschränkung „im Allgemeinen“ signalisiert, erreichten keineswegs alle

¹ AA, Sachstandsvermerk für den Bundestagsausschuß für Wirtschaftliche Zusammenarbeit: Dreijahresprogramm der Ausstattungshilfe für den Zeitraum 1991-1993, 6.11.1991, Centro de Investigaciones Regionales de Mesoamérica, Archivo Histórico, Antigua Guatemala (im Folgenden: CIRMA), GT-CIRMA-AH-19, CAS, 75, S. 2

Polizeihilfeprojekte ihre ursprünglichen polizeilichen Ziele, nämlich zu einer „polizeifachlichen und rechtsstaatlichen Fortentwicklung der Polizeikräfte“ von Partnerländern beizutragen.² Im Gegenteil: Manche Projekte endeten in regelrechten Fiaskos. So war erst im Frühjahr 1991 ein groß angelegtes Polizeiaufbauprogramm in Guatemala, auf das das AA zweifellos anspielte, ohne Erfolge hinsichtlich Rechtsstaatsbindung und Professionalisierung der guatemaltekischen Polizeikräfte abgebrochen worden.³

Auch zahlreiche empirische Studien zu Polizeihilfeprogrammen während des Kalten Krieges und ab den 1990er Jahren zeigen, dass solche Kooperationen nur in den seltensten Fällen zu einer längerfristigen Demokratisierung, Professionalisierung und Rechtsstaatsbindung von Polizeikräften geführt haben.⁴ Dennoch lassen sich allein für Lateinamerika zwischen 1949 und 1989 mehr als 120 westdeutsche Polizeihilfen in unterschiedlichem Umfang nachweisen, während diese Zahl für Afrika und Asien noch weitaus größer ausfallen dürfte.⁵ Angesichts des bescheidenen Erfolgs auf der polizeilichen und reformerischen Ebene unterstreichen diese Zahlen die außenpolitische Bedeutung der Polizeihilfe.

Polizeihilfen entwickelten sich während des Kalten Krieges zu einem der wichtigsten sicherheitspolitischen Instrumente der „Zivilmacht Bundesrepublik“. Über den Export von Ausrüstung und polizeilichem Know-how sollte Einfluss auf die Sicherheitsarchitektur genommen werden, um letztlich die Regierungspolitik anderer Staaten an eigene bzw. bündnispolitische Interessen anzugleichen. Bonn knüpfte damit an eine deutsche imperiale Tradition an, die bis in das 19. Jahrhundert zurückreicht, und die auch die Praxis der nach dem Zweiten Weltkrieg aufgenommenen Polizeikooperationen beeinflussen sollte. Dieser Beitrag geht der Frage nach, welche Akteure mit welchen Zielsetzungen solche Kooperationen vorantrieben und skizziert dabei Kontinuitäten und Brüche. Dies geschieht anhand der Beziehungen zwischen deutschen Sicherheitsinstitutionen und

2 Bundesministerium des Innern: Polizeihilfe für ausländische Staaten, Innenausschuss Beratungsmaterial (VS-NfD) v. 2.3.1988, GT-CIRMA-AH-19, CAS, 76, S. 2

3 Bennewitz, F.: Dynamiken des Scheiterns. Akteure, Netzwerke und Transferprozesse der bundesdeutschen Polizeihilfe für Guatemala (1986-1991), Köln 2024

4 vgl. Hönke, J.; Müller, M.: Governing (In)security in a Postcolonial World., in: Security Dialogue 2012, H. 5, S. 383-401; Ostermeier, L.: Imaginationen rechtsstaatlicher und demokratischer Polizei. Deutsche Polizeiprojekte in Afghanistan von 1957 bis 2010, Weinheim 2017

5 Bennewitz, F.; Müller, M.: Innere Sicherheit transnational. Bundesdeutsche Polizeihilfe für Lateinamerika in den 1970er- und 1980er-Jahren, in: Zeithistorische Forschungen 2022, H. 3, S. 457-481 (458)

jenen in Lateinamerika. Letztere setzten bereits früh auf die Dienste europäischer „Sicherheitsdienstleister“ und experimentierten auch im Kalten Krieg immer wieder mit dem Import und der Adaption von polizeilicher Expertise.

Historische Wurzeln und Vorläufer

Die sicherheitspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Lateinamerika blicken auf eine lange Geschichte zurück. Bereits nach der Unabhängigkeit fast aller lateinamerikanischen Staaten (1806-1828) wurden gezielte Bemühungen unternommen, staatliche Institutionen nach europäischen Vorbildern zu modernisieren.⁶ Zu diesen Reformbestrebungen gehörten auch der Aufbau und die Entwicklung von Polizeistrukturen, die jedoch lange Zeit gegenüber den militärischen Aufgaben in den Hintergrund traten. Denn der Fokus der lateinamerikanischen Streitkräfte lag nach der Unabhängigkeit vor allem auf der Aufrechterhaltung innerer Ordnung und Stabilität.⁷ Zudem existierte in den meisten lateinamerikanischen Staaten keine strikte Trennung von innerer und äußerer Sicherheit bzw. zwischen Polizei und Militär. Da die Region weitgehend von zwischenstaatlichen Kriegen verschont blieb, übernahmen die Militärinstitutionen zunehmend polizeiliche Aufgaben und entwickelten sich so zu „inward-looking constabulary forces“, eine Rolle, die sie im 20. Jahrhundert auch weitgehend beibehielten.⁸

Die engen Verbindungen lateinamerikanischer Eliten zu Europa prägten diesen Modernisierungsprozess maßgeblich. Neben Frankreich und England war es vor allem das Deutsche Reich, vor 1871 maßgeblich Preußen, an das sich lateinamerikanische Militärs und Sicherheitspolitiker wandten.⁹ Im 19. Jahrhundert entsandten mehrere lateinamerikanische Staaten militärische Delegationen nach Deutschland oder engagierten deutsche Berater, um ihre Streitkräfte auszubilden. Dies führte dazu, dass

6 ebd., S. 562

7 Müller, M.: Bringing Empire Back in. Unaccountable Public Violence, Sovereignty and the Rule of Difference in Latin America, in: Watson, D. u.a. (Hg.): Policing the Global South, Abingdon 2023, S. 17-32

8 Kyle, B.; Reiter, A.: Dictating Justice: Human Rights and Military Courts in Latin America, in: Armed Forces & Society 2012, H. 1, S. 27-48 (31)

9 Nunn, F.: Yesterday's Soldiers: European Military Professionalism in South America, 1890-1940, Lincoln 1983; Schaefer, J.: Deutsche Militärhilfe an Südamerika, Düsseldorf 1974

insbesondere in Ländern mit großen deutschsprachigen Bevölkerungsanteilen wie Chile und Argentinien deutsche Offiziere über Jahrzehnte wichtige Positionen in der militärischen Ausbildung übernahmen und die Sicherheitsdoktrinen dieser Staaten langfristig prägten.¹⁰ Dieser Einfluss schlug sich auch in einer Bewunderung für deutsche Technologien im Rüstungs- und Logistikwesen nieder, was deutschen Konzernen lukrative Aufträge einbrachte.¹¹

Informelle Netzwerke in der Zwischenkriegszeit

Die Niederlage des Deutschen Reiches im Ersten Weltkrieg führte dazu, dass die Sicherheitsbeziehungen einen informelleren Charakter bekamen. Aufgrund der Bestimmungen des Versailler Vertrags musste Deutschland seine Armee drastisch verkleinern, sodass viele nun arbeitslose Offiziere nach neuen Verdienstmöglichkeiten suchten. Einige von ihnen nutzten bestehende Verbindungen nach Lateinamerika, z. B. zu ehemaligen Schülern, um – nun auf privater Basis – wieder als Sicherheitsberater in der Region fungieren zu können.¹² Wilhelm Faupel, der in den 1920er Jahren das argentinische und peruanische Heer beriet, und Ernst Röhm, eine spätere Schlüsselfigur der frühen NSDAP, der als Militärberater in Bolivien tätig war, sind nur zwei prominente Beispiele für diese informellen Kooperationen. Die persönlichen Kontakte förderten auch den Wissenstransfer von militärischen auf polizeiliche Strukturen.¹³

Zugleich sorgten die innenpolitischen Konjunkturen in einigen lateinamerikanischen Staaten und in Deutschland für eine Angleichung der strategischen Interessen der militärischen und politischen Eliten. Die Niederlage im Weltkrieg schmälerte daher nur kurz den Nimbus deutscher Sicherheitsexpertise. Im Gegenteil: Die deutsche Erfahrung mit der Niederschlagung innerer Aufstände, wie dem Spartakusaufstand von 1919,

10 Nunn a.a.O. (Fn. 9); Rinke, S.: Eine Pickelhaube macht noch keinen Preußen: preußisch-deutsche Militärberater, „Militärethos“ und Modernisierung in Chile, 1886-1973, in: Carreras, S.; Maihold, G. (Hg.): Preußen und Lateinamerika, Münster 2004, S. 259-284; Quiroga, P.; Maldonado, C.: El prusianismo en las Fuerzas Armadas chilenas, Santiago de Chile 1988

11 Schäfer, a.a.O. (Fn. 9), besonders S. 28-49, 208-214

12 Rinke, S.: Experten in der Grauzone: Militärischer Wissenstransfer zwischen Deutschland und Südamerika, 1918-1933, in: Rinke, S.; González de Reufels, D. (Hg.): Expert Knowledge in Latin American History, Stuttgart 2014, S. 65-87 (65f.)

13 Bieber, L.: La política militar alemana en Bolivia, 1900-1935, in: American Research Review 1994, H. 1, S. 85-106; Rinke a.a.O. (Fn. 12), S. 68-75

und die Strategien der irregulären Kriegsführung der sogenannten Freikorps im Baltikum nach dem Weltkrieg, schien gut geeignet, um in Lateinamerika zur Anwendung zu gelangen.¹⁴

Lateinamerikanische Akteure erblickten in der Unterdrückung der Spartakisten und anderer „innerer Feinde“ Parallelen zu ihren eigenen Herausforderungen. So verglichen führende argentinische Militärs die sogenannte „tragische Woche“ von 1919, eine schließlich blutig niedergeschlagene Streikbewegung in Buenos Aires, mit dem Spartakusaufstand. Der Antibolschewismus fungierte somit als identitätsstiftende Verbindung zwischen deutschen und lateinamerikanischen Militärs, die sich selbst mehr und mehr als politische Akteure, als „Prätorianer“ der Nation, verstanden. Somit entstand eine rege Nachfrage nach deutschen Aufstandsbekämpfungstechniken. Angehörige der Reichswehr, wie der Offizier Hans Kretschmar, bereisten dementsprechend die Region und teilten ihr Wissen „über die ‚Verwendung von Truppen bei der Unterdrückung von Unruhen‘“ mit interessierten lateinamerikanischen Militärs.¹⁵

Obgleich die Reichsregierung solche Beratungstätigkeiten wohlwollend betrachtete, da so der deutsche Einfluss gegenüber den Siegermächten des Ersten Weltkriegs in Lateinamerika wieder sichtbar wurde und auch wirtschaftliche Vorteile winkten, war sie aufgrund der Bestimmungen des Versailler Vertrages nicht offiziell an der Vermittlung und Durchführung der Programme beteiligt. Bis Mitte der 1930er Jahre waren es vor allem private Netzwerke, unterstützt durch das Reichswehrministerium, das das Auswärtige Amt in dieser Hinsicht ablöste, die die deutsche Berater Tätigkeit bei lateinamerikanischen Sicherheitskräften fortführten.¹⁶

Die Tatsache, dass nach dem Ersten Weltkrieg deutsche Offiziere trotz der politischen Isolation und militärischen Schwächung Deutschlands weiterhin als Sicherheitsberater in Lateinamerika gefragt waren, zeigt, dass der deutsche Sicherheitsdiskurs und die damit verbundene Expertise unabhängig von der unmittelbaren geopolitischen Stellung Deutschlands hohe Attraktivität besaßen. Besonders die deutschen Erfahrungen bei der Niederschlagung revolutionärer Bewegungen boten für die militärischen und politischen Eliten Lateinamerikas eine ideologische und praktische Vorlage zur Bewältigung eigener innerer Konflikte. Dies führte

14 Rinke a.a.O. (Fn. 12), S. 68

15 zit. in ebd.

16 Schäfer a.a.O. (Fn. 9), S. 208

dazu, dass die Kooperation zwischen Deutschland und Lateinamerika zunehmend polizeiliche Taktiken und Strategien in den Vordergrund stellte. Deutsche Berater wie Hans Kretschmar, die spezifisches Wissen über den Einsatz von Truppen zur Unterdrückung von Unruhen vermittelten, spielten eine zentrale Rolle in diesem Wissenstransfer.

Kontinuitäten im Kalten Krieg

Während der Zweite Weltkrieg solche Aktivitäten zunächst beendete, gewann die sicherheitspolitische Zusammenarbeit zwischen Lateinamerika und der Bundesrepublik Deutschland im Kalten Krieg wieder an Bedeutung, wenngleich die USA 1940 die europäischen Länder als primäre Lieferanten von Sicherheits-Know-how endgültig abgelöst hatten.¹⁷ Besonders während der Kubanischen Revolution und der Annäherung Castros an die Sowjetunion suchten lateinamerikanische Regierungen auch nach deutscher Expertise, um die Ausbreitung des Kommunismus einzudämmen und gegen die sich ausbreitenden Guerilla-Bewegungen vorzugehen. Die Rolle ehemaliger nationalsozialistischer „Sicherheitsexperten“, die nach dem Zweiten Weltkrieg in Lateinamerika untertauchten, war für das wiedererwachte Interesse an deutscher Expertise zentral. Ihre Erfahrungen in der sogenannten „Partisanenbekämpfung“, in Überwachungs- und Repressionstechniken und in der Organisation von Geheimdiensten waren bei autoritären Regimen in Lateinamerika sehr gefragt. NS-Verbrecher wie Friedrich Schwend oder Klaus Barbie besuchten in Peru bzw. Bolivien Regierungen und Sicherheitskräfte und stellten Verbindungen nach Deutschland her.¹⁸

Der Wissenstransfer ging jedoch über solche individuellen Unternehmungen hinaus. Auch ehemalige NS-Kriminalisten wie Paul Dickopf, später Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA), brachten ihre Vorstellungen von innerer Sicherheit nach Lateinamerika. Dickopf besuchte als BKA-Funktionär im Rahmen einer Vortragsreise die Region und veröffentlichte 1953 Artikel in lateinamerikanischen Polizeizeitschriften, in denen er die deutschen Standards der Kriminalpolizeiarbeit und sein vom NS geprägtes „Ordnungsdenken“ vorstellte.¹⁹ Dass diese Konzepte auch

¹⁷ Bennewitz; Müller a.a.O. (Fn. 5), S. 464f.

¹⁸ Hammerschmidt, P.: Deckname Adler: Klaus Barbie und die westlichen Geheimdienste, Frankfurt/Main 2014; Ströbele-Gregor, J.: Transnationale Spurensuche in den Anden: Von geflüchteten Juden, »Altdeutschen« und Nazis in Bolivien, Berlin 2018

¹⁹ Bennewitz Müller a.a.O. (Fn. 5), S. 465

von lateinamerikanischen Sicherheitsbehörden begeistert aufgenommen wurden, zeigt die ideologische Kongruenz zwischen den Sicherheitsakteuren in Lateinamerika und in der jungen Bundesrepublik.

Wissenstransfer und Ausbildung lateinamerikanischer Sicherheitskräfte durch bundesdeutsche Experten wurden durch die USA unterstützt und teilweise koordiniert. Insbesondere durch das US-amerikanische Office of Public Safety (OPS), das auf die Bekämpfung von subversiven Bewegungen in „gefährdeten“ Ländern abzielte, entstand eine informelle Arbeitsteilung, bei der bundesdeutsche Polizeihilfeprogramme als komplementär zu den US-amerikanischen Aktivitäten angesehen wurden. Der Bundesrepublik bot sich so eine Gelegenheit, jenseits des NATO-Gebiets sicherheitspolitisch aktiv zu werden und ihre wiedergewonnene Souveränität unter Beweis zu stellen.²⁰ Militärische Programme spielten nun nur noch eine untergeordnete Rolle. Der Fokus der Zusammenarbeit verlagerte sich stattdessen noch weit mehr auf (kriminal)polizeiliche Techniken und die Modernisierung der materiellen Ressourcen der lateinamerikanischen Polizeien.

Wiederaufnahme von Polizeihilfeprogrammen ab 1965

In den 1960er Jahren kam es zu einer schrittweisen Institutionalisierung von Polizeihilfen. Vorausgegangene Sicherheitskooperationen sollten auch die neuen Polizeihilfeprogramme prägen und teils erst ermöglichen. So erklärte der deutsche Botschafter in Chile 1965 den Wunsch der chilenischen Polizei nach Ausbildung und Ausstattung durch die Bundesrepublik mit der Tradition früherer Sicherheitskooperationen: „Die Ausbildung der ‚Carabineros de Chile‘ fußt ebenso wie die des chilenischen Heeres auf der Arbeit der einst nach Chile entsandten deutschen Ausbildungsoffiziere. Das Polizeikorps fühlt sich daher ebenso wie das Heer auch heute noch besonders mit Deutschland verbunden.“²¹

Die in der Folge aufgenommene Ausbildung von mehreren Offizieren der „Carabineros“ in Westdeutschland war indes zwar die erste offizielle

20 Bennewitz, F.; Müller, M.: Importing the „West German Model“. Transnationalizing Counterinsurgency Policing in Cold War Costa Rica, in: Small Wars & Insurgencies 2022, H. 4-5, S. 581-601 (587)

21 zit. in Contreras Saiz, M.; Bennewitz, F.: Deutsche Polizeihilfe als Stabilisierungsfaktor in Lateinamerikas Kaltem Krieg?, in: Grotum, T. u.a. (Hg.): Polizei in Umbruchsituationen, Wiesbaden 2021, S. 299-330 (300)

Polizeihilfe für Chile seit dem Zweiten Weltkrieg, jedoch war es bereits in den frühen 1950er Jahren zu einer erneuten Kontaktaufnahme gekommen. Dies ging maßgeblich auf die Initiative deutschstämmiger Polizeibeamter zurück, die „in die alte Heimat“ reisten, um sich dort weiterzubilden und die Möglichkeit verstärkter Kooperation, gerade auch mit Blick auf die Kriminaltechnik, auszuloten.²²

Nach anfänglichen Schritten, die meist von privater Seite ausgingen, begann sich auch die Bundesregierung ab den 1960er Jahren verstärkt für Polizeihilfeprogramme zu interessieren. Diese Programme sollten nun auch zu einer Stärkung des Rechtsstaats in den Empfängerländern beitragen. Dass der Fokus in der Praxis jedoch klar auf der Stabilisierung auch von autoritären Staaten und antikommunistischen Diktaturen lag, zeigt bereits die Tatsache, dass auch Polizeibeamte aus Alfredo Stroëßners Paraguay weitergebildet wurden und es auch zu Ausbildungshilfen im Rahmen von Ausrüstungslieferungen für die chilenische Polizei zur Zeit der Diktatur Augusto Pinochets kam.²³ Daran schlossen sich immer umfangreichere und komplexere Polizeikooperationen in unterschiedlichen schutz- und kriminalpolizeilichen Fachbereichen an, die schließlich in Zentralamerika in den 1980er Jahren kulminierten, wo es in Costa Rica und Guatemala zu umfangreichen Reformprojekten kam, die teilweise state building-Charakter aufwiesen.²⁴

Die Ausweitung von Polizeihilfen hatte, wie skizziert, einerseits geopolitische Gründe. Andererseits diente die Polizeihilfe immer mehr der Umsetzung konkreter sicherheitspolitischer Ziele.²⁵ So wurden Informationsbesuche in der Bundesrepublik und die Gewährung von Ausstattungshilfen häufig als Verhandlungsmasse eingesetzt, um im Gegenzug bestimmte Informationen oder Fahndungsunterstützung zu erhalten. Ein besonders wichtiger Bereich war die Flugsicherheit: Über die Gewährung von Polizeihilfe konnte die Bundesrepublik Maßnahmen wie die Entsendung von Bundesgrenzschutzbeamten*innen an lateinamerikanische Flughäfen und Lufthansa-Stationen durchsetzen. Dadurch sollten mögliche

22 ebd., S. 305-308

23 Contreras Saiz; Bennewitz a.a.O. (Fn. 21), S. 321-328; Contreras, M.: German Assistance in Cold War Policing in Paraguay, in: Oxford Research Encyclopedia of Latin American History, 2022, <https://doi.org/10.1093/acrefore/9780199366439.013.963>

24 Bennewitz, F.: Demokratietransfer durch Polizeihilfe? Bundesdeutsche Polizeihilfe in Zentralamerika 1980–1990, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 125 (April 2021), S. 69-79

25 Bennewitz; Müller a.a.O. (Fn. 5), S. 471-479

Flugzeugentführungen und Anschläge verhindert werden. Wenngleich sich viele Gerüchte über mögliche Aktionen der Rote Armee Fraktion (RAF) in Lateinamerika nicht bewahrheiteten, kam es 1978 zu einem Sprengstoffanschlag auf die Lufthansa-Station von Bogotá, zu der sich eine „Brigada Andreas Baader“ einer kolumbianischen Guerillagruppe bekannte.²⁶ Vereinzelte Vorfälle wie dieser unterstrichen in den Augen bundesdeutscher Sicherheitspraktiker*innen die Notwendigkeit einer stärkeren transnationalen Vernetzung in der Terrorbekämpfung. Ende der 1980er Jahre wurde zudem, im Kontext der sogenannten „Vorfeld-Strategie“ und unter Verweis auf das direkte Gefährdungspotenzial für die bundesdeutsche Gesellschaft, Polizeihilfen für die wichtigsten Drogenanbau- und Transitländer Lateinamerikas lanciert und stetig ausgeweitet.²⁷

Fazit

Grundlagen für die deutsch-lateinamerikanische sicherheitspolitische Zusammenarbeit während des Kalten Krieges entstanden bereits im 19. Jahrhundert. Zunächst prägten der Aufbau und die Modernisierung von Militär-Institutionen nach deutschen Vorbildern die Zusammenarbeit, wobei der Fokus auch auf den polizeilichen Funktionen der lateinamerikanischen Militärinstitutionen lag. Im 20. Jahrhundert verlagerte sich angesichts des Aufstiegs revolutionärer Ideen und Organisationen der Schwerpunkt auf polizeiliche Taktiken und den Schutz der inneren Ordnung. Als ideologische Klammer fungierte der Antikommunismus.

Die Zusammenarbeit beruhte nicht allein auf staatlichen Abkommen, sondern auch auf transnationalen Netzwerken (z. B. Kontakte durch Lehrtätigkeit und Migration). Diese informellen Netzwerke ermöglichten Sicherheitskooperationen über politische Zäsuren hinweg. Im Kalten Krieg manifestierte sich diese Kontinuität zusätzlich in der Verschiebung von militärischer zu polizeilicher Zusammenarbeit, da autoritäre lateinamerikanische Regierungen deutsche Expertise – anfangs vor allem von in Lateinamerika untergetauchten Nationalsozialisten – zur Bekämpfung „innerer Feinde“ nutzten. Die Polizeihilfen waren also kein statisches Phänomen, sondern dynamische Reaktionen auf geo- und sicherheitspolitische Anforderungen, die stets über den konkreten polizeilichen Bereich

²⁶ ebd., S. 473

²⁷ Busch, H.: Neue Schwerpunkte bundesdeutscher Polizeihilfe, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 40 (3/1991), S. 84-90

und eine reine „technische“ Zusammenarbeit hinausgingen. Lateinamerikanische Regierungen verstanden den Wissens- und Technologietransfer im Rahmen dieser Programme als vielversprechende Lösung von „Sicherheitsproblemen“, die meist auf ungelösten gesellschaftlichen Konflikten beruhten. Für die dortigen Polizeioffiziere waren prestigeträchtige Lehrgänge bei deutschen Ausbilder*innen und Informationsbesuche in Deutschland wichtige Karrierebooster, während deutsche Expert*innen in ihren Beratungstätigkeiten neue berufliche Chancen und eine sinnstiftende Betätigung sahen.

Für die Bundesrepublik als „Zivilmacht“ entwickelten sich Polizeihilfen weit mehr noch als in Weimarer Republik und Kaiserreich zu einem zentralen „außenpolitische[n] Instrument zur Pflege und Vertiefung der Beziehungen zu befreundeten Staaten in der ‚Dritten Welt‘“, wie es das Bundesministerium des Innern (BMI) noch 1988 ausdrückte. Vor dem Hintergrund des Kalten Krieges zielten sie darauf ab, die Stabilität der Empfängerländer „nach innen und außen zu verstärken.“²⁸ Das Herstellen von „Stabilität“ über Polizeihilfen ging dabei oft auf Kosten der lokalen Bevölkerung, bedeutete „Stabilisierung“ doch meist das Aufrechterhalten von exkludierenden und autoritären Gesellschaftsstrukturen. Lediglich als angenehmer Nebeneffekt sollte „Polizeihilfe – wo immer möglich – zu einer Demokratisierung der Ordnungskräfte in den Empfängerländern beitragen.“²⁹ Die öffentlich stets in den Vordergrund gestellte Förderung von Demokratie und Rechtsstaat durch die Reform lokaler Sicherheitsinstitutionen war gegenüber außen- und sicherheitspolitischen Erwägungen zweitrangig. Ob sich Polizeihilfen unter diesen Prämissen tatsächlich „im Allgemeinen bewährt“ haben, ist mehr als zweifelhaft.

²⁸ Bundesministerium des Innern a.a.O. (Fn. 2), S. 3

²⁹ ebd.

Kolonialrevisionismus nach 1918

Das Südsee-Gedenken der württembergischen Polizei

von Heiko Wegmann

Nach Ende der deutschen Kolonialherrschaft entstand eine kolonial-revisionistische Bewegung, die auch das Gedenken an die Kolonial-polizei pflegte. „Traditionskompanien“ entstanden, die sich einer bestimmten Kolonie widmeten, hier der „Südsee“. Im Nationalsozialismus war diese Traditionspflege Ausgangspunkt für den Aufbau einer NS-Kolonialpolizei. Eine Gedenktafel für die Südsee-Kolonial-polizei überdauerte den Zweiten Weltkrieg.¹

Im Jahr 1926 übernahm der aus dem Königreich Württemberg hervorgegangene demokratische „Volksstaat Württemberg“ die „Traditionswahrung“ der Polizeieinheiten der ehemaligen deutschen Südseekolonien. Mit der Umsetzung wurde eine Einheit der Bereitschaftspolizei betraut und damit zur „Traditionskompanie“ gemacht. Sie war auch nach 1933 ein bemerkenswerter Teil der kolonialrevisionistischen Bewegung.

Die Errichtung von Traditionskompanien gab es zunächst ab 1922 in der Reichswehr. Auf Anordnung des Reichswehrministers sollte das Gedenken an die „Schutztruppen“ in Kamerun, Deutsch-Südwest- und Ostafrika gepflegt werden. Ab Mitte der 20er Jahre strebten auch ehemalige Kolonialpolizisten die Einrichtung solcher Traditionskompanien an. Bis 1934 wurde die Tradition aller ehemaligen kolonialen Polizeien von deutschen Einzelstaaten bzw. Landespolizeien gepflegt: Bayern hatte in München Togo übernommen, Württemberg in Stuttgart die deutsche Südsee, Bremen Deutsch-Südwestafrika sowie Hamburg das „Pachtgebiet“ Kiautschou. Preußen übernahm zwei Gebiete, nämlich Kamerun (2. Hundertschaft der Landespolizeigruppe in Kiel) und Deutsch-Ostafrika

¹ Dieser Beitrag ist eine stark gekürzte Fassung von Wegmann, H.: Die Stuttgarter Südsee-Gedenktafel und die „Traditionskompanie“. Württembergische Polizei, Kolonialbewegung und ein wandernder Erinnerungsort, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 2022, H. 1, S. 309-349.

(1. Hundertschaft bzw. Kompanie der Landespolizeigruppe „General Göring“ in Berlin).

Polizei- und Gewaltgeschichte der „deutschen Südsee“

Die formelle Inbesitznahme von „Südsee-Kolonien“ durch das Deutsche Reich erfolgte schrittweise ab 1884. Sie umfassten schließlich Deutsch-Neuguinea mit dem Bismarck-Archipel, Mikronesien, den Marianen- und Marshall-Inseln, Nauru sowie West-Samoa. Doch schon Jahre zuvor begann eine informelle Inbesitznahme durch deutsche Handels- und Plantagenfirmen, die teilweise durch deutsches Militär abgesichert wurde. Der Historiker Alexander Krug schätzt die Zahl sogenannter „Strafexpeditionen“ durch Kriegsmarine und Polizeitruppen im Zeitraum von 1872 bis 1914 auf 300.² Auch durch private Akteure wie die „Neu Guinea Kompagnie“ kam es zu Gewaltexzessen. Das größte kriegerische Ereignis war die Niederschlagung eines Aufstands in Ponape (als Pohnpei heute die Hauptinsel von Mikronesien) mit vier Kriegsschiffen, 754 Mann Besatzung und 52 Geschützen sowie rund 200 melanesischen „Polizeisoldaten“. Die dabei verübten Gewaltakte richteten sich nicht nur gegen die schlecht bewaffneten aufständischen Sokehs, sondern auch auf die systematische Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen. Es folgte die Deportation der Sokehs auf andere Inseln. Dies sollte von weiteren Aufständen abschrecken.³

Die Angehörigen der Polizeitruppe stammten zum größten Teil aus Neuguinea beziehungsweise dem Bismarck-Archipel. Krug weist darauf hin, dass die Polizeisoldaten für ihre äußerste Brutalität berüchtigt waren, auch wegen sexualisierter Gewalt. „Der Einsatz der Truppe war stets kalkuliert, sei es zur Unterdrückung von Unruhen, der Verfolgung von Straftätern, der Terrorisierung ganzer Landstriche oder der Verwendung als Kanonenfutter wie auf Ponape. Die Exzesse der Söldner wurden von der Verwaltung nicht nur billigend in Kauf genommen, sie wurden vorsätzlich einkalkuliert.“⁴ Dieses Vorgehen habe geholfen, eigene Kräfte zu schonen und lokale Feindschaften weiter zu befeuern.

2 Krug, A.: „Hauptzweck ist die Tötung von Kanaken“. Die deutschen Strafexpeditionen in den Kolonien der Südsee 1872-1914, Tönning u.a. 2005, S. 376f.

3 Morlang, T.: Rebellion in der Südsee. Der Aufstand auf Ponape gegen die deutschen Kolonialherren 1910/11, Berlin 2010, S. 9

4 Krug a.a.O. (Fn. 2), S. 379f.

Die Gründung der Traditionskompanie

Warum übernahm der demokratische Volksstaat Württemberg bereitwillig die Pflege kolonialer Traditionen der Kaiserzeit? Dies wurde sicher durch direkte personelle Bezüge der Führungsebene der Landespolizei zur früheren Kolonialherrschaft gefördert. Die entscheidende Verbindung dürfte dabei die Kameradschaft zwischen Karl von Klewitz und Georg Freiherr Seutter von Lötzen gewesen sein. Beide waren 1905 im Krieg gegen die Herero und Nama in Deutsch-Südwestafrika an einem existenziellen Kampf um eine Wasserstelle in der Wüste beteiligt. Klewitz wurde 1914 in die Südsee versetzt und erhielt im Ersten Weltkrieg den aussichtslosen Auftrag, Deutsch-Neuguinea gegen das australische Pazifikgeschwader zu halten. Er wurde zum Kommandeur der sogenannten „Bewaffneten Macht“ ernannt, die die Funktion der in anderen Kolonien eingesetzten militärischen „Schutztruppen“ erfüllen sollte. Kern der „Bewaffneten Macht“ war die „Expeditionsabteilung“ der mehrheitlich aus Nicht-Weißen bestehenden Landespolizei. Schon am 21. September 1914 musste sich Klewitz jedoch geschlagen geben. Seutter von Lötzen wurde nach dem Krieg Kommandeur der für die Traditionskompanie maßgeblichen Schutzpolizeibereitschaft Stuttgart.⁵

Die Gründung der Traditionskompanie 1926 war eingebettet in kolonialpolitische Bestrebungen in Württemberg und im gesamten Reich. Sie wurde finanziell unterstützt vom damaligen Leiter der Abteilung für kolonialpolitische Angelegenheiten im Auswärtigen Amt (AA) Edmund Brückner. Dieser war aber aus außenpolitischen Gründen zugleich sehr darauf bedacht, dass das Amt nicht öffentlich in Erscheinung trat. Vermittelnd tätig war Eduard Haber, der als geschäftsführender Gouverneur von Deutsch-Neuguinea Klewitz zum Kommandanten der „Bewaffneten Macht“ ernannt hatte. Zur offiziellen Feier zur Traditionsübergabe am 7. September 1926 in Stuttgart schickte das AA den in der Kolonialabteilung tätigen Major a. D. Hermann Detzner. Dieser hatte sich in Neuguinea bis Kriegsende versteckt und schlachtete sein vermeintliches Heldentum erfolgreich als Autor und Redner aus. Dies tat er auch bei einer Kolonial-Gedenkfeier anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Kolonialkriegervereins Stuttgart am Vorabend der Traditionsübergabe an die württembergische Polizei.

⁵ Wilhelm, F.: Die württembergische Polizei im Dritten Reich, Stuttgart 1989, S. 295

Zielgruppen, Mittel und Wege der Traditionspflege

Die Traditionspflege hatte mehrere Zielgruppen. Der engere Kreis betraf zunächst die Angehörigen der Bereitschaftspolizei im Bezirk 2 (Stuttgart): „Die Feier der Traditionsübernahme war geeignet, in jedem Wachtmeister des Bezirkes Liebe und Sinn für die Tradition der Landespolizei der Südsee, deren Träger er nun war, zu wecken. Es handelte sich darum, diese Anfangsbegeisterung wach zu halten, bzw. immer wieder zu wecken, bis die Tradition fest in ihm ruhte und als Bestandteil seines Ideenkreises nun wieder auf Andere ausstrahlte.“⁶ Vom eigenen Bezirk ausgehend sollte im zweiten Schritt auch die gesamte württembergische Schutzpolizei den kolonialen Gedanken in sich aufnehmen. Als Vorbild diente Bayern, wo die Kolonialtradition für Togo bereits gepflegt wurde.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden ein „Kolonialheim“ und eine Bücherei in der Stuttgarter Polizeikaserne eingerichtet, den Polizisten Traditionsunterricht erteilt, Vorträge und Feste organisiert und eng mit den örtlichen kolonialen Vereinen und Verbänden zusammengearbeitet. Das Kolonialheim bestand aus einem mit Südsee-Bildern und Objekten ausgeschmückten Versammlungsraum und Flur. Vereine der kolonialrevisionistischen Bewegung nutzten das Heim für ihre Treffen, und der zuständige Polizeihauptmann Eberbach pflegte intensive Kontakte zu „Südsee-Deutschen“. Den Vereinen sollte durch die jungen Polizeibeamten neue Stoßkraft verliehen werden. Sogar die Bildung von „kolonialen Jugendgruppen“ gehörte zu seinen Plänen.⁷ Tatsächlich gründete der Kolonialkriegerverein am 18. April 1928 eine Jugendabteilung, die sich fortan im Kolonialheim der Polizei traf.⁸

In seinem Bericht legte Eberbach noch eine Reihe konkreter Vorschläge vor, wie die Traditionspflege auszuweiten sei. Dazu gehörte, an jedem Landespolizei-Standort einen Offizier zu bestimmen, der (wie er selbst) der dortige Träger des kolonialen Gedankens sein solle. Besonders wertvoll erschien Eberbach die Beschaffung einer Anzahl Kolonialfilme,

6 Polizeihauptmann [Heinrich] Eberbach: Bericht über die bisherigen Massnahmen zur Wahrung der dem Bezirk 2 übertragenen Südsee-Tradition und Vorschläge für Ausbau und Vertiefung der Arbeit, Stuttgart 27.6.1927, Bundesarchiv Berlin R 1001/2669, Bl. 151

7 ebd., Bl. 153

8 S. Zeitschrift Jambo, Heft 5/ Mai 1928, Anhang „Aus der Bewegung“. Zu Jugendgruppen im Südwesten s. auch Wegmann, H.: Vom Kolonialkrieg in Deutsch-Ostafrika zur Kolonialbewegung in Freiburg. Der Offizier und badische Veteranenführer Max Knecht (1874-1954), Freiburg i.Br. 2019, S. 427ff.

insbesondere eines Neu-Guinea-Films. Er regte die Beschaffung kolonialer Theaterstücke und Uniformen für gesellige Veranstaltungen an. Schließlich sollte die Polizei-Kompanie Ärmelstreifen mit der Silberstickerei „Neu-Guinea“ für die Uniform erhalten, um „den Gedanken an die Kolonie in Schutzpolizei und Volk wach zu halten“.⁹

Die Südsee-Gedenktafel

Weiteren Schwung bekamen diese Bemühungen, als 1928 eine große Kolonialtagung in Stuttgart stattfand. Dabei war auch die Einweihung eines Gedenksteins für die in der Südsee Gestorbenen vorgesehen. Dies war eine Besonderheit, denn ansonsten bezog sich das koloniale Gedenken vor allem auf die afrikanischen Kolonien oder die Niederschlagung des chinesischen „Boxer-Aufstands“. Einem eigens errichteten Denkmalausschuss gehörten neben diversen Polizeikommandeuren auch Geschäftsleute und ehemalige Kolonialbeamte an. Am 3. Juni 1928 wurde schließlich eine Gedenktafel im Innenhof des neuen Schlosses im Rahmen einer großen öffentlichen Kolonialkundgebung enthüllt. Sie fand im Rahmen der genannten Stuttgarter Kolonialtagung vom 31. Mai bis 4. Juni statt. Die Tagung wurde von der Deutschen Kolonialgesellschaft und einem breiten lokalen Bündnis organisiert. In diesem Zusammenhang wurde auch vom 2. Juni bis 5. August die „Kolonialausstellung Stuttgart 1928“ gezeigt. Die Inschrift der Gedenktafel lautet: „1885 1918 – Zur Erinnerung an alle die in der Südsee für Ehre und Ruhm des deutschen Vaterlandes ihr Leben liessen. Den Toten zum Gedächtnis – Den Lebenden zur Mahnung“. Mit „alle“ waren ausdrücklich nur Deutsche, nicht etwa einheimische Söldner und Polizeidiener gemeint. Die Gedenktafel wurde noch am 3. Juni bei einer weiteren Feier an der Polizei-Kaserne angebracht.

Wirken der Traditionskompanie nach 1933

Die „Rückgabe“ der im Ersten Weltkrieg verloren gegangenen Kolonien war ein wichtiges Ziel der politischen Kräfte in der Weimarer Republik, die die Rückabwicklung des „Schandvertrages von Versailles“ forderten. Sie war auch Bestandteil der NS-Programmatik. Die Traditionskompanie wirkte bis mindestens 1941 weiter fort. Der Umfang ihrer diesbezüglichen Tätigkeiten lässt sich bislang aber nicht komplett nachvollziehen.

⁹ Polizeihauptmann Eberbach a.a.O. (Fn. 6)

Die Kolonialbewegung war in den Jahren nach der Machtergreifung der NSDAP verschiedenen Wandlungen unterworfen. Die „Gleichschaltung“ der verschiedenen Verbände vollzog sich zunächst langsam. Im Mai 1936 löste sich dann aber der führende Verband, die Deutsche Kolonialgesellschaft, auf. Deren Mitglieder, wie auch die der meisten anderen großen Verbände, sollten in den NS-kontrollierten, straffer organisierten Reichskolonialbund eintreten. Anders als die Kolonialverbände zuvor, die sich vor allem aus der gesellschaftlichen Elite rekrutiert hatten, wurde der Reichskolonialbund eine Massenorganisation. Am Ende des Jahres 1941 kam er auf über zwei Millionen Mitglieder.¹⁰ Hierbei half auch das württembergische Innenministerium, das alle Beamten zum Beitritt aufforderte und sich über eingetretene Polizeibeamte berichten ließ.¹¹ Als Ergebnis der Zusammenarbeit mit der Kolonialbewegung bildete sich innerhalb des Kreisverbandes Stuttgart des Reichskolonialbunds sogar ein eigener „Ortsverband Stuttgart-Polizei“. Auch sollte die kolonialpolitische Schulung innerhalb der Polizei intensiviert werden, wie das Innenministerium unter Bezugnahme auf Runderlasse des Reichsführers-SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, anordnete.

Es lassen sich darüber hinaus noch weitere Belege für ein Zusammenwirken von Polizei und der (NS-)Kolonialbewegung in Stuttgart finden. Jahreshauptversammlungen des „Kolonialkriegervereins“ (später umbenannt in „Kolonialkriegerkameradschaft“) fanden im Kolonialheim statt. Zumindest bis 1942 konnte der Reichskolonialbund Schießübungen auf dem Schießstand der Traditionskompanie nutzen. Die Stuttgarter Traditionskompanie war auch reichsweit bei Kundgebungen des Reichskolonialbundes aktiv. 1939 wurde der Stuttgarter Polizeipräsident Generalmajor Karl Schweinle in den „Kolonialen Beirat“ des Gauverbandes Württemberg-Hohenzollern des Reichskolonialbundes berufen. In dieses Gremium wurden führende Personen aus der NSDAP, ihren Massenorganisationen, der staatlichen Verwaltung und Wirtschaft geholt. In Stuttgart gehörten ihm auch weitere SS- und Polizeiführer an. Die Tätigkeit dieses Gremiums ließ sich bislang nicht rekonstruieren und damit auch nicht die Rolle Schweinles in ihm. Insofern muss zunächst von einer eher symbolischen Bedeutung ausgegangen werden.

¹⁰ Leistungsbericht der Bundesführung für das Jahr 1941, in: Der koloniale Kampf. Nachrichtenblatt der Bundesführung des Reichskolonialbundes (Berlin), Nr. 7 / Juli 1942, S. 10

¹¹ Minister des Innern, Stuttgart, 9.10.1937. Stadtarchiv Stuttgart 917 Nr. 1630 Plienigen. Num.: 1630. Kolonialdienst Polizeibeamte

Aufbau einer NS-Kolonialpolizei

Während der NS-Herrschaft wurden Planungen für ein neues deutsches Kolonialreich in Afrika vorangetrieben. Sie hatten nachgeordnete Priorität, zogen sich aber doch bis weit in den Zweiten Weltkrieg hinein. Das Infanterie-Regiment 69 der Wehrmacht in Hamburg sollte zum Kern einer neuen „Schutztruppe“ werden. Parallel dazu wurde auch an einer neuen Kolonialpolizei gearbeitet. Zunächst bemühte man sich, ein Bild der aktuellen Verhältnisse in den (ehemaligen) Kolonien und auch über die „polizeilichen Zustände“ dort zu machen.¹² Dies gelang jedoch kaum. Dennoch wurden die Bemühungen zum Aufbau einer neuen Kolonialpolizei ab 1936 verstärkt. Ein Entwurf eines Polizeiverwaltungsgesetzes sollte vorbereitet und auch schon mit der Personalplanung begonnen werden. Ab 1938 wurden Kolonial-Sonderkurse für Polizeibeamte abgehalten, die Unterricht in afrikanischen Sprachen, Kartografieren, Kolonialrecht, Tropenhygiene und anderen Fächern beinhalteten. Auf einen Aufruf des Chefs der deutschen Polizei Anfang 1939 meldeten sich reichsweit 380 Offiziere und 2.000 Wachtmeister als Freiwillige für eine zukünftige Kolonialpolizeitruppe.¹³ Dies kann zum einen als ein Ergebnis der bisherigen „Traditionswahrung“ und der Zusammenarbeit mit der Kolonialbewegung gewertet werden. Zum anderen waren sicher auch die Aussicht, zu einer Elite der Polizei zu gehören, „Abenteuer“ zu erleben und höhere Auslandsbesoldung zu erhalten, Motive für die Freiwilligen. Die Aspiranten hatten einerseits ihre körperliche Eignung für den Kolonialdienst nachzuweisen. Andererseits wurde auch eine besondere Charakterfestigkeit gefordert, um sich den schädlichen Einflüssen einer „rassefremden Lebensgemeinschaft“ entziehen zu können, wie es im NS-Jargon hieß.

In einem Kommando-Tagesbefehl der Schutzpolizei Stuttgart vom 24. Juli 1940 findet sich die Ankündigung, dass bald mit der polizeiärztlichen Untersuchung der Freiwilligen begonnen werde. Ende 1940 fanden Schulungen für die als kolonialdiensttauglich befundenen Meister und Wachtmeister statt. Nach der Einrichtung des Kolonialpolizeiamts im Hauptamt Ordnungspolizei des Reichssicherheitshauptamtes wurden elf Polizeibeamte der Stuttgarter Schutzpolizei zu mehrmonatigen speziellen Koloniallehrgängen an die neu errichteten Kolonialpolizei-Schulen Oranienburg

12 Der Preußische Ministerpräsident / Landespolizei an das AA, Berlin, 20.9.1934, Bundesarchiv Berlin R 1001/7171, Bl. 3

13 Linne, K.: Deutschland jenseits des Äquators? NS-Kolonialplanungen für Afrika, Berlin 2008, S. 53

und Wien abgeordnet. Bis März 1943 gab es weitere Abordnungen von je vier bis sechs Beamten. Danach wurden diese Schulungen angesichts des Kriegsverlaufs offenbar eingestellt bzw. auf Kurse für „Auslandsverwendung“ umgestellt.

Inhaltlich war die „Aufstandsbekämpfung“ ein wesentlicher Bestandteil der Schulungen. Eine Reihe von Lehrgangsteilnehmern bildete später den Kern des III. Bataillons des SS-Polizeiregiments 5, das in Serbien eingesetzt wurde.¹⁴ Ob Serbien hierbei als eine Art koloniales Terrain betrachtet wurde, ist in der Forschung noch offen. Wichtig für die Ausbildung der deutschen Kolonialpolizei war auch die Zusammenarbeit mit Italien. In Tivoli bei Rom betrieb Italien eine Kolonialpolizeischule für den Einsatz in der Kolonie Libyen. Auch hier waren die „Rasse-Beziehungen“ und die „Aufstandsbekämpfung“ zentrale Lehrinhalte. 150 deutsche Teilnehmer wurden zwischen 1940 und 1943 zu Lehrgängen nach Tivoli geschickt. Welche Stuttgarter Polizisten darunter waren, ist nicht bekannt.

Die „Südsee-Gedenktafel“ nach 1945

Wann die Traditionskompanie offiziell abgewickelt wurde – Anfang 1943 oder erst nach dem Zweiten Weltkrieg – ist nicht bekannt. Jedenfalls überdauerte die Südsee-Gedenktafel an der Stuttgarter Moltkekaserne. Nach deren Abriss 1967 ließ der Bundeswehr-Standortälteste Oberstleutnant Kroll die Tafel aus dem Schutt bergen. Anschließend ließ er sie am Gebäude der Standortkommandantur in der Rommelstr. 4 in Stuttgart-Bad Cannstatt wiedererrichten. An der Einweihung nahmen auch Mitglieder des „Traditionsverbandes der ehemaligen Schutz- und Überseetruppen“ mit Kolonialfahnen teil. Eingebunden war die Zeremonie in ein gemeinsames Treffen mit dem Veteranenverband des Deutschen Afrika-Corps, dem dort ebenfalls eine Gedenktafel gewidmet war. Hier wurde deutlich, dass die Tafel nicht allein für die in der Südsee gestorbenen Deutschen stehen sollte, sondern für das deutsche Kolonialmilitär und letztlich für den deutschen Kolonialismus im Allgemeinen. Mittlerweile befindet sich die Gedenktafel im Garnisonmuseum Ludwigsburg.

14 Klemp, S.: Die Oranienburger Polizeieinheiten von 1936 bis 1945. Stand der Forschung, in: Oranienburger Schriften, Beiträge aus der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg 2015, H. 1, S. 86-97 (92f.)

MEGAVO und polizeilicher Rassismus

Endbericht nach dreijähriger Forschung vorgelegt

von Norbert Pütter

Die Untersuchung zu „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ verspricht eine Zustandsbeschreibung der deutschen Polizeien aus der Sicht ihrer Beschäftigten. Die Ergebnisse sind wenig überraschend und wegen methodischer Probleme mit Vorsicht zu genießen. Insgesamt deuten sie eher die Spitze als das Ausmaß von Problemen an. Das gilt nicht nur, aber auch für das Thema „Rassismus und Polizei“.

Nach der langjährigen Kritik am „racial profiling“ und nach dem Tod von George Floyd, der auch hierzulande massenweise Proteste gegen Polizeirassismus ausgelöst hatte, führten die gehäuften Berichte über rechtsextreme Chatgruppen von deutschen Polizist*innen im Herbst 2020 zur öffentlichen Forderung, den Rassismusverdacht gegenüber der deutschen Polizei mit wissenschaftlichen Mitteln zu erforschen. Der damalige Bundesinnenminister Horst Seehofer lehnte eine solche Untersuchung kategorisch ab: „Es wird keine Studie geben, die sich mit Unterstellungen und Vorwürfen gegen die Polizei richtet.“ Um die öffentliche Debatte zu entspannen – und zugleich andere Interessen zu bedienen –, verständigte sich die Bundesregierung darauf, zwei Studien in Auftrag zu geben:¹ Eine Untersuchung zum „Alltagsrassismus“ sollte die „Entwicklung und Verbreitung diskriminierender Handlungen in der Zivilgesellschaft, in Wirtschaft und Unternehmen sowie öffentliche Institutionen ... erforschen, die durch rassistische Einstellungen motiviert sind.“ Diese Studie („InRa-

¹ Bundesregierung einigt sich auf weiteres Vorgehen. Gemeinsames Bekenntnis: Keine Toleranz für Extremismus, Rassismus und Antisemitismus, Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat v. 20.10.2020

Studie. Institutionen & Rassismus“) wird mittlerweile vom „Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ betrieben und gegenwärtig in 23 Teilprojekten umgesetzt.²

„Zudem“, so die Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums (BMI), „soll eine Untersuchung des Polizeialltags beauftragt werden. Ziel ist es, den Polizeialtag, das Verhältnis zwischen Polizei und Gesellschaft und die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen genauer zu analysieren. Dazu gehören auch Gewalt und Hass gegen Polizeibeamte.“ Durch diesen Doppelbeschluss wurden Rassismus und Polizei möglichst weit getrennt, statt nach Rassismus innerhalb der Polizei wurde der forschende Blick auf die Polizei als Opfer von Gewalt, Hass und „gesellschaftlichen Rahmenbedingungen“ ausgerichtet.

Bereits Anfang Dezember 2020 teilte das Bundesinnenministerium mit, dass die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) mit der Durchführung der Studie beauftragt wurde. In dreijähriger Laufzeit sollten drei Themenkomplexe untersucht werden: „Motivation der Berufswahl, Berufsalltag und Gewalt gegen Polizisten“. Das BMI erwartete „Best-Practice-Modelle und Handlungsempfehlungen“, um „Arbeitszufriedenheit und Motivation“ positiv beeinflussen und „Gewalterfahrungen minimieren“ zu können. Neben Hilfsangeboten, die für „durch Gewalt oder extreme Arbeitsbelastung betroffene Polizeibeamte“ entwickelt werden sollten, wurde von der Studie auch erwartet, dass die „Maßnahmen, die sicherstellen, dass der Grundsatz der Nulltoleranz gegenüber Antisemitismus, Rechtsextremismus und Rassismus in und von der Polizei gelebt wird, fortgeschrieben und bei Bedarf weiterentwickelt werden“.³ So kam der Rassismus nur durch die Hintertür in die Studie: nicht als zu erforschender Gegenstand, sondern als etwas, was es wegen „gelebt(er)“ „Nulltoleranz“ eigentlich gar nicht geben darf.

MEGAVO

Die Untersuchung lief (und läuft weiterhin) unter dem Titel „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten – MEGAVO“. In der von der späteren Leiterin der Studie Anja Schieman, mittlerweile Professorin für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität zu Köln und gegenwärtig als Gastprofessorin für das MEGAVO-Projekt

² <https://fgz-risc.de/forschung-transfer/inra-studie>

³ Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten – MEGAVO, Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat v. 7.12.2020

an der DHPol tätig, geschriebenen „Projektskizze“ wurden drei „Forschungsfragestellungen“ formuliert, die in drei Modulen untersucht werden sollten: Im ersten Modul die Motive zur Berufswahl, einschließlich der mit ihnen verbundenen „Einstellungsmuster“, sowie die Wandlungen von Motiven und „Wertorientierungen“ im Laufe des Berufslebens; im zweiten Modul die Erfahrungen von Polizist*innen im Berufsalltag, einschließlich der Einschätzungen zu Arbeitsplatz und -ausstattung und zur „Work-Life-Balance“; und im dritten Modul die „negativen Erfahrungen von Polizeibeamten in Bezug auf kritische und eskalierende Situationen“.⁴

Die Skizze kündigte eine „Mixed-Methods-Studie“ an: quantitative und qualitative Methoden sollten kombiniert werden, damit die „Validität der Ergebnisse gesteigert werden kann“. Die Daten für das erste Modul sollten durch eine „Vollerhebung und Befragung aller Polizeibeamten des Bundes und der Länder mittels Online-Fragebogen“ gewonnen werden. Auf Grundlage der Befragung sollten Experteninterviews stattfinden, um „Kriterien zu identifizieren“, wie der o. g. „Grundsatz der Nulltoleranz“ auch in Zukunft gewährleistet werden kann. Die besonderen Herausforderungen im Berufsalltag sollten durch „teilnehmende Beobachtungen, Fokusgruppen und Einzelinterviews“ erhoben werden. Die drei Module sollten in vier „Arbeitspaketen“ umgesetzt werden: (1) Berufswahl-Motive: Online-Befragung zu Beginn und am Ende des dreijährigen Projekts sowie Experteninterviews, (2) Berufsalltag: teilnehmende Beobachtung, Fokusgruppengespräche, Experteninterviews und die Entwicklung eines spezifischen Fragebogens, (3) Gewalt gegen Polizisten: Einzelinterviews, (4) Motivations- und Einstellungsmuster: Online-Erhebung mit Wiederholung sowie nachfolgende Panelerhebungen.

Erste Ergebnisse

Das Projekt startete im März 2021. Anfang April 2023 wurde ein Zwischenbericht vorgelegt, in dem erste Ergebnisse aus den teilnehmenden Beobachtungen und die Daten der (ersten) Online-Befragung präsentiert wurden.⁵ Die teilnehmenden Beobachtungen hatten im Laufe eines Jahres in 26 Dienststellen (Kriminal-, Schutz- und Bereitschaftspolizei) in fünf Bundesländern stattgefunden. Jede Dienststelle wurde an sechs Tagen

⁴ Schiemann, A.: Projektskizze. Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten – MEGAVO, Münster o.J. (2020), alle hier genannten Berichte des Projekts zugänglich unter www.polizeistudie.de

⁵ Schiemann, A. u.a.: Projekt MEGAVO. Zwischenbericht 2023, Münster 2023

teilnehmend beobachtet; in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen innerhalb von zwei Wochen. Die Ergebnisse dieses Teils waren wenig spektakulär: dass sich die Motivation für den Polizeiberuf im Laufe des Lebens ändert, dass Kollegialität als besonders wichtig erachtet wird, dass die Hilfsangebote bei außergewöhnlichen Belastungen ausgebaut werden sollten etc. Allerdings wurde auch auf beobachtete „Reifizierungen und Stereotypisierungen“ hingewiesen, die durch den nachfolgenden Satz jedoch sogleich in die Nähe des bekannten Arguments gebracht wurde, dass die negative Einstellungen gegenüber bestimmten Gruppen auf die schlechten Erfahrungen der Polizist*innen mit diesen zurückzuführen seien: „Ebenso wurde die Gefahr einer Bewusstseinsänderung, besonders in Brennpunktwachen durch wiederholt erlebte kritische Situationen, von manchen Polizeivollzugsbeamt:innen bestätigt.“ (S. 15)

Die Online-Befragung hatte von November 2021 bis Oktober 2022 stattgefunden. Mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Hamburg (und der Polizei des Bundestages) wurden alle Polizeibeschäftigten in Deutschland schriftlich um Beteiligung gebeten. Am Ende der Befragung lagen 50.825 auswertbare Fragebögen vor. Die Beteiligungsquote lag im Durchschnitt bei etwas über 16 % aller Beschäftigten, mit einer Spannweite von 6 bis 33 % (wobei in 12 Ländern/Behörden die Beteiligung 15 % überschritt). (S. 17) Insgesamt zeigten die Antworten wenig Überraschendes: hohe Identifikation mit dem Beruf, überwiegend zufrieden mit der Arbeit, stark variierende Belastungen ... Im Hinblick auf die „Einstellungen zu Diversität, Autoritarismus ... sowie zum demokratischen System konnte „allenfalls eine kleine Anzahl von Personen“ identifiziert werden, „die ein konsistent menschen- und demokratiefeindliches Weltbild aufweist“. (S. 72)

Im Juli 2024 wurde der „Projektbericht 2021-2024“ der Öffentlichkeit vorgestellt.⁶ In einer Pressemitteilung von September lobte Bundesinnenministerin Nancy Faeser die Studie, weil sie „differenzierte Erkenntnisse zu Einstellungen und Alltagserfahrungen“ der Polizei biete.⁷ Eine „gute, unabhängige Polizeiforschung“ sei nötig, „um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und Fehlentwicklungen zu begegnen“. In fünf Punkten fasste die Pressemitteilung zentrale Ergebnisse der Studie zusammen:

6 Schieman, A. u.a.: MEGAVO-Studie. Projektbericht 2021-2024, Münster

7 Abschlussbericht der umfassenden Polizeistudie, Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat v. 19.9.2024

- Motivation im und Identifikation mit dem Polizeiberuf sei „insgesamt recht hoch“.
- Das Risiko, im Dienst Opfer einer Gewalttat zu werden, sei „um ein Mehrfaches höher als in der Gesamtbevölkerung“.
- „Mehrheitlich“ entspreche „die Einstellung der Beamtinnen und Beamten ... der freiheitlich-demokratischen Grundordnung; sie sei „von Toleranz und Zustimmung zur Demokratie geprägt“.
- „Menschenfeindliche Positionen“ ließen sich „wie in der Gesamtbevölkerung auch in der Polizei feststellen“. Im Vergleich weniger Vorurteile hätten Polizist*innen gegenüber Frauen und Muslim*innen, mehr gegenüber Asylsuchenden und Wohnungslosen.
- Im Hinblick auf „problematische Einstellungen“ sei das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie ein „gutes Aus- und Fortbildungsangebot von besonderer Bedeutung“.

Quantitativ: Die Online-Befragung

Der Zwischenbericht hatte dem qualitativen Teil 10 Seiten, dem quantitativen 55 Seiten gewidmet. Auch im Schlussbericht der ersten Förderphase (denn das Projekt wird fortgeführt werden) nimmt die Online-Erhebung deutlich mehr Raum ein. Dies gilt nicht nur für die Präsentation der Befragungsergebnisse, sondern auch für die Darstellung des methodischen Vorgehens. Der Bericht fasst zusammen und vergleicht die Antworten der ersten Erhebung mit denen der zweiten, die ab November 2023 stattfand. An der zweiten Erhebung nahmen Berlin und Thüringen nicht teil; da der Bericht Wert auf den Vergleich legt, wurden in die Auswertung deshalb nur die Antworten aus 12 Bundesländern und den beiden Polizeien des Bundes aufgenommen.

Die Online-Befragung war an alle Bediensteten der Polizei adressiert, also auch an Tarifbeschäftigte und Beschäftigte außerhalb des Polizeivollzugsdienst. Je nach Tätigkeitsbereich wurde das Frage-Sample gesplittet, einige Fragenkomplexe wurden nur einer Zufallsauswahl vorgelegt. Großen Aufwand betrieb das Projekt zur Herstellung von Repräsentativität. So wurden die Profile der Teilnehmenden mit denen aller Polizeibeschäftigten im Bundesland bzw. bei der Bundesbehörde verglichen und durch einen Korrekturfaktor letzteren angeglichen. Die Gewichtungen wurden für die Merkmale Alter und Geschlecht sowie Beamt*innen im oder außerhalb des Vollzugsdienstes oder Tarifbeschäftigte vorgenommen. Nicht gewichtet wurde hingegen die Verteilung auf die drei Laufbahngruppen

und auf Schutz-, Kriminal- und Bereitschaftspolizei. (S. 54f.) Man ahnt, welch gewaltiger Aufwand betrieben wurde, um diese Daten zu beschaffen und entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Der Online-Fragebogen der 2. Erhebung umfasste maximal 40 bzw. je nach Tätigkeit wenigstens 32 Fragen. Einige wenige Fragen wurden offen gestellt, bei anderen wurden Antwortalternativen vorgegeben. Bei ca. 10 Fragen wurden 4- oder 5-stufige Skalen vorgegeben, etwa von „stimme gar nicht zu“ bis „stimme sehr zu“. (S. 56) Der Fragenkatalog insgesamt ist im Abschlussbericht leider nicht dokumentiert; bei den „Skalen-Fragen“ lässt sich die Fragestellung aus der Ergebnisdarstellung ablesen. Um die Aussagekraft der Daten zu retten, wurden in den Fragebogen sechs Fragen aufgenommen, durch die sozial erwünschtes Antwortverhalten aufgedeckt werden sollte. Die Fragen wurden nur einem durch Zufallsauswahl bestimmten Teil der Befragten vorgelegt. Aus den Prüffragen ergaben sich nur schwache Hinweise auf durch soziale Erwünschtheit verfälschte Antworten. (S. 57f.)

Bereinigt um die beiden Bundesländer, die an der zweiten Befragung nicht mehr teilnahmen, konnten für den Endbericht 40.222 Fragebögen ausgewertet werden. (S. 59) Die durchschnittliche Beteiligung an der Befragung sank auf etwas über 14 % aller Polizeibeschäftigten (mit einer Spanne von 4 bis 27 %). (S. 52) Zu Recht rühmen sich die Verfasser*innen, ihr Sample gehöre „zu den größten Stichproben, die in Deutschland im Bereich der empirischen Polizeiforschung bisher erreicht wurden“. (S. 5) Allerdings kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur eine bescheidene Minderheit der Zielgruppe zur Teilnahme bewegt werden konnte. Die rechnerische Angleichung an das Beschäftigtenprofil ändert nichts daran, dass über 85% der Adressat*innen an der Befragung nicht teilnahmen, obwohl sie vom Dienstherrn unterstützt wurde und sie zur Beteiligung schriftlich aufgefordert wurden. Die Studie kann keine Auskunft darüber geben, welche Gründe zur Nichtteilnahme führten; erwähnt werden „vermutlich individuelle Gründen“. (S. 52) Vielleicht spielte die Ansage der Behördenleitung eine Rolle, vielleicht die Stimmung in der Dienstgruppe, vielleicht die Skepsis gegenüber jeder Art von „Beforschung“, vielleicht der Zeitaufwand, vielleicht der Umstand, dass die Daten über den Extrapol-Server des Bundeskriminalamtes liefen (unklar ist, ob die Fragen nur auf Dienstgeräten beantwortet werden konnten)? Angesichts dieser Unwägbarkeiten sind Zweifel an der Repräsentativität der Daten angebracht. Die Studie lässt Aussagen über 14% der Polizeibeschäftigten in Deutschland zu; und es scheint durchaus plausibel, dass damit

eher der Ausschnitt „loyaler“ Polizist*innen erfasst wurde als jene, deren Einstellungen und Handlungen als problematisch empfunden werden könnten.

Unterstützt durch 50 Tabellen und 13 Abbildungen werden die Ergebnisse der Online-Befragung auf gut 100 Seiten vorgestellt. Die in acht Kapiteln (von „Motivation“ über „Teamkulturen“ bis „Ansichten außerhalb des Polizeivollzugsdienstes“) präsentierten Daten können hier nicht gewürdigt werden. Auffallend ist, dass entgegen der ursprünglichen Absicht, auch Tarifbeschäftigte befragt wurde. Zusammen mit den Beamt*innen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes führt dies dazu, dass Sinn und Adressat*innen der Studie immer diffuser werden. Im Meer der Zahlen versinkt die von der Öffentlichkeit gehegte Hoffnung, sich ein genaueres Bild vom Zustand der Polizeien in Deutschland machen zu können.

Werden die methodischen Probleme für einen Moment beiseitegelegt, so lassen sich in der Studie einzelne Inseln entdecken, die genauer zu erkunden sich lohnen würde. Nur drei Beispiele mit den Daten der zweiten Erhebung: (1) Der Aussage „Es gibt geheime Organisationen, die großen Einfluss auf politische Entscheidungen haben“ stimmen 13 % zu, weitere 17 % halten sie „teils/teils“ für richtig. (S. 103) Verschwörungsmythen scheinen also weit verbreitet. (2) Was haben Polizist*innen getan, wenn sie Fehlverhalten ihrer Kolleg*innen beobachtet haben: „gar nichts“ getan zu haben, gaben bei korruptem Verhalten und bei sexistischen Äußerungen je 35 % an, nach rassistischen Äußerungen taten 32 % nichts, auf beobachtete sexuelle Übergriffe oder die Verletzung von Dienstpflichten hatten jeweils 27 % der Befragten nicht reagiert. Diejenigen, die reagiert hatten, hatten nur selten das Fehlverhalten angezeigt (zwischen 1 und 10 %) und etwas häufiger Vorgesetzte informiert (zwischen 5 bis 24 %). Überwiegend wurde das Fehlverhalten mit den Betroffenen oder mit Kolleg*innen besprochen. (S. 130) Bis zur „gelebten Nulltoleranz“ scheint der Weg noch weit. (3) Nach ihrer Viktimisierungserfahrung im Dienst wurden nur Bedienstete im Vollzugsdienst und aus anderen operativen Bereichen befragt. Die Antwortspanne reicht von 67 % der Befragten, die angaben, in den letzten zwölf Monaten beschimpft oder provoziert worden zu sein, bis zu 1 %, die von sexuellen Übergriffen berichteten. (S. 89) Die nachfolgenden „Detailanalysen“ kommt zu dem wenig überraschenden Befund, dass die Angehörigen von Schutz- und Bereitschaftspolizeien häufiger von Opferwerden berichten als andere Befragte. (S. 91)

In keinem der drei exemplarisch genannten Ergebnisse findet eine in-

tensivere Analyse statt: Offen bleibt, in welchen Situationen Polizist*innen Opfer von welcher Art von Angriffen/Anfeindungen wurden. Offen bleibt, warum ein Großteil der Polizist*innen Fehlverhalten ihrer Kolleg*innen zwar wahrnimmt, aber nichts tut. Offen bleibt, welche Bedeutung es haben soll, dass 30 % der Befragten mit Verschwörungsmythen sympathisieren. Freilich kann eine quantitative Erhebung derartige Fragen nicht beantworten; hier wäre der Raum für den qualitativen Teil der Studie.

Die qualitative Studie

Während bei der Online-Befragung methodische Bedenken thematisiert und durch ein aufwendiges Design – wenn auch vergeblich – zu entkräften versucht wurden, gibt der qualitative Teil der Studie sich methodisch naiv. Dabei wurde auch hier durchaus ein erheblicher Aufwand betrieben: Teilnehmende Beobachtung in 26 Dienststellen, sechs Fokusgruppengespräche mit Beteiligten aus den drei Laufbahngruppen, 38 Interviews mit Führungskräften, 42 Interviews mit Polizist*innen im operativen Dienst sowie in der zweiten Runde (als Telefoninterviews) nochmals Gespräche mit 58 Führungskräften und mit 22 Trainer*innen und Lehrenden. Hinzu kamen noch zwei Gespräche mit Bürger*innen. (S. 7) In einer Fußnote wird bemerkt, dass die Interviewpartner*innen „bundesweit akquiriert“ wurden. Kein Wort verliert die Studie darüber, wie die Auswahl der Interviewten praktisch zustande kam. Im Zwischenbericht (S. 13) wird immerhin erwähnt, dass für die teilnehmende Beobachtung „die beforschten Dienstgruppen ... oft seitens der Organisation ausgewählt“ wurden. Dieser Umstand bleibt bei der Darstellung der Ergebnisse unberücksichtigt. Da nicht thematisiert, kann nur vermutet werden, dass die Rekrutierung der Interviewten ähnlich verlief. Mit anderen Worten: Es handelt sich um eine Auswahl von Polizist*innen, die durch eine Kombination von behördlichem Vorschlag und persönlicher Freiwilligkeit entstand. Die Erkenntnisse, die auf dieser Basis gewonnen werden, können allenfalls einen kleinen Einblick über die Sichtweisen einiger weniger Polizist*innen geben – ohne dass klar wäre, wie stark verzerrt das Antwortspektrum durch die Auswahl der Befragten ist.

Ein weiteres methodisches Problem betrifft die teilnehmende Beobachtung. Sie wird nicht nur unzureichend dargestellt (wie viele Personen waren an den sechs Tagen in den Dienststellen anwesend, was taten

die Polizist*innen „unter Beobachtung“, wie gestaltete sich die Interaktion zwischen Forschenden und Beforschten, wie konnten Beeinflussungen durch die Anwesenheit im Feld verringert werden – bei nur sechs Tagen ist der Gewöhnungseffekt sehr gering – ?), ihr methodisches Potenzial wird vollends verschenkt. In der Projektskizze hieß es, die teilnehmende Beobachtung diene dazu, „Einblicke in den Arbeitsalltag“ zu erhalten, es gehe darum, „am Alltag der beforschten Subjekte Teil (zu nehmen), um deren Handlungen wahrnehmen zu können“. Der Fokus richte „sich dabei nicht nur auf verbalsprachliche Daten, sondern auch auf die Verhaltensweisen und Handlungen der Menschen“. (S. 8) Von diesem Versprechen ist in den Berichten nichts geblieben: An keiner Stelle werden beobachtete „Verhaltensweisen und Handlungen“ geschildert; die teilnehmende Beobachtung scheint zu (informellen) Gesprächen mit Polizist*innen im Dienst genutzt worden zu sein. Was gewonnen und genutzt wurde, waren weitere „verbalsprachliche Daten“ – und ein diffuser Eindruck der Forschenden über die Lage im polizeilichen „Feld“.

Die „qualitativ“ gewonnenen Einsichten sind durchweg trivial:

- Wer hätte nicht vermutet, dass Polizist*innen „aus dem Einsatz- und Streifendienst sowie besonderen Einsatzeinheiten ... einem erhöhten Viktimisierungsrisiko“ unterliegen, wobei Kriminalpolizist*innen seltener von tätlichen Angriffen bedroht werden als Schutzpolizist*innen, und bei diesen „persönliche Konflikte“ im Vordergrund stehen, während Gefährdungen für die Bereitschaftspolizei im Rahmen von „Großlagen“ entstehen? (S. 29)
- Wie sollte die Polizei geführt werden, damit sie „positiv auf Einstellungsbildung“ wirkt, „hohe Motivation und Arbeitszufriedenheit“ und auch noch „für die Gewinnung der Nachwuchskräfte wichtig“ sein könnte? „Flache Hierarchien, Transparenz und kompetente, empathische und sensible Führungskräfte“, so lautet die Antwort der Interviewten (S. 17): Das ist die reine Lehre der offiziellen, von den Verantwortlichen proklamierten „Polizeikultur“ und keine vertiefte Einsicht in den Zustand der deutschen Polizeien.
- „Als besonders motivierend wahrgenommen werden Rückendeckung und selbst kleinste Zeichen der Wertschätzung. So kann ein einfaches Dankeschön, sei es seitens der Kolleg:innen, der Vorgesetzten, der Bürger:innen oder der Politik, motivieren“. (S. 20) Heißt das, „selbst kleinste Zeichen“ sind in der Polizei nicht üblich, oder will die Studie gegen Feindbilder anschreiben, indem sie feststellt: Polizist*innen

sind wie du und ich, sie freuen sich über Gesten der Wertschätzung ihrer Arbeit?

Auch im qualitativen Teil der Studie wird vermieden, den Themen genauer auf den Grund zu gehen. Da die Studie die „Innenansicht der Polizei aus der Sicht ihrer Mitarbeitenden“ (S. 4) darstellen will, verwundert es nicht, dass typische polizeiliche Selbstbilder zur Sprache kommen. Das reicht von der Gefahrgemeinschaft (= es geht immer um Leben und Tod, deshalb müssen wir zusammenhalten) (S. 16) bis zur „Vergeblichkeitserfahrung“ (= die Justiz macht nicht, was die Polizei von ihr erwartet). (S. 27) Diese Bilder werden von der Studie reproduziert, statt sie zum Anlass für eine Analyse zu nehmen. Hier wäre es hilfreich gewesen, Zusammenhänge mit den Befunden der Online-Befragung herzustellen, und diese mit den Expert*innen zu reflektieren. Wie sehr die Studie sich scheut, in die Tiefe zu gehen, zeigt sich auch an der Thematisierung der Ausstattung der Polizeien. Im Zusammenhang mit der Arbeitsmotivation heißt es: „In den Interviews fanden sich in allen drei Organisationseinheiten generell mit der Ausstattung zufriedene Polizeivollzugsbeamt:innen“. (S. 19) Wenig später werden einige Ausstattungs-Defizite genannt (von der Schutzkleidung bis zur EDV-Ausstattung). (S. 23) In der Online-Befragung ergibt die Frage nach der Ausstattung eine niedrige, aber noch positive Bewertung. (S. 78) Bei der Frage nach den stärksten alltäglichen Belastungen erreicht „fehlende Mittel/Ausstattung“ den 7. Platz mit 38 % Zustimmung. (S. 82) Lassen diese Daten nicht den Schluss zu, dass die sachliche Ausstattung der Polizeien offenkundig kein vordringliches Problem ist?

Auf S. 48 enthält der Abschlussbericht ein neun Zeilen langes Kapitel mit der Überschrift „Zugriffsrechte beschneiden und der Ausbau externer Prüfmechanismen“. Hier wird verwiesen auf „verdachtsunabhängige Kontrollen“ und solche an „kriminogenen Orten“, die „potenziell störanfällig für Willkür“ seien und auf „vulnerable Personengruppen“ träfen. Es werde „vielfach argumentiert, dass die Zugriffsrechte der Polizei eingeschränkt werden sollen“, externe Kontrollmechanismen würden gefordert. Auf die Einführung von Kontrollquittungen im Entwurf des Bundespolizeigesetzes wird verwiesen. Darin erschöpft sich das gesamte Kapitel – kein Bezug auf die Interviews, kein Bezug auf die Gespräche auf den Dienststellen, kein Bezug zur Online-Erhebung. Neun Zeilen, die allein zeigen, dass die Verfasser*innen Diskussionen wahrgenommen haben; dass sie einer Auseinandersetzung mit diesen Argumenten aus dem Weg gehen, zeigt erneut die Begrenztheit der gesamten Untersuchung.

Rassismus?

Es war politisch gewollt, dass die Frage nach rassistischen Einstellungen und Praxen der Polizei nur eine untergeordnete Rolle in der Untersuchung spielt. Im qualitativen Teil des Endberichts wird allgemein das Problem beschrieben, dass „Vorurteile oder unhinterfragte Stereotype“ sich auf die „Kontrollpraxis auswirken könnten“. Deshalb sei es wichtig, „sich die Stereotype ... bewusst zu machen“. In der teilnehmenden Beobachtung habe sich gezeigt, „dass viele Polizeivollzugsbeamt:innen in Hinsicht auf Sprachgebrauch und Interkulturalität sensibilisiert waren.“ (S. 40)

Im quantitativen Teil ist den Einstellungen eine längere Auswertung gewidmet: Selbstverortung im politischen Links-Rechts-Spektrum, Einstellungen zu Diversität und zum politischen System, Ausmaß „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, Autoritarismus, Rechtsextremismus. (S. 97-125). Was die Verfasser*innen unter „Rassismus“ verstehen, bleibt dabei unklar. Auf S. 109 wird ein „Index Rassismus“ ausgewiesen, der aus den Antworten auf die Aussagen „Schwarze Menschen werden im Alltag sehr oft diskriminiert“ und „Wer anders als die Mehrheit der Bevölkerung aussieht, wird in Deutschland überhaupt nicht benachteiligt“ ermittelt wurde. Auf der 5-poligen Skala liegt der Index bei 2,5 (also unterhalb des Mittelwerts von 3). Die Aussagen messen weniger rassistische Einstellungen als die Sensibilität gegenüber Diskriminierungen von ‚fremd‘ aussehenden Menschen. Zudem bleibt unklar, was ein Indexwert von 2,5 bedeutet; auch die auf S. 121 vorgenommene Berechnung mittlerer Zustimmungswerte und Ablehnungswerte schafft eher Verwirrung als Klarheit. Gefährlich irreführend werden die Zahlen, wenn die MEGAVO-Indices mit denen der „Mitte-Studien“ verglichen werden. (S. 116) Derart kann dann festgestellt werden, dass Polizist*innen im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung mehr Vorbehalte gegen Asylbewerber*innen, aber weniger gegenüber Muslim*innen haben. Zwar ist den Verfasser*innen bewusst, dass die soziodemografische Zusammensetzung von Polizei und Bevölkerung nicht übereinstimmen (S. 114), der Wunsch zum Vergleich hält sie jedoch nicht davon ab, die repräsentativen Daten der „Mitte-Studien“ mit den hochgradig selektierten Antworten ihrer Online-Befragung zu vergleichen. Ist das der Weg, die Polizei als ein quasi natürliches, mit leichten Schwankungen versehenes Spiegelbild der Gesellschaft erscheinen zu lassen?

Die Verfasser*innen des Endberichts räumen ein, dass es „nicht einfach ist, den Anteil der bei der Polizei arbeitenden Personen zu beziffern, die ein geschlossenes menschenfeindliches und demokratiegefährdendes Weltbild aufweisen“. Denn einerseits ließe sich nur „eine sehr kleine Gruppe“ („kaum die Prozentmarke überschreiten“) ausmachen, „die durchgängig problematische Haltungen an den Tag legten“. Andererseits stimmten in fast allen Aspekten 10 % und mehr der Befragten den vorgegebenen Stereotypen zu. Mit dem Graubereich (= „teils-teils-Antworten“) von zum Teil über 40 % ergebe „sich ein realistischeres Bild der in der Polizei verbreiteten Grundhaltungen.“ Man finde wenig „radikale Positionen“, aber einige „Eindrücke, die auf Verunsicherungen und uneindeutige Positionen schließen lassen.“ (S. 124)

Vom Nutzen der Wissenschaft

Wenn es die Absicht war, die öffentliche Brisanz von „Rassismus in und durch die Polizei“ mit dem Mitteln der Wissenschaft zu entschärfen, so ist das mit der MEGAVO-Studie gelungen. Bereits mit der Rahmung durch Motivation, Arbeitssituation und Gefahren für Polizist*innen war diese Strategie eingeschlagen worden. Die beauftragte Studie hat das Vorhaben in einem denkbar harmlosen Forschungsansatz umgesetzt. Im Kern hat die Studie Meinungen, Einschätzungen, mitgeteilte Erfahrungen und Einstellungen erhoben. Durch die unklare Rekrutierung der Beforschten/Beteiligten sind die Ergebnisse weit von repräsentativen Aussagen entfernt. Sie werfen vermutlich eher ein Licht auf den unproblematischen Teil der Polizeien – im Hinblick auf seine Demokratie-Tauglichkeit erweist sich selbst der jedoch nicht als „unproblematisch“.

Neben vielen quasi internen Problemen von MEGAVO – etwa die mangelnde Verknüpfung der beiden Teile –, liegt die größte Hypothek des gesamten Projekts darin, dass man sich fast ausschließlich auf Meinungen und Bewertungen stützt. Im Hinblick auf Rassismus wird den beliebten Untersuchungen von „Einstellungen“ gefolgt. Wäre es nicht zielführender, es würden „Handlungen“ statt „Einstellungen“ untersucht? Es würden Fakten über Kontrollpraktiken, über Einsatzanlässe oder über die Arbeitsbelastung erhoben, statt Meinungen darüber abzufragen? Aus einer solchen Untersuchung könnten alle mehr lernen. Die politisch Verantwortlichen, die Polizeiführungen und die Wissenschaftler*innen müssten sie nur wollen.

Sichere Innenverteidigung

Bilanz der Herren-Fußballeuropameisterschaft 2024

von Dirk Burczyk

Die „Euro 2024“ war eine gelungene Fußballparty – nicht nur für den Europäischen Fußballverband UEFA als Ausrichter, sondern auch für die Polizei. Strukturen für länder- und grenzüberschreitende Kooperation konnten unter vierwöchiger Volllast erprobt werden. Getrendet hat vor allem das Thema „Drohnenabwehr“.

Einsatz und Einsatzkonzepte der Polizei im Rahmen der EM 2024 gehen nicht allein auf die Aufgabe der Polizei zurück, im öffentlichen Raum für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Die UEFA als Ausrichterin will schon aus rein kommerziellen Gründen eine sichere EM, und sie will die Bilder davon kontrollieren. Jedes Detail dieses milliardenschweren Ereignisses – gerechnet wurde mit 2,4 Milliarden Einnahmen durch Werbepartner, Tickets und Fernsehrechte; davon verbleiben 1,7 Mrd. als Gewinn bei der UEFA – wird haarklein vorgegeben. In den „Tournament Requirements“ (TR, Turnieranforderungen) finden sich sogar Vorgaben zur Höhe der Sitzschalen in den Stadien.¹ Deren Sponsorennamen mussten ebenfalls weichen. Denn viele der Vorgaben aus den TR betreffen die Verhinderung von „Ambush Marketing“: Niemand soll die EM für eigene Werbezwecke nutzen dürfen, der nicht selbst Sponsor der UEFA ist. Innerhalb des „security perimeters“ etwa 500 Meter um die Stadien herum durften nur deren Produkte verkauft oder beworben werden. Das Verbot des Ambush Marketing gilt selbst für politische und religiöse Versammlungen. So heißt es in den TR: „Die zuständigen Behörden müssen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Ambush Marketing zu verhindern. Dazu gehört die Verhinderung von politischen und/oder religiösen Demonstrationen.“ (eigene Übersetzung) Wie eine Recherche von fragdenstaat.de bei den zehn Austragungsorten ergeben hat, war man sich dort nicht ganz so

¹ www.uefa.com/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/Regulations/02/46/30/61/2463061_DOWNLOAD.pdf

sicher, wie mit dieser Anforderung der UEFA umzugehen ist: Teils wurde behauptet, es komme zu Einschränkungen der Versammlungsfreiheit lediglich im Rahmen des Üblichen, wenn solcherlei Großveranstaltungen stattfinden. Die Innenverwaltung des Landes Berlin gab offen zu, dass es auf den Veranstaltungsflächen zu Einschränkungen der Versammlungsfreiheit kommen werde. Fälle solcher Einschränkungen sind jedoch nicht bekannt geworden.

Die UEFA hat sich umfassend zusichern lassen, dass Polizei und Justiz in den vier Wochen der Europameisterschaft auf die Durchsetzung dieser Regeln verpflichtet sind. Zumindest das Land Bremen lehnte es ab, auch – wie von der UEFA gefordert – Staatsanwaltschaften und Gerichte eine Erklärung unterzeichnen zu lassen, der zufolge Begehren der UEFA auf Rechtsschutz gegen „Ambush Marketing“ vorzugsweise behandelt werden sollten. Solche Garantien seien „rechts- und verfassungswidrig“.²

Öffentlich-private Sicherheitsproduktion

Die „Tournament Requirements“ enthielten in ihrer Section 05 auch umfassende Vorgaben zur Sicherheit. Die Städte und Länder der Austragungsorte hatten zu garantieren, dass es ein „Integrated Safety and Security Concept“ gab, das von der Risikoanalyse bis hin zu konkreten Umsetzungsplanungen und deren Absicherung in den öffentlichen Haushalten alles enthielt. Staatliche Behörden hatten hier gegenüber einem privaten Verein vollständig Rechenschaft über Kommando- und Meldestrukturen aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben abzugeben. Zugleich mussten sie zusagen, die UEFA für alle trotz der Sicherheitskonzepte und -maßnahmen entstandenen Schäden von entsprechenden Entschädigungsforderungen freizuhalten.

Explizit werden in Section 05 auch private Sicherheitsdienste als „stakeholder“ genannt. Dass die Innenräume der Stadien einem privatisierten Sicherheitsregime unterliegen, ist schon seit vielen Jahren selbstverständlich,³ auch dies geht auf das Wirken der UEFA zurück. Dass jedoch Stadien wie die in den Austragungsstätten zwingend zu betreibenden „Fan

2 Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen: Ihre Anfrage nach dem BremIFG: EM 2024, Antwort vom 18.12.2017, S. 8, www.fragdenstaat.de

3 Kern, A.: Gefährliche Fußballfans. Das Sicherheitsregime im Frankfurter Waldstadion, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 115 (April 2018), S. 43-50; vgl. Eick, V.: A neoliberal

Zones“, also eigentlich öffentlichen Plätzen, sowie die Anreisewege dorthin einem gemeinsamen Sicherheitsregime von staatlichen und privaten Akteuren unterworfen werden, weitet dieses Regime noch deutlich aus.⁴ Es dient eben nicht in erster Linie der Herstellung von Sicherheit für Fans und Besucher*innen; das Stadionerlebnis „sicher“ zu machen, sichert die Nachfrage nach der Ware „Fußballerlebnis“ für eine entsprechend ausgabefreudige und -fähige Kundschaft.

Eine besonders beeindruckte Form der Melange von privater und staatlicher „Sicherheitsproduktion“ zeigte sich an der Ticket-App der UEFA. Diese erhob die Standortdaten der jeweiligen Ticket-Nutzer*innen. Diese Daten wurden anonymisiert an die EM-Lagezentren der lokalen Polizeibehörden weitergegeben, um etwa Bewegungen großer Fangruppen und die Auslastung des Transportsystems beobachten zu können. Staatliche Behörden selbst wären nicht befugt, in solchem Ausmaß auf die Standortdaten von Smartphones zuzugreifen; fraglich ist, ob bei einem Unternehmen die mit Einwilligung der Nutzer*innen erhobenen Standortdaten dann staatlichen Behörden – und zwar live – übermittelt werden durften. Wobei der Hinweis auf die Datenweitergabe in den AGB versteckt vorhanden war, bei Installation der App aber nicht nach der Freigabe der Standortdaten gefragt wurde.⁵

Um bei Spielen in den Stadien und „Fan-Zones“ jegliche Sicherheitsrisiken auszuräumen und mögliche „Innentäter“ gar nicht erst als Sicherheitsmitarbeiter*innen zuzulassen, mussten sie einen Akkreditierungsprozess durchlaufen, zu dem eine behördliche – und für Sicherheitsfirmen und die UEFA selbstverständlich kostenfreie – Sicherheitsüberprüfung gehörte. In ihrem Rahmen wurden rund 110.000 Personendaten überprüft. Die EURO 2024 GmbH übermittelte diese Daten über ein „UEFA Portal FAME“ an die Genehmigungsbehörden der Bundesländer, die diese wiederum an das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst und die Polizeibehörden von Bund und Ländern weiterleiteten. Aus dem Rückfluss an Erkenntnissen zu den Antragsteller*innen leiteten

sports event? FIFA from the Estadio Nacional to the fan mile, in: City 2010, Nr. 3, S. 278-297

4 Eick, V.: Lack of Legacy? Shadows of Surveillance after the 2006 FIFA World Cup in Germany, in: Urban Studies 2011, Nr. 15, S. 3329-3345

5 Alle EM-Fans im Stadion betroffen: Ticket-App der UEFA schickt Polizei Live-Standort-Daten, chio.de v. 5.7.2024

jene dann ein zustimmendes oder ablehnendes Votum ab, das ohne weitere Informationen an die EURO 2024 GmbH geleitet wurde. In je nach Bundesland 1 bis 1,5 Prozent der Anträge kam es zu einem solchen ablehnenden Votum. Die EURO 2024 GmbH entschied schließlich über die Akkreditierung, wobei für ein Übergehen eines ablehnenden Votums wiederum eine Rückmeldepflicht bestand.⁶

Internationale Polizeikooperation

Die UEFA bezieht sich hinsichtlich der Vorgaben zu „safety and security“ unter anderem auf einen Beschluss des Europarates. In der „Convention on Integrated Safety, Security and Service Approach at Football Matches and Other Sports Events“ vom September 2016 sind die Anforderungen an ein integriertes Sicherheitskonzept formuliert, zu denen auch die internationale Polizeikooperation gehört. Einsatztaktische Elemente sind ein Kooperationszentrum, der Einsatz von Polizist*innen aus den Gaststaaten und der internationale polizeiliche Datenaustausch.

Am 10. Juni 2024 nahm das „International Police Cooperation Center“ (IPCC) in Neuss (Nordrhein-Westfalen) seine Arbeit auf. Das IPCC diene – wie bei der Weltmeisterschaft 2006 – als zentrales Lagezentrum nicht nur von 400 Vertreter*innen der deutschen Polizeibehörden (und des Verfassungsschutzes), sondern auch von 175 Verbindungsbeamt*innen aus den teilnehmenden Staaten. Mit unbändigem Stolz berichtete der Innenminister Nordrhein-Westfalens, Herbert Reul (CDU), vom Umbau der Aula der Neusser Polizeiakademie, in der mehrere tausend Meter Kabel verlegt werden mussten. Nicht nur für riesige Monitore, auf denen aktuelle Lagebilder grafisch aufbereitet wurden, sondern auch für die Computer der anreisenden Verbindungsbeamt*innen. Die mussten ihre eigene Technik mitbringen, um an die Informationssysteme ihrer Entsendestaaten angebunden zu sein und von dort gewonnene Informationen etwa zur Einreise großer Fangruppen in das Lagebild einspeisen zu können. Dies geschah dann auch über die von Europol bereitgestellten, üblichen Informationskanäle in der „European Platform for Experts“ sowie SIENA (Secure Information Exchange Network Application).

Doch Verbindungsbeamt*innen saßen nicht nur in der umgebauten Aula der Neusser Polizeiakademie, 324 weitere waren allein im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei in der Republik unterwegs. Soweit es

⁶ BT-Drs. 20/12576 v. 13.8.2024, S. 4f.

sich um 239 Polizist*innen aus anderen EU-Mitgliedstaaten handelte, waren sie als „Ausländische Unterstützungskräfte“ mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und wie in ihren Ländern bewaffnet. 85 Polizeibeamt*innen aus den sieben teilnehmenden nicht-EU-Staaten waren als „Einsatzbeobachter“ unterwegs, in zivil und ohne eigene Befugnisse.⁷ Ihre Aufgabe sollte nach offizieller Darstellung vor allem sein, in der Muttersprache auf Gästefans einwirken zu können, um Eskalationen zu vermeiden. Zu den „ausländischen Unterstützungskräften“ und Einsatzbeobachter*innen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei bei Einsätzen an Flughäfen und Bahnhöfen kamen noch weitere Polizeikräfte, vor allem „szenekundige Beamte“, die den Landespolizeien unterstellt waren.⁸ Diese werden sich wohl aus den 175 Verbindungsbeamten des IPCC rekrutiert haben, von denen lediglich 47 stationär nur in Neuss tätig waren. Eine Übung in der temporären Eingliederung ausländischer Polizeikräfte mit hoheitlichen Befugnissen, wie sie im Notstandsfall auch auf Basis der Solidaritätsklausel in den EU-Verträgen (Art. 222 AEUV) möglich wäre und im Rahmen bilateraler Polizeiverträge mit allen deutschen Nachbarstaaten bspw. für Großveranstaltungen und Versammlungen etabliert ist, war es allemal.

Die europäische Polizeikooperation fand ihren Niederschlag auch in der Anlieferung von Daten über möglicherweise problematische Fans an die „Datei Gewalttäter Sport“ (DGS) der „Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze“ (ebenfalls in Neuss), die nach der Europaratskonvention auch National Football Information Point ist. Mit Stand Dezember 2023 waren insgesamt 5.613 Personen in der „Datei Gewalttäter Sport“ gespeichert. Die Zahl der von anderen Staaten anlässlich der EM zugelieferten Daten hielt sich allerdings in überschaubarem Rahmen: aus Kroatien kamen 565, aus Belgien 25, aus Albanien 3, aus Österreich 54 und aus Großbritannien 46 Datensätze.⁹ Da in den Sicherheitsbehörden zuvor deutlich höhere Zahlen möglicher „Fußballstörer“ gehandelt wurden, wundert diese zurückhaltende Übermittlungspraxis. Die Daten müssen bis zum 14. Oktober 2024 gelöscht sein, soweit sie nicht für weitere polizeiliche oder strafprozessuale Maßnahmen benötigt werden. Während der EM hat beispielsweise die Polizei Hamburg 16 Personen neu in die DGS eingespeichert, nicht jedoch in ihre eigene Datei „Sportgewalt“.¹⁰ Auch andere

⁷ BT-Drs. 20/12576 v. 13.8.2024, S. 9

⁸ Bürgerschaft Hamburg Drs. 22/15844 v. 23.7.2024, S. 2

⁹ BT-Drs. 20/12576 v. 13.8.2024, S. 3

¹⁰ Bürgerschaft Hamburg Drs. 22/15844 v. 23.7.2024, S. 3

Landespolizeibehörden betreiben parallel zur DGS noch eigene Datenbanken zu Straftäter*innen und „Störern“, die im Zusammenhang mit Sport (in erster Linie Fußball) polizeilich in Erscheinung treten. Die enthaltenen Datensätze überschneiden sich nur zum Teil. Wie viele Fußballfans als solche insgesamt in Deutschland in polizeilichen Datenbanken erfasst sind, lässt sich allein aus den Zahlen der DGS also nicht ablesen.

Neben den ausländischen Polizeikräften waren aber vor allem die Bereitschaftspolizeien der Länder in der ganzen Republik unterwegs, um andere Bundesländer zu unterstützen. So wird für Hamburg berichtet, dass 3.925 der insgesamt (an fünf Spieltagen) 28.481 eingesetzten Polizeibeamt*innen aus anderen Bundesländern kamen.¹¹ Das Innenministerium von Mecklenburg-Vorpommern teilte der Presse am 13. Juni mit, ein „Unterstützungspaket“ für vier andere Länder „geschnürt“ zu haben.¹² Die acht Bundesländer ohne eigenen Spielort konnten ihre Beamt*innen ebenfalls anderen Ländern im Wege der Amtshilfe zur Verfügung stellen. Allerdings wurden hier zumindest nicht überall Urlaubssperren verhängt.¹³

Testlauf Grenzkontrollen

Unweit von Neuss konnten die Daten der DGS gleich zur Anwendung kommen, um bei Grenzübertritten aus den Niederlanden oder am Flughafen Düsseldorf vermeintliche Hooligans oder andere „Problem-Fans“ erkennen und abweisen zu können. Vom 7. Juni bis zum 19. Juli ordnete das Bundesinnenministerium an allen Grenzen der Bundesrepublik auch bei inner-EU-Reisen Grenzkontrollen an. Die Bundespolizei hatte dann zu entscheiden, wo sie „lageabhängig“ tatsächlich kontrolliert – denn trotz EM-Urlaubssperre waren flächendeckende stationäre Grenzkontrollen aller Reisenden nicht zu stemmen.

Insgesamt führte die Bundespolizei im genannten Zeitraum an den deutschen Land-, See- und Luftgrenzen 1.617.726 Grenzkontrollen durch. In 22.800 Fällen wurde ein Verdacht auf eine unerlaubte Einreise festgestellt. Die Bundespolizei konnte 1.198 offene Haftbefehle vollstrecken. 78 Personen mit einem Eintrag in der „Datei Gewalttäter Sport“ konnten beim Versuch der Einreise festgestellt werden. Die Quote der unerlaubten Einreiseversuche ist dabei nicht so hoch, dass hieraus der Schluss gezogen

11 Bürgerschaft Hamburg Drs. 22/15844 v. 23.7.2024, S. 1

12 Hunderte Polizisten aus MV bei Fußball-EM im Einsatz, Nordkurier online v. 13.6.2024

13 Landtag Sachsen-Anhalt Drs. 8/4280, S. 2

werden könnte, dass erst hier ein „Dunkelfeld“ des „wahren“ Migrationsgeschehens offensichtlich geworden sei. Die Bundespolizei produziert mit ihren anlasslosen Personenkontrollen im Grenzraum, in Zügen und an Bahnhöfen seit Jahren ganz ähnliche Quoten.

Dennoch wirkt das Ganze im Rückblick schon wie ein Testlauf für die am 16. September 2024 an allen deutschen Landgrenzen wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen, die ebenfalls nicht flächendeckend und pauschal, sondern „lageangepasst“ – also auch mit Rückgriff auf „racial profiling“ – durchgeführt werden sollen. Nur lässt sich für diese Grenzkontrollen, die nach der allgemeinen politischen Stimmungslage von AfD bis zu den Grünen noch mindestens bis zur Bundestagswahl aufrechterhalten werden dürften, keine Urlaubssperre verhängen. Dass es aber grundsätzlich möglich ist, den gesamten Grenzraum jedenfalls „stichprobenartig“ zu kontrollieren, konnte so getestet werden.

Investitionspaket Drohnenabwehr

Ein weiteres gemeinsames Thema aller Innenbehörden waren der Einsatz von Drohnen und die Drohnenabwehr. Drohnen sind mittlerweile ein Standardmittel, um in komplexen Lagen Überblicksaufnahmen herzustellen. Ebenso standardmäßig werden Flugverbotszonen für jegliche Luftfahrzeuge, also auch für private Drohnen, verhängt. Damit soll der Luftraum für die polizeilichen Drohnen freigehalten und die Gefahr durch herabstürzende oder sogar für gezielte Anschläge eingesetzte Drohnen unterbunden werden. Bei Aufnahmen aus Stadien oder den „Fan-Zones“ geht es schließlich auch um die Bildrechte der UEFA an ihrer Veranstaltung. In den Tournament Requirements wird von der UEFA die Abwehrfähigkeit gegen Drohnen gefordert, von den Ländern waren also entsprechende Zusicherungen abzugeben.

Seit 2016 arbeiten alle Drohnen-Dienststellen der Polizei in der „Servicestelle Luftraumschutz“ in Göppingen zusammen. Koordiniert werden von dort nicht nur während der EM Drohnen- und Hubschraubereinsätze zwischen den Ländern, ebenfalls eingebunden ist die Bundeswehr, um mit eigenem Gerät zu helfen.

Von der Bundespolizei und einigen Landespolizeien ist bekannt, dass diese die EM genutzt haben, um drohnentechnisch aufzurüsten. Dies betrifft sowohl die Beschaffung von Drohnen als auch von Gerät zur Drohnenabwehr. Zur Technik der Drohnenabwehr gibt es zum Schutz der polizeilichen Einsatztaktik keine öffentlich zugänglichen Informationen, der

entsprechende Antwortteil auf eine parlamentarische Anfrage hierzu wurde als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.¹⁴ Anbieter werben vor allem mit „Jammern“ und Netzwerfern. Während die Jammer die Verbindung zwischen Drohne und Pilot unterbrechen und so einen Notfall-Landemechanismus auslösen, können Netzwerfer nicht über Menschenmassen eingesetzt werden, weil sie die Drohne schlicht abstürzen lassen. Ob Polizeidienststellen über das Know-how verfügen, tatsächlich selbst die Steuerung einer Drohne zu übernehmen, ist nicht bekannt. Schwierig ist das eigentlich nicht, so lange handelsübliche und kaum gegen Hackerangriffe geschützte Drohnen verwendet werden, etwa durch Hobby-Fotografen und -Filmer. Allerdings sind die Bildrechte der UEFA das Einzige, was in solchen Fällen geschützt werden muss.

Für Berlin wurde berichtet, dass im gesamten EM-bezogenen Investitionspaket für die Polizei in Höhe von 9,9 Millionen Euro drei Millionen für die Drohnenabwehr vorgesehen waren.¹⁵ Auch für Baden-Württemberg wurde über die Anschaffung eines „Luftschildes“ berichtet.¹⁶ NRW-Innenminister Herbert Reul zeigte sich anlässlich eines Pressetermins zu den polizeilichen EM-Vorbereitungen mit einem futuristisch anmutenden Gerät auf der Schulter, das wohl der Detektion und dem Abfangen von Drohnen dienen soll. Tatsächlich wurden 86 Drohnen an den vier Stadien in NRW detektiert und zum Teil abgefangen. In keinem Fall gab es Bezüge zu terroristischen Bestrebungen.¹⁷ Der bayerische Innenminister ließ beim Pressetermin vor der EM einen Polizeibeamten ein baugleiches Gerät vorführen.¹⁸ Die EM war so eine geeignete Gelegenheit, ohnehin als notwendig erachtete Neuanschaffungen als Sonderposten zu finanzieren.

Die Gelegenheit beim Schopfe ergriff auch die Polizei Frankfurt. Sie richtete ein Video-Operation-Center ein, in das seit Beginn der EM alle Bilder aus städtischen und polizeilichen „Videoschutzanlagen“ (wie die Polizei Frankfurt die flächendeckende Videoüberwachung an den „gefährlichen Orten“ Frankfurts nennt), allen Verkehrsleittankeras und den Ka-

14 BT-Drs. 20/12576 v. 13.8.2024, S. 11

15 Urlaubssperre, Drohnenabwehr – aber keine Deutschlandfahne?, tagesspiegel.de v. 9.3.2024

16 Sicherheit bei der Fußball-EM: „Alles anderes als entspannt“, br24.de v. 8.5.2024

17 86 Polizeieinsätze wegen Drohnen an Stadien, Zeit online v. 13.7.2024

18 Sicherheit: Wie sich Bayerns Polizei auf die EM vorbereitet, BR24 online v. 7.6.2024

meras im Stadion geleitet werden können. Auch mobile polizeiliche Videoüberwachungsbilder u. a. aus Hubschraubern und Drohnen können dorthin übertragen werden.¹⁹ Selbstverständlich auch nach der EM.

Bundeswehr und Zivilschutz

Auch die Bundeswehr war in die Sicherheitsmaßnahmen zur EM eingebunden, wenn auch deutlich nicht so umfänglich wie bei der WM 2006, bei der insgesamt 2.000 Soldat*innen in Amtshilfe im Einsatz waren. Von insgesamt 47 Amtshilfeanträgen der Kommunen wurden 34 von der Bundeswehr bewilligt und dabei 48 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt. Das spricht für einen sehr geringen Umfang technischer Amtshilfe. Durch hohe Investitionen in den ergänzenden Katastrophenschutz bzw. Zivilschutz sind in den letzten Jahren die Geräte und Ausrüstungen gerade im Bereich CBRN-Gefahren (chemical, biological, radioactive, nuclear) deutlich aufgestockt worden, so dass die Kommunen nicht mehr so stark von entsprechenden Fahrzeugen zur Detektion und Dekontamination der Bundeswehr abhängig sind. Allerdings wurden auch hierfür Kräfte der Bundeswehr bereitgehalten, um im Unterstützungsverbund CBRN-Gefahren in der zivil-militärischen Zusammenarbeit im Schadensfall aktiv werden zu können.²⁰

Die zivil-militärische Zusammenarbeit (ZMZ) fand aber auch an anderer Stelle statt. Insgesamt 32 Soldatinnen und Soldaten wurden an den Spieltagen als „Verbindungselemente“ in den Führungsstäben der „Host Cities“ eingesetzt.²¹ Im Rahmen der ZMZ sind ohnehin Verbindungskräfte des Heimatschutzes in die Katastrophenschutzstäbe der Kommunen eingebunden, hierin liegt also ebenfalls nichts Neues; wohl aber in der jedenfalls informatorischen Einbindung all dieser Stäbe in eine übergeordnete bundesweite Struktur über die Lagebilderstellung im IPCC.

Ein reibungslos funktionierender Apparat

Der große Feldversuch für neue Techniken der Überwachung und Kontrolle öffentlicher Räume war die Europameisterschaft im Fußball der

¹⁹ Vorstellung des Sicherheitskonzepts zur Fußball-Europameisterschaft 2024, Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz v. 10.6.2024

²⁰ BT-Drs. 20/12576 v. 13.8.2024, S. 11

²¹ ebd., S. 10

Herren am Ende nicht, sondern eher „state of the art“ aktueller Sicherheitsproduktion. Von den von Innenministerien, Polizeibehörden und -gewerkschaften sowie der bürgerlichen Presse zuvor beschworenen Risikoszenarien durch ausländische Hooligans, nomadische Taschendiebstahlsbanden, islamistische Terroristen oder russische Hacker ist ebenfalls keines eingetreten. Die vom BMI selbst vorgelegte Bilanz der EM 2024 deutet jedenfalls nicht auf ein hohes Maß von Kriminalität während des Turniers hin: 2.340 Straftaten wurden gezählt, darunter 700 Körperverletzungen, 120 Diebstähle und 200 Hausfriedensbrüche. 320 Personen wurden in Gewahrsam genommen und 170 festgenommen. Die Polizei habe insgesamt 1.000 „Gefährderansprachen“ vorgenommen.²² Damit liegen die Zahlen polizeilicher Maßnahmen weit unter denen der Weltmeisterschaft 2006, wo allein in NRW 1.838 Fans in Gewahrsam und 1.219 Personen festgenommen und 3.125 „Gefährderansprachen“ durchgeführt wurden;²³ während der WM hatte die Polizei bundesweit 7.000 Straftaten registriert.²⁴ Wollte man diese Zahlen als Gradmesser der Gefahr für Sicherheit und Ordnung nehmen, wie es ja sonst in Debatten um die jährliche Polizeiliche Kriminalstatistik gerne geschieht, dann war diese EM ziemlich harmlos.

Die Fußballweltmeisterschaft der Herren 2006 war insgesamt betrachtet einschneidender für den Umbau zu einer „vernetzten Sicherheitsarchitektur“. Hier war erstmals der Ansatz der „vernetzten Sicherheit“ verschiedener staatlicher Ebenen und Behörden und privater Sicherheitsdienstleister, aber auch verschiedener (Video-)Überwachungssysteme flächendeckend und real erprobt worden. Die technischen Möglichkeiten von Überwachung und Kontrolle haben sich seither jedoch unzweifelhaft erweitert. Dass der Einsatz von immensen Ressourcen öffentlicher Haushalte für die Absicherung eines vollständig auf Kommerz und Profit ausgerichteten Sportevents durch die übergroße Mehrheit der Bevölkerung ohne großes Murren hingenommen wird, ist leider auch nichts Neues.

22 Ein sicheres „Heimspiel für Europa“: Millionen Fans feierten ein friedliches Fußballfest in Deutschland, Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat v. 15.7.2024

23 Lederer, A.: Weltmeisterschaft der Inneren Sicherheit. Bilanz der WM 2006, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 84 (2/2006), S. 76-81 (80)

24 vgl. Infoblatt Fußball WM 2006 – Sicherheit, www2.klett.de v. 11.09.2007

Polizeiliche Todesschüsse 2023

von Otto Diederichs

Für das Jahr 2023 verzeichnet die Schusswaffengebrauchsstatistik der Innenministerkonferenz (IMK) insgesamt 65 Schüsse auf Menschen, wobei neun Personen getötet und 33 verletzt worden sind. Rechtlich wurden davon sieben Fälle als Notwehr/Nothilfe und zwei zur Verhinderung von Verbrechen eingestuft. Ein Fall von Schusswaffengebrauch gegen Personen wird als unzulässig bewertet.¹

Die CILIP-Anfrage nach der Schusswaffengebrauchsstatistik ist immer wieder eine amüsante Abenteuerreise durch die Institutionen – mit stets wechselnden Akteur*innen. Nachdem sich im Jahr 2023 ergeben hatte, dass Nachfragen vor Juni sinnlos seien, begann die Reise dieses Mal somit Anfang Juni bei der IMK-Geschäftsstelle beim Bundesrat. Dort war man verblüfft und meinte, die Statistik sei schon längst veröffentlicht. Neben dieser Fehlinformation wurde für weitere Nachfragen an die Geschäftsstelle des diesjährigen IMK-Vorsitzes als zuständige Stelle verwiesen; in diesem Falle also das Land Brandenburg. Von dort wurde die Pressestelle des Landesinnenministeriums als Ansprechpartner genannt. Diese zeigt sich zunächst irritiert und schlug zunächst Nachfragen in den einzelnen Bundesländern vor. Schließlich erkannte sie ihre Zuständigkeit an, verlangte allerdings vor einer Antwort den Nachweis journalistischer Tätigkeiten. Nachdem auch dies erledigt war, wurde die Statistik dann Ende Juni übersandt.

Überraschungen

Sie birgt einige Überraschungen: Während die IMK-Statistik neun polizeiliche Todesschüsse verzeichnet, hatte die Presseauswertung von CILIP für

¹ Fälle von polizeilichem Schusswaffengebrauch für das Jahr 2023 v. 20.6.2024, www.frag-denstaat.de

das Jahr 2023 hingegen 10 Fälle ergeben.² Die Differenz konnte nicht geklärt werden. Möglicherweise ist der 10. Fall in der insgesamt drei Fälle ausweisenden Kategorie „Noch nicht klassifizierte Fälle (Folgen)“ eingeordnet. Denkbar ist auch, dass der Todesschuss vom 7. Dezember in Köln offiziell nicht gezählt wurde, weil das getroffene Opfer sich auf dem Boden liegend noch selbst schwere Verletzungen beibrachte, die nach dem Befund der Obduktion ebenso tödlich waren wie der Schuss des Polizisten.

Die weiteren Überraschungen finden sich in zwei der besonders ausgewiesenen Fälle des Schusswaffengebrauchs. In der Kategorie „Selbsttötung“ sind mit 11 ungewöhnlich viele Fälle aufgeführt (2022: 7).³ Auch die „unbeabsichtigten Schussauslösungen“ haben mit insgesamt 136 Schüssen deutlich gegenüber dem Vorjahr (94) zugenommen.

Psychische Erkrankungen: Erste Schritte

Ebenfalls angestiegen ist mit sieben die Anzahl der beim polizeilichen Schusswaffengebrauch Getöteten mit einer psychischen Erkrankung bzw. in einer psychischen Ausnahmesituation (2022: 3, 2021: 3). Nur langsam scheint dieses Problem auch bei Polizei und Justiz anzukommen. So werden etwa an der Akademie der Berliner Polizei bereits seit 2014 viertägige Seminare mit dem sperrigen Namen „Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten im Spannungsfeld zwischen Kommunikation und Zwangsanwendung“ angeboten. Daneben wird in einer Polizeidirektion gemeinsam mit dem Psychologischen Dienst eine ähnliche Pilotveranstaltung geplant.⁴ In Nordrhein-Westfalen plant die Staatsanwaltschaft die Einrichtung von zwei Sonderdezernaten „für psychisch auffällige Straftäter“.⁵

Sonstige Schüsse

Ein Fall aus 2023 ist als „unzulässiger Schusswaffengebrauch“ gegen Personen eingestuft, verletzt wurde dabei niemand. Auf Sachen wurde 21-mal geschossen, damit ist hier ein erfreulicher Rückgang zu verzeichnen (2022: 53). Wie in den Vorjahren wurde die Mehrzahl der Schüsse mit 16.791 wiederum auf gefährliche, kranke oder verletzte Tiere abgeben.

² s.a. die Darstellung der Fälle mit Quellenverweisen unter: polizeischuesse.cilip.de

³ Vergleichszahlen aus den Vorjahren: vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 133 (November 2023), S. 90-95

⁴ Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 19/17432 v. 22.11.2023

⁵ Süddeutsche Zeitung v. 4.7.2024

Nachtrag zum Fall Dramé: Prozess gegen Polizist*innen

Am 19. Dezember 2023 begann vor dem Landgericht Dortmund der Prozess gegen vier Polizeibeamte und eine -beamtin, die im August 2022 an dem tödlichen Einsatz gegen den jugendlichen Senegalesen Mouhamed Lamine Dramé beteiligt waren.⁶ Laut Oberstaatsanwaltschaft ist der Einsatz nicht verhältnismäßig verlaufen, denn „... das mildeste Mittel muss gewählt werden und das war in diesem Fall nicht gewährleistet“.⁷ Der Beamte, der die tödlichen Schüsse auf Dramé abgegeben hatte, ist wegen Totschlags angeklagt; der Einsatzleiter wegen Anstiftung hierzu und die übrigen wegen gefährlicher Körperverletzung.⁸ Ende Februar 2024 sagen zwei Zivilbeamte als Zeugen übereinstimmend aus, dass sowohl die Taser als auch die Maschinenpistole damals ohne deutliche Vorwarnung oder eine klare Androhung eingesetzt wurden,⁹ was von einem weiteren Polizeizeugen bestätigt wurde.¹⁰ Demgegenüber blieben der Einsatzleiter und der Todesschütze bei ihrer Auffassung, die Schüsse seien in der Situation gerechtfertigt gewesen.¹¹ Bei Redaktionsschluss dieser Aufgabe lief der Prozess in Dortmund noch.

6 s. Bürgerrechte & Polizei/CILIP Nr. 133 a.a.O. (Fn. 2), S. 94 (Fall 6); zum Verlauf des Prozesses s. <https://justice4mouhamed.org/prozessbegleitung>

7 Westdeutscher Rundfunk v. 30.11.2023

8 Tagesschau v. 19.12.2023

9 Süddeutsche Zeitung v. 28.2.2024

10 die tageszeitung (taz) v. 7.3.2024

11 Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 22.5.2024

Polizeiliche Todesschüsse 2023

Fall	1	2	3	4
Name/Alter	Robert B. / 46 J.	Markus M. / 34 J.	Unbek. Mann / 32 Jahre	Unbek. Mann / 35 Jahre
Datum	13.01.2023	07.03.2023	17.03.2023	05.06.2023
Ort/Bundesland	Mosbach / Ba-Wü	Senftenberg / Brandenburg	Jarmen / Me-Vorpommern	Ingolstadt / Bayern
Szenarium	Die Polizei wird gerufen, weil ein leichtbekleideter Mann mit einem Messer vor dem Haus seiner Ex-Freundin herumschreit und sie mit dem Messer bedroht. Als die Beamt*innen eintreffen, bedroht der psychisch Erkrankte auch sie und greift sie an. Nachdem der Einsatz von Reizgas keine Wirkung zeigt, schießt ein Beamter zwei Mal auf ihn. Der in den Oberkörper getroffene Mann stirbt noch vor Ort.	Die Polizei wird gerufen, weil ein Mann in seiner Wohnung randaliert. Als die Beamt*innen eintreffen werden sie mit einem „extrem ähnlichen Gegenstand“ angegriffen. Daraufhin schießen diese auf ihn und treffen ihn tödlich; der Mann stirbt noch vor Ort.	Die Polizei wird alarmiert, weil sich ein Mann, gegen den ein offener Haftbefehl wegen Körperverletzung vorliegt, in einem psychiatrischen Ausnahmezustand befindet. Als drei Beamte in dem Haus eintreffen wird einer von ihnen von dem Mann plötzlich mit einem Schwert angegriffen und am Arm verletzt. Daraufhin schießt er auf den Mann um ihn „angriffsunfähig zu machen, trifft ihn jedoch tödlich. Der Mann stirbt noch vor Ort.	Die Polizei wird informiert, dass sich in der Innenstadt ein nackter Mann aufhält, der sich in einer psychischen Ausnahme-situation befinde und in Suizidabsicht von einer Brücke springen wolle. Eine polizeiliche Verhandlungsgruppe und weitere Spezialkräfte reden rund fünf Stunden mit ihm. Als er die Beamt*innen plötzlich mit einem „großen Holzstück“ angreift, wird auf ihn geschossen; der Mann stirbt im Krankenhaus.
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Messer)	Nein (extremähnlicher Gegenstand)	Nein (Schwert)	Nein
Schusswechsel	Nein	Nein	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Nein	Ja	Nein	Ja
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein	Ja (schwerverletzt)	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein	Ja

Polizeiliche Todesschüsse 2023

Fall	5	6	7	8
Name/Alter	Rainer M. / 56 J.	Unbek. Mann / 30 J.	Unbek. Mann / 25 J.	Unbek. Mann / 37 J.
Datum	17.08.2023	11.10.2023	20.11.2023	01.12.2023
Ort/Bundesland	Duisburg / NRW	Delbrück / NRW	Delmenhorst / Nds.	Bad Schwalbach / Hessen
Szenarium	Feuerwehr-Sanitäter, die einen Mann in eine psychiatrische Klinik bringen sollen, bitten hierfür um polizeiliche Unterstützung. Im Treppenhaus kommt ihnen der Mann mit einem Messer bewaffnet entgegen und greift sie an. Die Beamt*innen setzen zunächst einen Taser ein, der jedoch nicht funktioniert. Daraufhin gibt ein Beamter zwei Schüsse auf den Mann ab und trifft ihn tödlich.	Der Polizei wird ein Mann mit suizidalen Absichten als vermisst gemeldet. Als die Beamt*innen ihn nach längerer Suche schließlich finden und ansprechen, greift er sie mit einem langen Küchenmesser an. Ein Beamter schießt vier Mal auf ihn; ein Schuss trifft den Mann in den Kopf. Er ist sofort tot.	Die Polizei wird über Streitigkeiten in einem Wohnhaus informiert. Im weiteren Verlauf randaliert einer Beteiligten im Haus und schlägt auf einem Parkplatz mit einer Axt auf ein Auto ein. Die eintreffende Polizei greift er sofort mit der Axt an. Ein Beamter schießt auf den Mann und verletzt ihn schwer. Er stirbt einige Tage später. Im Februar 2024 stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beamten wegen Notwehr ein.	Die Polizei wird per Notruf zu einem Fall von häuslicher Gewalt gerufen. Als die Beamt*innen eintreffen, schießt ein Beamter auf den Mann. Er stirbt einen Tag später im Krankenhaus. Näheres ist zu diesem Fall nicht bekannt.
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Messer)	Nein (Messer)	Nein (Axt)	unbekannt
Schusswechsel	Nein	Nein	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Nein	Nein	Nein	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein	Nein	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein	Nein

Polizeiliche Todesschüsse 2023

Fall	9	10		
Name/Alter	Unbek. Mann / 36 J.	Eretkin Özkan / 49 J.		
Datum	07.12.2023	23.12.2023		
Ort/Bundesland	Köln / NRW	Mannheim / Baden-Würt.		
Szenarium	Die Polizei erhält von einer Frau einen Notruf, wonach ein Mann versucht habe sie auszurauben. Als die Polizei eintrifft, versucht der mit einem Messer bewaffnete Mann vergeblich zu flüchten. Nachdem er der Aufforderung, das Messer wegzulegen, nicht folgt, schießt ein Beamter und trifft ihn. Der Mann fügt sich mit dem Messer weitere Verletzungen zu und stirbt wenig später im Krankenhaus.	Ein Mann ruft die Polizei, weil er eine Straftat begangen habe; in seiner Wohnung liege eine tote Person. Die Beamtin erwartet er mit nacktem Oberkörper auf der Straße. Er bedroht sie mit einem Küchenmesser. Der Aufforderung, das Messer wegzulegen, folgt der als psychisch instabil bekannte Mann nicht. Als er sich auf die Polizisten zubewegt, schießt ein Beamter viermal auf ihn. Er stirbt im Krankenhaus. Eine Leiche wird in der Wohnung nicht gefunden.		
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Messer)	Nein (Messer)		
Schusswechsel	Nein	Nein		
Sondereinsatzbeamte	Nein	Nein		
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein		
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein		

Inland aktuell

Teile des „Sicherheitspakets“ seit Ende Oktober in Kraft

Am 31. Oktober 2024, nur 52 Tage nachdem das Kabinett den Entwurf beschlossen hatte, trat mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems der erste Teil des „Sicherheitspakets“ in Kraft,¹ mit dem die Ampel-Regierung nach den tödlichen Messerangriffen von Mannheim und Solingen harte Kante zeigen wollte. Der zweite Teil des Pakets, das Gesetz zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung, war hingegen am 18. Oktober im Bundesrat abgelehnt worden.

Mit dem neuen Gesetz wurde, erstens, das Bundesverfassungsschutzgesetz geändert, um den Geheimdiensten die Überwachung von Finanzströmen zu erleichtern. Nachdem die Innenministerkonferenz (IMK) bereits 2020 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Aufklärung von Einnahmequellen rechtsextremer Organisationen eingesetzt hatte,² war ein entsprechender Prüfauftrag in den Ampel-Koalitionsvertrag aufgenommen worden.³ Ohne Aufsicht wurde nun § 8a BVerfSchG geändert, um „besondere Auskunftsverlangen“ der Dienste zu Bestands- und Transaktionsdaten bei Banken und anderen Finanzunternehmen auch dann zu ermöglichen, wenn keine Gewaltaffinität der beobachteten „Bestrebungen“ erkennbar ist. Bewegten sich die von den G10-Kommissionen zu genehmigenden Auskunftsverlangen bislang im niedrigen zweistelligen Bereich pro Jahr,⁴ ist nun ein deutliches Wachstum zu erwarten. Dabei ist absehbar, dass nicht nur Rechtsextreme ins Visier geraten.

Zweitens wurde das Asyl- und Aufenthaltsrecht verschärft. Demnach kann nun u. a. Menschen mit unmittelbarer Wirkung der Schutz verweigert bzw. aberkannt werden, wenn sie wegen Schleusungsdelikten oder antisemitisch, rassistisch oder anderweitig menschenfeindlich motivier-

1 BGBl. I Nr. 332 v. 30.10.2024

2 TOP 3 der Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der Beratung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 10.12.2020

3 SPD; Bündnis 90/Die Grünen; FDP: Koalitionsvertrag 2021-2025, Berlin 2021, S. 110

4 Burczyk, D.: Maßnahmen zu Terrorismusbekämpfung 2020 und 2021, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 134 (April 2024), H. 134. S. 105

ten Straftaten zu mindestens einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden. Erleichtert wurde zudem die Möglichkeit, Ausweisungen zu verfügen, so bereits bei einjährigen Freiheitsstrafen wegen Widerstandshandlungen oder Angriffen gegen Rettungskräfte und – ausdrücklich begründet mit den aktuellen pro-palästinensischen Protesten – wegen einfachen Landfriedensbruchs. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhielt die Befugnis, die Lichtbilder von Schutzsuchenden mit Daten aus dem Internet biometrisch abzugleichen, um deren Identität und Staatsangehörigkeit zu überprüfen (§ 15b AsylG). Wie das Vorhaben technisch umgesetzt werden soll, bleibt völlig unklar. Geregelt wurde lediglich, dass eventuelle Drittanbieter ihren Sitz in Europa haben müssen und die technischen Details später durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden sollen. Aufgrund der Kritik von Sachverständigen wurde schließlich noch eine Verpflichtung aufgenommen, die Befugnis spätestens nach drei Jahren unabhängig evaluieren zu lassen. In jedem Fall wird das BAMF Pionierarbeit für die Polizei leisten, die aufgrund des Scheiterns des Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung auf vergleichbare Befugnisse vorerst verzichten muss.

Verschärft wurde, drittens, das Waffenrecht, u. a. damit die Waffenbehörden auch Bundespolizei und Zollkriminalamt anfragen, bevor sie Waffenscheine ausstellen oder verlängern. Einschneidender aber ist die Einführung eines generellen Messerverbots sowie neuer Polizeibefugnisse zur anlasslosen Kontrolle und Durchsuchung von Personen, um Waffenverbote auf öffentlichen Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkten, im Bus- und Schifffernverkehr sowie in Waffenverbotszonen durchzusetzen (§ 42c WaffG). Dabei soll ein Verbot, bei den Kontrollen an einschlägige Diskriminierungsmerkmale anzuknüpfen, angeblich Racial Profiling verhindern, erlaubt aber eben dies ausdrücklich, wenn ein „sachlicher Grund“ wie z. B. „besondere Lagekenntnisse“ vorliegen.

Ergänzt wurde im parlamentarischen Verfahren zudem ein Gesetz, um die seit 2012 existierende „Beratungsstelle Radikalisierung“ beim BAMF zu verstetigen und das Bundesinnenministerium und das BAMF mit der bundesweiten Koordination von Präventionsmaßnahmen zu beauftragen. Bereits Anfang Oktober berief Innenministerin Nancy Faeser dazu eine neun-köpfige „Task Force Islamismusprävention“.⁵ (Eric Töpfer)

⁵ Bundesinnenministerin Faeser beruft neue Task Force Islamismusprävention mit Expertinnen und Experten, Pressemitteilung des BMI v. 1.10.2024

DKA-Gesetz teilweise verfassungswidrig

Verschiedene Vorschriften des Gesetzes über das Bundeskriminalamt (BKAG) verstoßen gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 1. Oktober 2024 (Az.: 1 BvR 1160/19) festgestellt und den Bundestag verpflichtet, bis spätestens 31. Juli 2025 nachzubessern. Die Verfassungsbeschwerde wurde von Rechtsanwalt*innen, Aktivist*innen und Fußballfans erhoben und von der NGO Gesellschaft für Freiheitsrechte koordiniert. Im Urteil bemängelte das Gericht die Befugnis des BKA zur heimlichen Überwachung der Kontaktpersonen von Tatverdächtigen im Bereich des Terrorismus sowie die Verarbeitung bereits erhobener personenbezogener Daten in den Datenbanken von Bund und Ländern.

Zur Überwachung der Kontaktpersonen arbeitete das Gericht zunächst heraus, dass heimliche Überwachungsmaßnahmen einen besonders schweren Grundrechtseingriff darstellen, der nur bei einer „wenigstens konkretisierten Gefahr“ für ein bedeutendes Rechtsgut gerechtfertigt werden könne. Dafür müsse eine „spezifische individuelle Nähe“ der überwachten Person zur aufzuklärenden Gefahr bestehen, die die bisherige Regelung in § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BKAG nicht hinreichend vorschreibe.

Auch hinsichtlich der Weiterverarbeitung bereits gespeicherter Daten sah das BVerfG die sog. Eingriffsschwelle, also die Anforderungen für das polizeiliche Tätigwerden, als zu gering an. Nach der bisherigen Regelung genügte schon der Umstand, dass eine Person einer Straftat beschuldigt wurde (ohne verurteilt zu sein) als Anlass für die Speicherung. Das Gericht verlangt hingegen eine „Negativprognose“, nach der eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestehen muss, dass die gespeicherten Daten zur Verhütung oder Verfolgung zukünftiger Straftaten gebraucht werden. Zudem bedürfe es ausdifferenzierter Regelungen zur Speicherdauer. Dies ist von erheblicher praktischer Bedeutung, da in polizeilichen Datenbanken Informationen über viele Bürger*innen gespeichert sind, ohne dass diese davon wissen. Erst wenn sie beispielsweise als Aktivist*innen oder Fußballfans mit einer Gefährderansprache adressiert oder bei einer Verkehrskontrolle besonders gründlich untersucht werden, zeigt sich, wie die Speicherungen das Handeln der Polizei steuern. Es ist zu hoffen, dass das nun vorliegende Urteil diese Speicherpraxis zumindest ein wenig eindämmen wird.

(Marius Kühne)

100 Tage Bundespolizeibeauftragter

In den letzten zehn Jahren wurden in einigen Bundesländern Landespolizeibeauftragtenstellen geschaffen; seit dem 14. März 2024 hat auch der Deutsche Bundestag in der Person Uli Grötsch seinen ersten Bundespolizeibeauftragten. Uli Grötsch, ehemaliger SPD-Bundestagsabgeordneter und zuvor über 20 Jahre als Polizeibeamter in Bayern tätig, legte Ende Juni einen „100 Tage“-Bericht vor, der erste Einblicke in seine Arbeit gibt.⁶

Im Bericht wird daran erinnert, dass eine „unabhängige[n] Stelle[n] zur Untersuchung von Beschwerden gegen mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der Polizei“ von Menschenrechtsorganisationen sowie mit dem Themenfeld Polizeigewalt und Rassismus befassten Wissenschaftler*innen bereits seit den 80er Jahren gefordert wird. Weiter wird die „gewichtige Aufgabe“ der Stelle betont, „strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen bei den Polizeien des Bundes aufzudecken und zu untersuchen“ (S. 3). Als „allererste Aufgabe“ nennt der Bericht den Aufbau von Vertrauen – in der Bevölkerung und der Polizei. Racial Profiling dürfe es nicht geben. Ferner gehe es darum, „Bürger:innen und Polizei näher zusammenzubringen und signifikant für ein partnerschaftliches Verhältnis von Polizei und Gesellschaft einzutreten“ (S. 4).

Hierzu wurden in den ersten 100 Tagen der Amtszeit die Organisationseinheit aufgebaut, Personal eingestellt und Antrittsbesuche absolviert, etwa bei bereits etablierten Landespolizeibeauftragten, Polizeigewerkschaften, Wissenschaftler*innen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Polizeidirektionen. Als potentielle strukturelle Fragenstellungen nennt der Bericht u. a. den „Schusswaffengebrauch von Polizist:innen gegenüber verhaltensauffälligen Personen in psychischen Ausnahmesituationen“, die Ansprechbarkeit für „vulnerable Bevölkerungsgruppen“, „die Themen Sexismus und Chauvinismus“ sowie laufbahnrechtliche und karrierebetreffende Fragestellungen (S. 10f.). Eingegangen waren bis zur Berichtslegung 109 Anliegen von Bürger*innen und 24 aus der Polizei, teils jedoch ohne Bundeszuständigkeit. Ferner weist der Bericht zwei nicht näher benannte Initiativangelegenheiten aus. Da noch keine zulässige Beschwerde abschließend bearbeitet wurde, bleibt das Potential einer Bundespolizeibeauftragtenstelle vorerst offen. (Marie-Theres Piening)

6 BT-Drs. 20/11990 v. 26.6.2024

HVSG teilweise verfassungswidrig

Durch Beschluss vom 17. Juli 2024 (Az.: 1 BvR 2133/22) entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass Teile des Hessischen Landesverfassungsschutzgesetzes (HVSG) nicht vereinbar mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG) sind. Laut Beschluss sieht das Gesetz zum Teil zu weitreichende Befugnisse des hessischen Landesamts für Verfassungsschutz zur Erhebung und Übermittlung von Daten vor, für die keine hinreichenden „Eingriffs- und Übermittlungsschwellen“ normiert wurden. Im Einzelnen betrifft dies die Ortung von Handys, die Abfrage von Reisedaten, den Einsatz verdeckter Mitarbeiter*innen sowie die Übermittlung von Daten an Strafverfolgungsbehörden und sonstige inländische öffentliche Stellen.

Die Befugnis zur Ortung von Mobilfunkendgeräten ließ eine längerfristige Nachverfolgung zu, die die Erstellung eines Bewegungsprofils ermöglichte. Ein solches Bewegungsprofil konnte auch durch die Abfrage von Reisedaten erstellt werden. Eine zeitliche Beschränkung der Anordnung sah das Gesetz nicht vor, so konnten „... sämtliche zum Zeitpunkt der Anordnung noch gespeicherten Reisebewegungen sowie alle künftigen im möglichen Anordnungszeitraum liegenden oder auch nur gebuchten Reisebewegungen abgefragt werden.“

Die Regelungen zum Einsatz verdeckter Mitarbeiter*innen sahen keine hinreichenden Eingriffsschwellen hinsichtlich der Intensität und Dauer eines solchen Einsatzes vor. Insbesondere der längerfristige Einsatz sowie der Aufbau und das Ausnutzen persönlicher Vertrauensbeziehungen stelle einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar.

Die Bestimmungen zur Übermittlung von Daten an Strafverfolgungsbehörden sahen teilweise keine Anknüpfung an hinreichend gewichtige Straftaten vor. Eine Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen beinhaltete zudem eine Übermittlung an Stellen mit „operativen Anschlussbefugnissen“. Dabei sei das Vorliegen einer mindestens konkretisierten Gefahr notwendig. Eine solche Anforderung enthielt die entsprechende Regelung nicht.

Das Hessische Verfassungsschutzgesetz war bereits im Jahr 2023 als Reaktion auf das Urteil des BVerfG zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz novelliert worden. Für einen erneuten Versuch bleibt dem Hessischen Landtag nun bis Ende des Jahres 2025 Zeit. (Louisa Zech)

Meldungen aus Europa

3,5 Milliarden für Forschung zur Migrationsabwehr

Seit 2007 hat die EU-Kommission rund 3,5 Milliarden Euro in die Forschung und Entwicklung technischer Systeme zur Grenzüberwachung und Migrationsabwehr investiert. Mehr als 800 dieser Projekte wurden aus EU-Fonds für innere Sicherheit und Grenzmanagement gefördert – im Schnitt 4,4 Millionen Euro pro Projekt. Dies geht aus einer Präsentation hervor, die die Kommission kürzlich vor den 27 EU-Staaten in der Ratsarbeitsgruppe „Grenzen“ gehalten hat.¹ Die Investitionen fließen in Projekte zur Überwachung und Kontrolle der Außengrenzen der EU. Neben Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Universitäten sind auch die EU-Grenzagentur Frontex und die Agentur für große IT-Systeme eu-LISA daran beteiligt.² Zielgruppen der Forschungsförderung sind Polizei- und Küstenschutzeinheiten sowie Zollbehörden und der Katastrophenschutz, die teilweise selbst aktiv in die Projekte eingebunden sind.

In dem Ratsdokument nennt die Kommission drei zentrale Schwerpunkte für die geförderten Projekte: die effizientere Überwachung der Außengrenzen; die sichere und vereinfachte Abwicklung des Grenzübertritts; die Verbesserung der Zollprozesse und die Sicherung der Lieferketten. Wesentliche Investitionen richten sich auf die Überwachung von Land- und Seegrenzen.³

Die Förderung erfolgte bisher im Rahmen mehrerer EU-Programme: dem 7. Forschungsrahmenprogramm (FP7), Horizon 2020 und dem aktuellen Programm Horizon Europe. Bis zum 20. November konnten sich Institutionen und Behörden im Rahmen des Horizon-Europe-Clusters „Zivile Sicherheit und Gesellschaft“ für eine neue Finanzierungsrunde bewerben. Daneben stellen auch die EU-Agenturen wie Frontex und eu-LISA Gelder für Grenzüberwachung und -kontrolle bereit.

1 <https://fragdenstaat.de/anfrage/frontex-praesentation-zu-f-e-im-grenzmanagement-wk-13265-2024>

2 vgl. Töpfer, E.: EU-Sicherheitsforschung an der Leine der Agenturen, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 134 (April 2024), S. 40-56

3 vgl. Mit Technologien gegen Migration (Schwerpunkt), in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 131 (März 2023), S. 3-75

Zahlen zu Polizeitoten in Europa

Zwischen 2020 und 2022 starben laut einer Fallstudie der spanischen Journalistin Ter Garcíá in 13 EU-Ländern mindestens 488 Menschen in Gewahrsam oder bei Polizeieinsätzen.⁴ Frankreich verzeichnete demnach mit 107 Fällen die meisten Ereignisse, gefolgt von Irland (71), Spanien (66) und Deutschland (60). Irland hatte mit 1,34 Todesfällen pro 100.000 Einwohner die höchste Rate. Die Angaben stammen aus Presseanfragen bei den zuständigen Polizeibehörden. Da einige Länder wie Italien und Rumänien Daten verweigerten, ist die Statistik unvollständig.

Bei den gemeldeten Todesfällen waren 105 Schussverletzungen die häufigste Todesursache. Frankreich und Deutschland meldeten mit 41 bzw. 27 die meisten Schusstodesfälle. Weitere Todesursachen waren „natürlicher Tod“ (55 Fälle, davon 27 in Spanien) sowie Suizid (43 Fälle, vor allem in Spanien, Frankreich und Dänemark). Auch durch vermeintlich nicht-tödliche Waffen wie Taser starben mindestens acht Menschen.

In 55 von 488 Fällen machten die Behörden Angaben zur Nationalität, die Hälfte der Verstorbenen waren demnach Ausländer*innen. Psychische Erkrankungen spielten in 43 Fällen eine Rolle, das betrifft viele Todesfälle in Dänemark, Spanien, Frankreich und Deutschland.⁵ In den Niederlanden wiesen 28 von 40 untersuchten Fällen psychische Erkrankungen auf.

Während Länder wie Portugal und Irland bereits seit den 1990er- und 2000er-Jahren Daten zu Todesfällen bei Polizeimaßnahmen veröffentlichen, begannen Frankreich und die Niederlande erst später damit. In vielen EU-Staaten fehlen zentrale Register und verbindliche Methoden, Todesfälle systematisch zu erfassen und zu analysieren. Zudem wird das Minnesota-Protokoll der Vereinten Nationen, ein Leitfaden zur Untersuchung staatlich verantworteter Todesfälle, selten konsequent umgesetzt. Auch der Europarat bestätigt das Fehlen einer gemeinsamen Definition und Methodik für die Untersuchung und Dokumentation der Fälle.

Garcíá sieht den Tod von Adama Traoré in Frankreich oder Yazan Al Madani in den Niederlanden als exemplarisch für die Problematik von Polizeigewalt. Traoré starb 2016 in Gewahrsam, während Al Madani 2018 nach einem psychotischen Anfall erschossen wurde. Beide Fälle werfen demnach Fragen nach systemischen Versäumnissen und struktureller Diskriminierung auf. (beide: Matthias Monroy)

⁴ Tod durch Polizeigewalt: Hunderte Fälle in ganz Europa, nd v. 8.11.2024

⁵ vgl. <https://polizeischuesse.cilip.de/?p=1&tags=psych#chronik>

Bericht zur Überprüfung des SWIFT-Abkommens

Am 13. November 2024 veröffentlichte die EU-Kommission den siebenten Bericht über die Überprüfung der Durchführung des sogenannten SWIFT-Abkommens.⁶ Das Abkommen zwischen der EU und den USA trat vor 14 Jahren in Kraft. Es sollte den Zugriff der US-Behörden auf die Daten der „Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication“ (SWIFT) im Rahmen des nach 9/11 gestarteten „Terrorist Finance Tracking Program“ (TFTP) sicherstellen, auch nachdem die Organisation zur Abwicklung von internationalem Zahlungsverkehr Teile ihrer Server nach Europa verlegt hatte. Das Abkommen verpflichtet SWIFT, den US-Behörden auf Anfrage und nach Prüfung durch Europol in der EU gespeicherte Zahlungsverkehrsdaten bereitzustellen, wenn dies zur „Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung notwendig“ ist. Im Gegenzug verpflichten sich die USA, Erkenntnisse aus dem TFTP sowohl proaktiv als auch auf Anfrage mit Behörden in der EU zu teilen. Die Einhaltung der Vorschriften wird in regelmäßigen Abständen durch ein gemeinsames Team aus Beamt*innen des US-Finanzministeriums, der EU-Kommission und von Datenschutzbehörden aus zwei EU-Mitgliedstaaten überprüft.

Laut dem nun vorgelegten Bericht gab es von Dezember 2021 bis November 2023 22 Ersuchen auf Bereitstellung von Daten aus den USA, die durchschnittlich 172 Seiten lang waren. Im Ergebnis seien nie mehr als 20 Prozent der bei SWIFT gespeicherten Daten bereitgestellt worden. Über Details schweigt sich der Bericht jedoch aus und meldet nur vage, dass die US-Analyst*innen im Berichtszeitraum 17.303 Suchen im TFTP-Datenbestand durchgeführt hätten, um finanzielle Verbindungen zu Terrorverdächtigen aufzuspüren. Im gleichen Zeitraum schickten sie 28 unaufgeforderte Meldungen und erhielten 191 Informationsersuchen aus der EU, was zur Übermittlung von insgesamt 18.300 Hinweisen führte. Seit Inkrafttreten des Abkommens wurden knapp 172.000 Hinweise in die EU gemeldet. Obwohl der Bericht angesichts unklarer Terminologie und fehlender Angaben nur äußerst begrenzte Erkenntnisse über die Anwendung des Abkommens bringt, heißt es abschließend, dass TFTP ein „Schlüsselinstrument“ der Terrorismusbekämpfung bleibe.

6 COM(2024) 522 final und begleitendes Arbeitsdokument SWD(2024) final v. 13.11.2024

Abschied auf Raten vom Schengenraum?

Nachdem Deutschland seit dem 16. September 2024 wieder die Grenzen zu allen Nachbarstaaten kontrollieren lässt, sind Frankreich und die Niederlande nachgezogen: Frankreich begann am 1. November mit der Kontrolle sämtlicher Grenzen zu seinen Nachbarn. In den Niederlanden erklärte die neue Rechtsregierung Ende Oktober, die Land- und Luftgrenzen zu seinen beiden Nachbarn Deutschland und Belgien vom 9. Dezember an kontrollieren zu lassen. Beide Länder ordneten die Grenzkontrollen zunächst für sechs Monate an. Österreich hatte bereits am 16. Oktober mit der Kontrolle seiner Grenzen zur Slowakei und zu Tschechien begonnen und kontrolliert seit 12. November auch die Grenzen zu Ungarn und Slowenien; nur an seiner Grenze zu Deutschland kontrolliert Österreich nicht. Zum Jahreswechsel 2024/25 wird es damit Binnengrenzkontrollen in mindestens sieben von 29 Ländern des Schengenraums geben. Neben den vier genannten Ländern verlängern die drei skandinavischen Staaten Dänemark, Schweden und Norwegen bereits seit Jahren immer wieder die Kontrollen ihrer Grenzen. Zudem hat Italien Kontrollen seiner Grenzen zu Slowenien bis zum 18. Dezember notifiziert, und Slowenien wiederum kontrolliert seine Grenzen zu Ungarn und Kroatien noch bis zum 21. Dezember; eine Verlängerung scheint in beiden Fällen nicht unwahrscheinlich. Begründet werden die Kontrollen mal mit Druck auf die Asylsysteme, mal mit terroristischen Gefahren oder organisierter Kriminalität oder schlicht mit Verweis auf die globale Sicherheitslage.⁷

Noch im April hatte die EU-Kommission in ihrem Schengen-Statusbericht 2024 Fortschritte und die Widerstandsfähigkeit des Schengen-Raums gelobt, der 2025 sein 40-jähriges Jubiläum feiert. Zugleich aber räumte sie „Herausforderungen“ ein und schlug zur „Stärkung“ des Schengenraums vor, zur Kontrolle irregulärer Migration die Außengrenzen noch stärker abzuschotten, enger mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten und Abschiebungen zu intensivieren sowie zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität die Polizeikooperation und den Informationsaustausch auszubauen.⁸ Zu erwarten ist, dass die aktuellen Rückschritte die Umsetzung all dieser Pläne nur weiter beschleunigen.

(beide: Eric Töpfer)

⁷ https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/11934a69-6a45-4842-af94-18400fd274b7_en?filename=Full%20list%20of%20MS%20notifications_en_0.pdf

⁸ COM(2024) 173 final v. 16.4.2024

Literatur

Zum Schwerpunkt

„Die unermessliche Vielfalt jener Erscheinungen, die man auf den ersten Blick unter ‘Kolonialismus’ fassen kann,“ schreibt Jürgen Osterhammel in seinem 1995 erschienenen kompakten Überblick, „dämpft freilich jeden Willen zu terminologischer Genauigkeit“ (S. 8). Eine solche Viel- und, mag man hinzufügen, Einfalt findet sich auch in den militärischen und polizeilichen Kolonialkonzepten gegen die Kolonisierten, die bis heute vorrangig aus Sicht Forschender aus eben jenen Kolonialmächten beschrieben werden. Denn, so Osterhammel weiter, „Kolonialismus ist eine Herrschaftsbeziehung zwischen Kollektiven, bei welcher die fundamentalen Entscheidungen über die Lebensführung der Kolonisierten durch eine kulturell andersartige und kaum anpassungswillige Minderheit von Kolonialherren unter vorrangiger Berücksichtigung externer Interessen getroffen und tatsächlich durchgesetzt werden. Damit verbinden sich in der Neuzeit in der Regel sendungsideologische Rechtfertigungsdoktrinen, die auf der Überzeugung der Kolonialherren von ihrer eigenen kulturellen Höherwertigkeit beruhen“ (S. 21).

Das ging (und geht) sich fast überall nur mit militärischer und/oder polizeilicher Pazifizierung, mit mörderisch staatlicher, Söldner- und/oder kommerziell organisierter Gewalt aus, in deren Strukturen häufig auch die Kolonisierten selbst eingebunden waren. Die nachfolgende Literaturauswahl kann dazu nur einen Einblick geben; neben den wenigen Veröffentlichungen zu den deutschen Kolonialpolizeien berücksichtigt sie nur exemplarisch Studien über das Wirken anderer Kolonialmächte.

Zollmann, Jakob: *Koloniale Herrschaft und ihre Grenzen. Die Kolonialpolizei in Deutsch-Südwestafrika 1894-1915*, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 2010, 400 S., 85,00 Euro

Muschalek, Marie A.: *Violence as Usual: Policing and the Colonial State in German Southwest Africa*, Ithaca (Cornell University Press) 2019, 266 S., 52,00 Euro

Im Vergleich zum deutschen Militär, der Kaiserlichen Schutztruppe, ist die Rolle der Polizei (und vor allem der indigenen ‚Polizeidiener‘) in Deutsch-Südwestafrika (DSWA), dem heutigen Namibia, relativ schlecht erforscht. Licht in dieses Dunkel bringen die beiden vorgenannten Bände. „Etwa 25 Jahre lang (1890-1915) versuchten ‘Ordnungskräfte’, das Gebiet unter deutsche Kontrolle zu bringen. Doch der Anspruch und das sich aus den Quellen ergebende Bild klaffen weit auseinander“, beginnt Zollmann seine Untersuchung (S. 9). Sein Band gliedert sich in drei Teile. Zunächst geht es um die Gründung der Kolonialpolizei in DSWA, die auf das Jahr 1894 datiert, als Soldaten der Kaiserlichen Schutztruppe mit polizeilichen Aufgaben betraut wurden. Der Aufbau einer regulären Polizei war seit 1900 geplant, wurde aber aufgrund der Kriege mit den Ovaherero und Nama mit dem Erlass von Organisationsvorschriften für eine reguläre Polizei – die Landespolizei – erst im Oktober 1907 realisiert. Ihre Aufgabe bestand in der Kontrolle der Kolonisierten und der weißen, meist deutschen Farmer. Im zweiten Teil geht es um die exzessive Gewalt, welche die Polizei anwendete: Auspeitschungen, Strafvollzug, Deportationen, der Einsatz von Schusswaffen und die Todesstrafe, gern auch zur Ahndung von Viehdiebstahl (und im ‚Auftrag‘ der um 1914 rund 14.000 kolonialen Farmbesitzer, S. 300ff.). Es gab weder genügend Polizeikräfte, noch finanzielle Mittel aus dem Reich zur umfassenden räumlichen Kontrolle des Gebiets, zeigt der dritte Teil des Bandes („Raumpolitik“). Aus der Schwäche des deutschen Kolonialregimes, das weder die Bevölkerung noch das Land unter Kontrolle habe bringen können, erkläre sich die exzessive Gewalt, die auf eine rassistisch basierte ‚Ordnung‘ setzte. Damit sei der Exzess, so Zollmann, als Ausdruck von Schwäche (und nicht Stärke) des deutschen Kolonialsystems zu verstehen (bspw. S. 192).

Während Zollmann neben intensiver Quellenarbeit auf einen umfassenden Apparat von Sekundärliteratur zurückgreift, hat Muschalek auch in die (Un)Tiefen polizeilicher Akten und Berichte aus dem Bundesarchiv sowie aus namibischen Archiven gegriffen. Sie kommt mit Blick auf den polizeilichen Gewaltalltag zu einer gänzlich anderen Analyse: Dass die Gewalt des kolonialen Staates dessen Unfähigkeit belege, jenseits von Mord und Totschlag Zustimmung zu erreichen, treffe nicht den Punkt. Vielmehr „wurde der koloniale Staat durch improvisierte, informelle Praktiken der Gewalt produziert“ (S. 9). Die Gewalt der Landespolizei war konstitutiv für die koloniale Herrschaft; sie „produzierte kulturell koloniale Ordnung und staatliche Macht“ (S. 162).

Eine Einsicht, die beide Autor*innen teilen, ist das Verständnis von kolonialer Polizeiarbeit auch als Chance auf Klassenmobilität: Wenn der Siedlerkolonialismus in DSWA eine Art Klassenbündnis war, das den weißen Eliten Kapitalakkumulation und seinen ‚Fußsoldaten‘ aus der unteren Mittelschicht (sowie afrikanischen Vermittlern wie den ‚Polizeidienern‘) soziale Mobilität ermöglichte, so ihre Überlegungen, dann war die Polizeiarbeit das eigentliche Wesen dieses Bündnisses. Aus einer wirtschaftlich bedrohten kleinstädtischen Händlerklasse mit Schreib-, Lese- und Deutschkenntnissen wird unter der militärischen und polizeilichen Kolonialknote alltäglicher Gewalt, das Personal zur Umsetzung der Mechanismen des Imperiums (gemacht).

Woran freilich beide Autor*innen scheitern, und das soll explizit kein Vorwurf sein, ist ihr Bemühen um ein tieferes Verständnis der Motive der heimischen Bevölkerung. Die Quellenlage ist rein europäisch ausgelegt und zudem durch Polizeimaterialien geprägt; sie konnte daher auch kaum brauchbare Informationen über die afrikanischen Alltagserfahrungen unter dem deutschen Kolonialsystem liefern.

Haas, Carlos Alberto; Lehmann, Lars; Reinwald, Brigitte; Simo, David (Hg.): *Das Auswärtige Amt und die Kolonien. Geschichte, Erinnerung, Erbe*, München (C.H. Beck) 2024, 592 S., 36,00 Euro

Als 2010 der mit Steuergeldern finanzierte Band „Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik“ erschien, löste das eine hitzige Debatte aus (vgl. etwa www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-15515). Auch der vorliegende in zwei Großkapitel gegliederte Sammelband („Die direkte Kolonialherrschaft“, „Kolonialismus ohne Kolonien“) ist steuerfinanziert, wird aber weniger Wellen schlagen, versammelt er doch eher ‚gesichertes Wissen‘. Vier Beispiele müssen genügen.

Im ersten Teil wird die institutionelle Aufstellung von der Kolonialabteilung im AA hin zum eigenständigen Reichskolonialamt ebenso nachgezeichnet (S. 29ff.) wie die juristische Organisation der „Schutzgebiete“, „Schutztruppen“ und kolonisierten Bevölkerung (S. 63ff.). Von ‚Kolonien‘ wollte Bismarck, dem der Begriff zu ‚staatsnah‘ klang, nicht sprechen, sollten diese Gebiete doch von kommerziellen Kolonialgesellschaften privat finanziert und verwaltet werden („Unsere Absicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen“, S. 73). Trotz der regelrechten ‚Flutung‘ der deutschen Kolonien mit Verwaltungsrecht – von rund 22.000 Seiten wird berichtet (S. 93) – werde deutlich, so der

Autor, „dass die leitenden Kolonialbeamten an einem deutschen Kolonialrecht als ‚Recht im Ungefähren‘ festhalten wollten“ (S. 94). Da das besondere Recht für die Kolonisierten bedeutete, ließe sich auch von ‚Unrecht im Akribischen‘ sprechen.

Die Vernichtung der Kolonisierten in den Kriegen in Deutsch-Südwestafrika (DSWA) gilt dem Autor des 5. Kapitels als Ausdruck eines „Versagen(s)“, denn die Kolonialabteilung habe „als eine *schwache* Institution“ zu wenig getan, „um die Gewalt einzudämmen“, heißt es auf S. 125 (*Hervorh.* im Orig.). Insbesondere deren Leitung – zwischen 1890 und 1906 lösten sich sieben Direktoren in der Kolonialabteilung des AA und zwischen 1907 und 1919 vier Staatssekretäre im Reichskolonialamt ab – wird eine diesbezügliche „Schwäche“ attestiert (S. 147). Sie soll für die „Dynamik der Entgrenzung“ verantwortlich gewesen sei (ebd.). Das ist etwas krude formuliert, aber vermutlich ist eine ‚Entgrenzung‘ der Gewalt gemeint. Nur, wenn dem so gewesen sein soll, dann sollte man nicht eine Seite vorher schreiben, die Vernichtung der Indigenen wurde durch „die maßgeblichen Beamten der Kolonialabteilung rückhaltlos unterstützt“. Dieser Beitrag vermag (vermutlich auch den Autor selbst) nicht zu überzeugen.

Wie koloniale Gewalt und ‚preußische Disziplin‘ bis heute nachwirkt, zeigt der mit historischem Bildmaterial arbeitende Beitrag zur 1885 aus 12 Söldnern gegründeten Polizeitruppe in Togo (S. 149ff.). Bis zum Sommer 1914 war sie mit zehn deutschen Polizeimeistern sowie 530 einheimischen Unteroffizieren und Polizeisoldaten massiv angewachsen und zeichnete sich durch exzessive Gewalt in Gestalt etwa von öffentlichen Prügelstrafen gegen die Zivilbevölkerung aus. In den deutschen Missionschulen galt ein vergleichbares Disziplinarregime der Gewalt. U. a. für den Eisenbahnbau und im Bergbau wurden Arbeitskräfte aus dem Norden deportiert: Sie mussten sog. „Steuararbeit“ leisten, also ihre preußischen Pflichtsteuern abarbeiten, und als Arbeitsaufseher den lokalen Arbeitskräften ‚preußische Disziplin‘ aufoktroyieren (S. 162). Bis heute sei die durch solche Methoden hervorgerufene „transkulturelle Aphasie“ (S. 164) nicht überwunden. Der Beitrag ist bedrückend anschaulich, kann die konkrete Verbindung zum AA aber nicht herstellen.

Kreienbaum, Jonas: *„Ein trauriges Fiasko“. Koloniale Konzentrationslager im südlichen Afrika 1900-1908, Hamburg (Hamburger Edition) 2015, 349 S., 28,00 Euro*

Der Band – eine sehr solide Fleißarbeit – erregte für eine vergleichend-kleinteilige Fallstudie zu afrikanischen ‚Konzentrationslagern‘ seinerzeit einiges Aufsehen. Er erinnerte nicht nur daran, dass der Beginn des 20. Jahrhunderts mit der ‚Verlagerung‘ unterworfenen Völker und deren Ver-nutzung in (Lohn)Arbeit einherging, sondern verdeutlicht mit den Fall-beispielen Südafrika (Großbritannien) und Südwestafrika (Deutschland) auch, dass die Vorstellung, das koloniale Lagerwesen sei direkter Vorläufer der nationalsozialistischen Vernichtungs- (und Sterbe) Lager der SS gewesen, nicht halten lässt (S. 294ff.).

Eckl, Andreas; Häußler, Matthias; Akawa, Martha (Hg.): *An Unre-solved Issue. Genocide in Colonial Namibia, Windhoek (Friedrich-Ebert-Stiftung) 2024, 403 S., <https://library.fes.de/pdf-files/bueros/namibia/21437.pdf>*

Die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) hat das im Frühjahr 2021 geschlossene „Versöhnungsabkommen“ zwischen namibischen und deutschen Regie-rungsdelegationen zum Anlass genommen, eine Fachpublikation in eng-lischer Sprache aufzulegen. Die offizielle Anerkennung der deutschen Verbrechen an den Ovaherero und Nama im ehemaligen DSWA (1904-1908) wurde lediglich als Völkermord „from today’s perspective“ quali-fiziert, wie es in der Joint Declaration heißt.

Im Vorwort mahnen die Herausgeber*innen an, der „Ruf nach Aner-kennung der deutschen Verbrechen und ihrer namibischen Opfer ist in den letzten Jahren immer lauter geworden. Wenn es uns mit dieser For-derung ernst ist, müssen wir sensibler und präziser werden, um die ganze Komplexität der Welt zu erfassen, die die Deutschen zerstören wollten“ (S. 9). Auf 403 Seiten und in vier Abschnitten versucht die Autor*innen-schaft diesem Anspruch gerecht zu werden.

Thomas, Martin: *Violence and Colonial Order. Police, Workers and Protest in the European Colonial Empires, 1918-1940, Cambridge (Cambridge University Press) 2012, 527 S., 52,00 Euro*

„Ob sie wollten oder nicht, die europäischen Kolonialpolizeien würden danach beurteilt werden, wie gut sie ihre Hauptaufgabe erfüllten: die Auf-rechterhaltung des imperialen Regierungsapparats und die von ihm ge-stützte politische Ökonomie.“ Das ist für Thomas der Kern polizeilich-kolonialer Herausforderung (S. 327).

Der Band gliedert sich in zwei Teile und elf Kapitel, die sich briti-schen, französischen und belgischen Kolonien widmen. Die multiethni-

sche Zusammensetzung kolonialer Polizeieinheiten und deren Folgen sowie die Bedeutung antikolonialer Bewegungen, ihrer Unterdrückung, Einhegung und/oder Vernichtung seien das eine, die Darstellung solcher Bedingungen als polizeilicher kolonialer Alltag lasse aber die Durchsetzung des (Lohn)Arbeitsverhältnisses als Kernelement kolonialer Herrschaft unterbelichtet. So seien ab 1918 – da war das deutsche Kolonialreich bereits Geschichte – die Auseinandersetzungen zwischen Kolonialpolizei und Einheimischen eher durch industrielle als durch politisch-kulturelle Konflikte geprägt gewesen.

Die wirtschaftlichen Imperative der kolonialen Polizeiarbeit, die vor den Jahren der Depression häufig nur implizit waren, traten in deren Folge nun unverhüllt zutage. Das ist die eine Schlussfolgerung von Thomas. Damit verbunden ist die zweite: „Die Depression machte explizit, was implizit gewesen war, nämlich dass die Kräfte der kolonialen Ordnung letztlich auf den Schutz kommerzieller Interessen und die Gewinnung kolonialen Reichtums ausgerichtet waren“ (S. 326). Die zunehmend mörderische Polizei- und Militärgewalt in Algerien, Marokko und Tunesien etwa waren ebenso Ausdruck dieser Ausrichtung wie der Aufstand und seine Niederschlagung in Belgisch-Kongo (S. 89ff., 112ff., 301ff.).

Blanchard, Emmanuel; Bloembergen, Marieke; Lauro, Amandine: *Policing in Colonial Empires. Cases, Connections, Boundaries (ca. 1850–1970)*, Lausanne (Peter Lang) 2017, 253 S., 57,10 Euro

In drei Teilen und neun Kapiteln werden „Polizeipersonal und politische Unruhen“, „Polizei bei der Arbeit und der Sammlung von Informationen“ sowie „Grenzen imperialer Polizeiarbeit“ ausgelotet. Die einzelnen Kapitel zeigen, dass in jedem Kolonialstaat unterschiedliche Instrumente für eine ‚moderne‘ koloniale Polizeiarbeit zur Verfügung standen. Einige waren speziell auf ‚moderne‘ Städte ausgerichtet, einige auf Plantagen, einige auf ländliche Regionen und alle mit spezifischen Aufgaben und unterschiedlichen (militärähnlichen) Befugnissen und Waffen.

Benoît Henriët berichtet etwa von der Polizeigewalt unter der Firma Huileries du Congo Belge, die 1911 in Belgisch-Kongo Konzessionen zur Entwicklung einer kommerziellen Palmölindustrie erhalten hatte (S. 41ff.). Belgien wollte so am boomenden Palmöl-Weltmarkt partizipieren. Zweitens ging es darum, den Kolonialismus im Kongo auszudehnen, denn die Region Kwango-Kwilu war bis dahin kaum vernutzt worden. Die Anwerbung einheimischer Arbeitskräfte sollte zudem dazu führen, dass diese ihre traditionelle Lebensweise aufgeben und zu Lohnarbeitern und

vor allem zu Steuerzahlern werden. Schließlich wollte der Kolonialstaat einen Bruch mit dem katastrophalen Ausbeutungsmodell des Kongo unter Leopold II. vollziehen, dessen „Red Rubber“-Politik des Handabschlagens und Mordens das Modell der Konzessionsgesellschaften gründlich diskreditiert hatte. Wenn Konzessionen weiterhin eine bedeutende Rolle in der Entwicklung des Belgisch-Kongo spielen sollten, musste der Welt gezeigt werden, dass ein anderes Konzessionsmodell machbar war. Um es kurz zu machen, Belgien scheiterte (vgl. dazu auch den Band von Thomas Martin).

Robert Whitaker (S. 161ff.) erinnert in seinem Beitrag an die ersten in diesem Zeitraum gegründeten internationalen Polizeioorganisationen, die sich zwar als nicht sehr erfolgreich erwiesen hätten, dennoch als Ausdruck einer Internationalisierung von Sicherheitsanforderungen und polizeilichen Reaktionen im Zeitalter (schwindender) Imperien gelesen werden sollten.

Bendix, Daniel (Hg.): *Episodes from a Colonial Present, Québec (Daraja Press)* 2024, 104 S., 26,00 Euro

„Colonial present? Hang on, I thought colonialism had ended in... err... some time in the 20th century, right?‘ Nun... fast, aber nicht ganz“, so beginnt diese Graphic Novel, in der sich Sozialwissenschaftler*innen und Künstler*innen verschiedener Herkunft mit dem nur „formalen Ende“ des Kolonialismus auseinandersetzen: in Haiti 1804, später im 19. Jahrhundert in der restlichen Karibik und Lateinamerika, in Indien und Pakistan 1947, in den afrikanischen Ländern seit Ende der 1950er, in Simbabwe erst 1980 und in Namibia 1990. Auch heute sind zahlreiche vom europäischen Kolonialismus gezeichnete Gebiete immer noch nicht unabhängig, etwa die französischen Départements et régions d'outre-mer, Enklaven wie Ceuta und Melilla, US-Außengebiete wie Puerto Rico, die besetzten Gebiete der Westsahara sowie kurdische und palästinensische Gebiete.

In neun Geschichten werden (post)koloniale Verhältnisse mit den persönlichen Erfahrungen der Autor*innen verknüpft und die historischen Bedingungen kolonialen Lebens transparent gemacht. So entspricht etwa die Geschichte «Tracking Trauma. The German Genocides at Home and Abroad» der von der FES geforderten Komplexität und bebildert, wie die Nama-Gruppen im Zusammenhang mit der deutschen kolonialen Aggression Bündnisse wechselten: „Die Witbooi (/ Khowsesin) etwa kämpften zunächst gegen die Ovaherero, schlossen dann Frieden und kämpften zunächst Seite an Seite mit den Ovaherero unter deutschem Kommando

gegen andere kolonisierte Völker, dann wieder gegen die Ovaherero, aber für die Deutschen, bis sie sich schließlich mit den Ovaherero und anderen Nama-Gruppen gegen die deutschen Besatzer vereinigten“ (S. 43). Ein erklärender Text hält fest: „Noch heute gehören 70 Prozent des privaten Grund und Bodens einigen wenigen tausend Weißen, die meisten von ihnen sind deutschsprechende Farmer“ (S. 45). Man wünschte sich eine deutschsprachige Fassung in allen Wartezimmern unseres Täterlandes.

Zu einem eigenen Forschungsstrang, der die ‚Rückkehr‘ der polizeilichen Gewalt aus den Kolonien ins ‚Mutterland‘ beschreiben will und damit eine weitere Tür in die postkoloniale Gegenwart öffnet, können hier nur unkommentierte Literaturhinweise gegeben werden:

Brogden, Mike: *The Emergence of the Police – The Colonial Dimension*, in: *The British Journal of Criminology* 1987, H. 1, S. 4-14

Styles, John: *The Emergence of the Police – Explaining Police Reform in Eighteenth and Nineteenth Century England*, in: *The British Journal of Criminology* 1987, H. 1, S. 15-22

Williams, Randall: *A state of permanent exception: The Birth of Modern Policing in Colonial Capitalism*, in: *Interventions* 2003, H. 3, S. 322-344

Sinclair, Georgina; & Williams, Chris A.: *‘Home and Away’: The Cross-Fertilisation between ‘Colonial’ and ‘British’ Policing, 1921-85*, in: *Journal of Imperial and Commonwealth History* 2007, H. 2, S. 221-238

Emsley, Clive: *Policing the Empire/Policing the Metropole: Some thoughts on models and types*, in: *Crime, History & Societies* 2014, H. 2, S. 5-25

Kienscherf, Markus: *Race, class and persistent coloniality: US policing as liberal pacification*, in: *Capital & Class* 2019, H. 3, S. 417-436

Pingeota, Lou; Bellb, Colleen: *Recentring the coloniality of global policing*, in: *Third World Quarterly* 2022, H. 10, S. 2488-2508

Bobin, Florian: *Policing and imperialism in France and the French Empire*, in: Cunneen, Chris; Deckert, Antje; Porter, Amanda; Taii, Juan; Webb, Robert (Hg.): *The Routledge International Handbook on Decolonizing Justice*, London, New York 2023, S. 178-190

(alle: Volker Eick)

Neuerscheinungen

Overath, Margot: *Verbrannt in der Polizeizelle. Die verhinderte Aufklärung von Oury Jallohs Tod im Dessauer Polizeirevier, Berlin (Metropol Verlag) 2024, 281 S., 22,00 Euro*

Am 7. Januar 2005 starb Oury Jalloh infolge eines Brandes in einer Gewahrsamszelle der Polizei in Dessau (Sachsen-Anhalt). Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte gingen (und gehen) davon aus, dass der an Händen und Füßen fixierte Jalloh den Brand selbst gelegt hatte, um das Ende seiner Fixierung bzw. die Entlassung aus dem Gewahrsam zu erreichen. Die strafrechtliche Aufarbeitung des Falles erfolgte auf Grundlage dieser Annahme. Von den zwei angeklagten Polizisten wurde einer freigesprochen, der andere in 2. Instanz zu einer Geldstrafe wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil er die Selbstanzündung nicht verhindert habe. Der Fall wurde vor zwei Landgerichten verhandelt, zweimal wurde der Bundesgerichtshof angerufen, 2022 lehnte das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde als unzulässig ab, gegenwärtig läuft eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Umstände des Todes von Oury Jalloh, insbesondere die Frage, wie und durch wen der Brand in der Zelle entstehen konnte, bleiben weiterhin ungeklärt.

Im vorliegenden Buch hat die Journalistin Margot Overath ihre Recherchen zusammenfassend dargestellt, die sie für verschiedene Radiodokumentationen unternommen hat. Das 5-teilige Feature von 2020 („Oury Jalloh und die Toten des Polizeireviers Dessau“) ist weiterhin in der ARD-Audiothek abrufbar. In 29 Kapiteln und belegt mit 556 Fußnoten zeichnet die Autorin akribisch die „verhinderte Aufklärung“ nach, die der Untertitel ankündigt. Über ein Jahrzehnt stand das Beharren auf der „Selbstanzündung“ der Aufklärung der Vorgänge im Wege. Dabei zeigen die auf S. 99 und S. 257 abgedruckten Fotos – die eng an der Zellenwand angeschlossene rechte Hand und die Lage der verbrannten Leiche –, dass derart fixiert niemand brennbares Material aus der schwer entflammbaren Hülle der Matratze gezupft und mit einem Feuerzeug entzündet haben kann (so die gerichtliche Version). Overath zeigt detailliert, mit welch‘ artistischen Verrenkungen Staatsanwaltschaft und Gerichte an der These der „Selbstanzündung“ festhalten, die kurz nach dem Brand von der Polizei ausgegeben wurde. Gestützt wurde dieses Vorgehen durch das Verhalten der Polizist*innen, beginnend am Tag des Geschehens bis zu den widersprüchlichen, wechselnden, teils offenkundig abgesprochenen Aussagen, den „Gedächtnislücken“ und Aussageverweigerungen vor Gericht.

Nach Overath und den von ihr zitierten Experten*innen, kann der Brand nur von einer (oder mehreren) anderen Person(en) unter Zuhilfenahme von Brandbeschleuniger gelegt worden sein. Sie vermutet, dass damit eine vorangegangene Misshandlung durch Polizisten des Präsidiums vertuscht werden sollte, die, wäre sie entdeckt worden, auch zu erneuten Ermittlungen frühere Todesfälle im bzw. mit Bezug zum Präsidium geführt hätten. Die Autorin schildert eine in Summe unfassbare Zahl von Schlapereien und Vertuschungen, von Lügen und Ausreden, von Ignoranz und rassistischer Abwertung, von ungeahndeten Verletzungen der Dienstpflichten bis zu einer Justiz, die sich der Aufdeckung und Ahndungen von Straftaten verweigert. In diesem düsteren Portrait deutscher Polizei- und Justizwirklichkeit bringen allein die Initiative zum Andenken an Ouri Jalloh und die von ihr beauftragten Expert*innen ein wenig Licht.

Overaths Darstellung zeigt den Skandal um den Tod in der Polizeizelle auf vier Ebenen. Zunächst gilt das für das Verhalten der Polizist*innen am Tag des Brandes: die unzulässige Arrestierung des betrunkenen Jalloh, die Falschbehauptung, er habe Frauen körperlich belästigt, das Ignorieren des Brandalarms ... Deutlich länger ist die Liste strafbarer Verhaltensweisen und der Verstöße gegen Dienstvorschriften bzw. gegen die Standards professioneller Polizeiarbeit. Im Ergebnis führte dies dazu, dass Sachbeweise weitgehend entfernt wurden: Die Handfessel wurde in den Müll geworfen, das elektronische Tagesjournal verschwand, ein Stoffrest auf der Leiche wurde nicht aufbewahrt, die Polizist*innen der Schicht gingen in den Feierabend, bevor sie am Nachmittag erstmals befragt wurden, die Beutel mit Ascheresten nahm ein Polizist übers Wochenende mit nach Hause; der zuständige Staatsanwalt verzichtete darauf, den Tatort aufzusuchen; und nach drei Tagen wurden in einem der Aschebeutel, der mit dem Vermerk „keinerlei Hinweise auf ein Feuerzeug“ versehen war, deutlich erkennbare Reste eines Feuerzeugs entdeckt etc. Die dritte Ebene betrifft die von Staatsanwaltschaft und Gerichten, die zunächst ganz der „Selbstentzündung“-Behauptung folgten, dann aber an der polizeilichen Mauer des Schweigens scheiterten, auch weil sie nicht willens waren, die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen. Schließlich ist das Versagen der politischen Führung unverkennbar, auch wenn das in dem Band nur gestreift wird.

Das Buch dokumentiert nicht nur die Facetten des Dessauer Polizeiskandals, es zeigt auch die Grenzen justizieller Kontrolle, wenn die Mauer aus Schweigen und Vertuschen durch mangelnden Aufklärungswillen gestützt wird.

Golla, Sebastian: *Die kriminalbehördliche Informationsordnung*, Trier 2024, 280 S., 34,99 Euro, Open Access: <https://digitalrecht-oe.uni-trier.de/index.php/droe/catalog/download/10/11/63?inline=1>

Die traditionell kritische Perspektive auf den Umgang der Sicherheitsapparate mit (personenbezogenen) Daten ist stark auf die Phase ihrer Erhebung konzentriert. Sinngemäß: Daten, die nicht durch Telefonüberwachung oder V-Personen erhoben werden, können auch nicht missbraucht werden. Jede Befugnisserweiterung, die auf die Gewinnung neuer Daten mit neuen Instrumenten und gegenüber weniger klar definierten Personen(gruppen) zielt, wird deshalb (zurecht) von dem Verdacht begleitet, in unverhältnismäßiger Weise die Handlungsfreiheit aller zu bedrohen. Sebastian Golla hat in seiner Untersuchung einen anderen Ansatz gewählt. Zwar spielt die Begrenzung der zu erhebenden Daten auch in seiner Argumentation eine Rolle, zentral ist für ihn jedoch, was mit den bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft vorliegenden Daten geschieht. Sein Untersuchungsgegenstand ist die „kriminalbehördliche Informationsordnung“, d. h. „die Gesamtheit der Informationsressourcen jener Behörden, die Straftaten verhindern oder diese verfolgen sollen“ (S. 2).

Beim vorliegenden Buch handelt es sich um die juristische Habilitationsschrift des Verfassers. Insofern ist sie an ein juristisches Fachpublikum adressiert, die Auseinandersetzung mit rechtlichen und verfassungsrechtlichen Normen und Positionen spielt naturgemäß eine zentrale Rolle, mitunter sind Passagen für den juristischen Laien nur mit Aufwand nachvollziehbar. Gleichzeitig ist der Autor jedoch bemüht, auch die interessierten Nichttextpert*innen für die Probleme der „Informationsordnung“ zu sensibilisieren. Dies beginnt mit den fünf „Beispielfällen“ zu Beginn des Buches – Golla nimmt immer wieder Bezug auf diese Fälle –, in denen die Gefahren polizeilicher Datenspeicherung plastisch sichtbar werden (von lang zurückliegenden Speicherungen über Namensverwechslung bis zur negativen Sicherheitsüberprüfung). Allgemeinverständlich und mit Gewinn zu lesen sind etwa auch die Darstellung der „Entwicklung der polizeilichen Informationsordnung“ (S. 51ff.) oder die „Implikationen für Betroffene“ (S. 116ff.), die in den Gefahren der Stigmatisierung und Kriminalisierung bestehen, die durch die Speicherungen in bestimmten Dateien entstehen können.

Gemäß den drei Erkenntniszielen ist die Untersuchung in drei Teile gegliedert: Im ersten Teil wird die Bedeutung „informationsordnender Tätigkeiten“ für die Kriminalbehörden herausgearbeitet. Nach diesem eher

darstellend-rekonstruierenden Schritt werden im zweiten Teil die „Anforderungen“ aus Sicht der (polizeilichen) Anwender*innen und die „Interessen der Informationssubjekte“ (der Bürger*innen) näher bestimmt. Der Schlussteil gilt der Weiterentwicklung des Rechts, das die Realisierung der zuvor entwickelten Anforderungen ermöglichen soll. Neben juristischen Primär- und Sekundärquellen zum deutschen und europäischen Recht stützt sich Golla auf Interviews, die er mit fünf Expert*innen aus Datenschutzbehörden und drei von Seiten der Polizei geführt hat (bezeichnend, dass mehr Interviews an Desinteresse bzw. Ablehnung der Polizeiverantwortlichen gescheitert sind.)

Die rund 80 Seiten umfassende Bestandsaufnahme der „polizeiliche(n) Informationsordnung“ kommt zu einem ernüchternden Ergebnis. Entstanden sei „ein organisch gewachsenes Gefüge von Systemen ..., die nur sehr eingeschränkt miteinander kompatibel sind“ (S. 108); fraglich sei nicht nur, ob die gegenwärtig angestrebte Einrichtung eines „Datenhauses“ – vergleichbar mit Europol's „Datensee“ – je gelingen werde, unklar erscheine auch, wie die rechtlichen Grundlagen einer solchen Informationsordnung aussehen könnten (z. B. wie ein „vertikaler“ Datenschutz aussehen soll, wenn die an Errichtungsanordnungen gebundene Dateistruktur durch das Datenhaus aufgelöst wird, S. 65). Neben mangelnder Kompatibilität der Dateisysteme und dem aus der fehlenden Verknüpfung resultierenden Problem der Mehrfacherfassung werden in diesem Teil auch systematische Probleme der Informationsordnung deutlich: das Verhältnis von Datensammlungen zu reaktiven (strafverfolgenden) oder präventiven Zwecken, die informationelle Unterlegenheit der Staatsanwaltschaft gegenüber der ihr in Ermittlungsverfahren unterstellten Polizei.

Im zweiten Teil zeichnet der Verfasser einen „integrierten Soll-Zustand“ der kriminalpolizeilichen Informationsordnung. „Integriert“ ist diese angestrebte Zukunft, weil die „Anforderungen“ aus „kriminalbehördlich-operativer Sicht“ mit dem geltenden Recht und den Interessen der Personen, deren Daten gespeichert werden, „zusammengeführt“ werden (S. 111). Golla hat drei zentrale Anforderungen identifiziert, die eine optimale Informationsordnung erfüllen muss: Sie soll die schnelle und einfache Verfügbarkeit von Informationen gewährleisten, sie soll die Verknüpfung von Informationsbeständen erlauben, und sie soll die Aktualität und Richtigkeit von Daten gewährleisten. Diese drei Aspekte gliedern den zweiten Teil, in dem systematisch Anforderungen, Implikationen und rechtlicher Rahmen untersucht werden. Die bürgerrechtliche Relevanz

des Themas wird insbesondere dann offenkundig, wenn Kompatibilität und Vernetzung so weit reichen, dass der Kontext der ursprünglichen Datenerhebung verlorengeht und dekontextualisierte Daten polizeirelevant werden (S. 143f.). An diesen Stellen wird deutlich, dass die Interessen an einer sachgerechten kriminalpolizeilichen Arbeit (nicht mit wertlosen Daten arbeiten zu müssen) und die Interessen der Bürger*innen an ihren Daten (aufgrund dekontextualisierter Daten ins polizeiliche Visier zu geraten) durchaus übereinstimmen können. Wo die Grenzen dieser harmonischen Perspektive verlaufen, wird leider nicht deutlicher benannt.

Der der „Fortbildung des Rechts“ gewidmete dritte Teil untersucht vier Aspekte einer verbesserten „kriminalbehördlichen Informationsordnung“ auf der Basis des geltenden Verfassungsrechts. Erstens: Könnten bestehende Probleme durch eine stärkere Zentralisierung verringert werden? Antwort: Stärkung des Bundeskriminalamtes (Sicherung der Datenqualität, der Kompatibilität und Organisation des polizeilichen Informationssystems) (S. 180ff.). Zweitens: Sollten die auf Polizei- und Strafprozessrecht verteilten Regelungen umstrukturiert werden? Antwort: Die präventiven Datensammlungsbefugnisse sollten außerhalb der Strafprozessordnung geregelt werden; dass Polizeirecht sollte durch einen neuen „Musterentwurf“ harmonisiert werden (S. 190ff.). Drittens: Ließen sich die Anlässe für „informationsordnende Tätigkeiten“ konkreter regeln? Die Antwort wird nur entwickelt für die Datenspeicherung für künftige Strafverfahren: Ja, die Konkretisierung ist geboten und möglich (konkreter Vorschlag auf S. 228f.). Und viertens: Könnten die Rahmenbedingungen für die Datenverarbeitung verändert werden? Antwort: Vorgeschlagen werden Regelungen 1. zur Gewährleistung von Richtigkeit und Aktualität gespeicherter Daten, 2. zur zeitlichen Begrenzung von Speicherungen, 3. zur Begrenzung des Zugriffs auf Daten und 4. zur Transparenz und Kontrollierbarkeit der Informationssysteme (S. 234ff.).

Gerade in diesen letzten Punkten liegt die bürgerrechtliche Bedeutung der Arbeit. Denn sie zeigt, dass weniger, verlässlichere, in ihrer Verwendbarkeit begrenztere und der externen Kontrolle zugängliche polizeiliche Informationssysteme rechtlich möglich sind. Angesichts der auch von Golla geschilderten gescheiterten Reformversuche (von INPOL-neu über die Musterentwürfe bis zum „Polizei 20/20“-Vorhaben), erscheint es allerdings fraglich, ob seine Vorschläge politisch und polizei-politisch durchsetzbar sind. (beide: Norbert Pütter)

Autor*innen dieser Ausgabe

Fabian Bennewitz, Köln, Historiker, Universität zu Köln

Dirk Burczyk, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Ingo Dachwitz, Berlin, Kommunikationswissenschaftler und Journalist bei netzpolitik.org

Otto Diederichs, Berlin, freier Journalist

Volker Eick, Bürchen/CH, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Marius Kühne, Bochum, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Matthias Monroy, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Marie Muschalek, Basel, Assistant Professor am Departement Geschichte der Universität Basel, Historikerin mit den Schwerpunkten südliches Afrika, Kolonialismus, Alltags- und Staatsgewalt

Dominik Nagl, Berlin, Studium der Geschichte, Politik und Nordamerikastudien, lehrte und forschte an der FU Berlin und den Universitäten Kassel und Mannheim, z. Zt. tätig als freier Autor und Studienrat

Marie-Theres Piening, Frankfurt/Main, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Norbert Pütter, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Eric Töpfer, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Heiko Wegmann, Freiburg i. Br., Sozialwissenschaftler und Historiker, Schwerpunkte: NS- und Kolonialgeschichte des deutschen Südwestens, betreibt das Forschungs- und Bildungsprojekt freiburg-postkolonial

Louisa Zech, Bochum, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

CILIP-Geschenkabo für 2025

Kritische Informationen aus 1. Hand!



Das Abo-Paket beinhaltet:

- **CILIP 136 (zu Kolonialismus)**
sofort bei Bestellung
- **alle CILIP aus 2025 (137-139)**
Versand im kommenden Jahr
- **automatisches Ende des Abos**
nach CILIP 139
- **Bestätigung des Abos**
an Beschenkte bei Bestellung

25 € (= 4 Hefte zum Preis von 3)

Ab sofort bestellbar unter www.cilip.de



ISSN 0932-5409